

Maria Haimerl

Agent der Neuen oder der Alten Ordnung?

Die politische Rolle des ägyptischen Verfassungsgerichts
nach der ägyptischen Revolution 2011

Working Paper No. 12 | July 2014

www.polsoz.fu-berlin.de/vorderer-orient

Working Papers for Middle Eastern and North African Politics

This Working Paper Series is edited by the Center for Middle Eastern and North African Politics at the Freie Universität Berlin. It presents original research about the social, political, cultural and economic transformations in the region and beyond. It features contributions in area studies, comparative politics, gender studies and peace and conflict studies, thus representing a broad variety of critical and empirically founded fresh insights on current issues in these fields.

Downloads

The Working Papers are available online at www.polsoz.fu-berlin.de/vorderer-orient/wp.

You can order your print copy at polvoro@zedat.fu-berlin.de

© 2014 by the author(s): Maria Haimerl

Haimerl, Maria (2014), Agent der Neuen oder der Alten Ordnung?
Die politische Rolle des ägyptischen Verfassungsgerichts nach der ägyptischen Revolution 2011, Working Paper No. 12 | July 2014,
Center for North African and Middle Eastern Politics, Freie Universität Berlin,
Berlin, July 2014.

ISSN (Print) : 2192-7499
ISSN (Internet) : 2193-0775

Center for Middle Eastern and North African Politics
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften
Otto-Suhr-Institute for Political Science
Freie Universität Berlin
Hnestr. 22
14195 Berlin
Germany

Phone: +49(0) 30 838 56640
Fax: +49(0) 30 838 56637
Email: polvoro@zedat.fu-berlin.de

Agent der Neuen oder der Alten Ordnung? Die politische Rolle des ägyptischen Verfassungsgerichts nach der ägyptischen Revolution 2011

Maria Haimerl

Abstract

Verfassungsgerichte werden oft als bedeutende Akteure in Transformationsprozessen angesehen. Von diesen im Zuge einer Demokratisierung neu eingerichteten Verfassungsgerichten unterscheidet sich das ägyptische Verfassungsgericht (Supreme Constitutional Court, SCC) dadurch, dass es bereits mit der Verfassung von 1971 gegründet wurde; im autoritären System Ägyptens hat es mitunter eine äußerst wichtige, aber auch ambivalente Rolle gespielt. Nach dem Sturz Mubaraks ist das Gericht – trotz der Suspendierung der Verfassung durch den Supreme Council of the Armed Forces (SCAF) – nicht aufgelöst worden und hat mit seinen Entscheidungen großen Einfluss auf die politischen Entwicklungen in Ägypten genommen. Das Working Paper geht anhand des ägyptischen Falls der Frage nach, welche Rolle etablierte Verfassungsgerichte in Transformationsprozessen spielen. Dabei stehen zwei zentrale Entscheidungen des Gerichts vom Juni 2012 im Mittelpunkt der Analyse. Das Paper zeigt auf, dass die frühere Rechtsprechung, das institutionelle Selbstverständnis des Gerichts und das Amtsverständnis der RichterInnen zentral sind, um die Rolle des Gerichts in der Umbruchsituation verstehen zu können.

About the author

Maria Haimerl hat in Düsseldorf, Istanbul und Berlin Sozialwissenschaften und Politikwissenschaft/Internationale Beziehungen studiert. Seit März 2014 ist sie wissenschaftliche Mitarbeiterin in dem Projekt „Forschungswerkstatt: Verfassungspolitik in der Türkei“ an der Humboldt-Universität zu Berlin (Lehrbereich für Vergleichende Demokratieforschung und die Politischen Systeme Osteuropas) und beschäftigt sich in Ihrem Dissertationsprojekt mit der Rolle etablierter Institutionen in Transformationsprozessen.

Table of Contents

Einleitung	7	6.3 Urteil zum Parlamentswahlgesetz	37
1 Ziel und Aufbau des Papers	9	6.3.1 Zustandekommen und Inhalt des Parlamentswahlgesetzes	37
2 Verfassungsgerichte und ihre Rolle in Transformationsprozessen	11	6.3.2 Inhalt des Urteils	39
2.1 Verfassungsgerichtsbarkeit im Spannungsfeld von Recht und Politik	11	6.3.3 Begründung der Annahme des Falls durch das Gericht	39
2.2 Verfassungsgerichte als „Demokratie-Versicherung“	13	6.3.4 Entscheidungsgründe und Tenor des Gerichts	41
2.3 Verfassungsgerichte als Mittel der Herrschaftssicherung von Eliten und Hindernis für politischen Wandel	15	6.3.5 Zusammenfassung und Bewertung	44
2.4 Zusammenfassung und Annahmen über die Rolle eines etablierten Verfassungsgerichts in einer Umbruchsituation	16	6.4 Urteil zum Lustrationsgesetz	45
3 Methodisches Vorgehen	19	6.4.1 Das Präsidentschaftswahlgesetz und die Rolle der Präsidentschaftswahlkommission	46
3.1 Qualitative Dokumentenanalyse und die Analyse von Verfassungsgerichtsentscheidungen	19	6.4.2 Zustandekommen und Inhalt des Lustrationsgesetzes	47
3.2 Exploration des Untersuchungsfeldes und Auswahl der Primär- und Sekundärquellen	19	6.4.3 Die Präsidentschaftswahlkommission als verweisende Institution und der Inhalt des Urteils	47
3.3 Quellenkritik	20	6.4.4 Begründung der Annahme des Falls durch das Gericht	48
3.4 Zur Analyse der Zeitungsartikel und Verfassungsgerichtsentscheidungen	22	6.4.5 Entscheidungsgründe und Tenor des Gerichts	50
4 Das Verfassungsgericht im politischen System Ägyptens	24	6.4.6 Zusammenfassung und Bewertung	54
4.1 Die Richterschaft in Ägypten und die Gründung des ägyptischen Verfassungsgerichts	24	6.5 Vergleichende Interpretation der Urteile	55
4.2 Das Verfassungsgericht im ägyptischen Rechtssystem	25	6.6 Entwicklungen nach den Entscheidungen	56
4.3 Die Rechtsprechung des ägyptischen Verfassungsgerichts und seine politische Rolle im Wandel (1979-2011)	27	6.6.1 Folgen und Reaktionen	56
5 Die Machtübernahme des Obersten Militärrats und die Verfassungserklärung vom 30. März 2011	31	6.6.2 Der Konflikt zwischen Exekutive und Verfassungsgericht bis zur Verabschiedung der neuen Verfassung	57
6 Die Rolle des ägyptischen Verfassungsgerichts in der politischen Umbruchsituation (Februar 2011 bis Juli 2013)	34	6.6.3 Entscheidungen des Gerichts bis Juni 2013 und der Gerichtspräsident als Interimspräsident	60
6.1 Zusammensetzung des Gerichts	34	6.7 Zusammenfassung und Bewertung	61
6.2 Änderungen des Gesetzes über das Verfassungsgericht	35	Fazit	64
		Anhang	65
		Übersicht über die Ereignisse	65
		Zusammensetzung des Gerichts während der Entscheidungen	67
		Abkürzungsverzeichnis	68
		Quellen- und Literaturverzeichnis	69

Einleitung

Im Februar 2011, nach tagelangen Massenprotesten in Kairo und anderen Städten Ägyptens, gab der ägyptische Vizepräsident Omar Suleiman den Rücktritt des Präsidenten Husni Mubarak, der Ägypten über 30 Jahre lang regiert hatte, bekannt. Der Oberste Militärrat (*Supreme Council of the Armed Forces*, SCAF) übernahm die Macht und setzte die Verfassung außer Kraft. In den Monaten nach dem Sturz Mubaraks haben verschiedene Kräfte um die Ausgestaltung der gesellschaftlichen und politischen Ordnung und um eine neue Verfassung, die diese widerspiegelt und verankert, gerungen.

In diesen Auseinandersetzungen hat ein Organ der suspendierten Verfassung von 1971, das ägyptische Verfassungsgericht (*Supreme Constitutional Court*, SCC), eine bedeutende Rolle gespielt. Es war vom Militärrat im Gegensatz zu den beiden Parlamentskammern¹ nicht aufgelöst worden und hat seine wichtigste Funktion der Normenkontrolle trotz der Außer-Kraft-Setzung der Verfassung weiterhin ausgeübt.

Das ägyptische Verfassungsgericht wurde mit der Verfassung von 1971 unter Anwar al-Sadat eingerichtet und nahm 1979 seine Arbeit auf. Es war stets regimeloyal und tastete die Kerninteressen des Regimes nicht an (Moustafa 2009: S. 106). Zugleich entwickelte das Verfassungsgericht und seine RichterInnen ein ausgeprägtes Selbstbewusstsein: Insbesondere in den 1990er Jahren, die als „goldene Ära“ des Gerichts bezeichnet werden (u.a. Bernard-Maugiron 2013: S. 197; Moustafa 2009: S. 192), erklärte es eine Vielzahl an Gesetzen für verfassungswidrig und fungierte damit als institutionelles Gegengewicht gegenüber der Exekutive. Um dem zunehmenden Aktivismus des SCC Einhalt zu gebieten, ernannte Präsident Mubarak ab 2001 einige äußerst regimetreue RichterInnen. In seiner neuen Besetzung und durch die Einführung verschiedener Gesetzesänderungen diente das Gericht von da an in erster Linie als Institution, die die Handlungen des Regimes rechtlich legitimierte (Lombardi 2009: S. 238-239).

Aus dieser langen, wechsellvollen Geschichte und der Widersprüchlichkeit des ägyptischen Transformationsprozesses (Harders 2013: 20)² ergibt sich die Relevanz einer Untersuchung der Rolle, die das ägyptische Verfassungsgericht seit dem Rücktritt Mubaraks gespielt hat. Das ägyptische Verfassungsgericht unterscheidet sich aufgrund seines ambivalenten, institutionellen Erbes von der Vielzahl an Verfassungsgerichten, die nach dem Zweiten Weltkrieg in vielen Ländern *neu* eingerichtet wurden und denen oftmals eine äußerst positive Rolle in den Transformationsprozessen zugeschrieben wird (Ginsburg 2008: S. 85-88). Gerade der Bruch mit der Vergangenheit, den die neuen Institutionen verkörpern, wird häufig als bedeutende Voraussetzung dafür angesehen, dass die Gerichte eine Rolle als „Demokratie-Versicherung“ (Ginsburg 2003: S. 19; Steinsdorff 2010) spielen, indem sie die neue Verfassungsordnung durchsetzen und schützen (Bryde 1999: S. 198).

In Ägypten hat sich bislang keine neue, demokratische Ordnung etabliert. Zwar fanden freie Wahlen statt und im Dezember 2012 wurde eine neue Verfassung verabschiedet. Doch war deren Existenz nur von kurzer Dauer: Sie wurde im Juli 2013, nach der erneuten Machtübernahme des Militärs, wieder außer Kraft gesetzt.³

Angesichts der widersprüchlichen Entwicklungen wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit auf den Begriff des „Umbruchs“ zurückgegriffen. Damit lässt sich zum einen die Zäsur durch die Massenmobilisierung und den Rücktritt Mubaraks fassen. Zum anderen beinhaltet das Wort die Gleichzeitigkeit von Neuerungs- und Beharrungsphänomenen (Institut für deutsche Sprache 2013). Diese manifestiert sich in Ägypten in Gestalt eines Ringens zwischen Kräften, die nach unterschiedlichen Veränderungen des politischen Systems streben und denen, die diese tiefgreifenden Änderungen ablehnen (Harders 2013: S. 20).⁴

¹ Das ägyptische Parlament besteht aus zwei Kammern. Das Oberhaus (Schura-Rat) hat lediglich beratende Funktion.

² Transformation beschreibt den Prozess tiefgreifenden Wandels von Staat und Gesellschaft und wird als Oberbegriff für alle Formen, Zeitstrukturen und Aspekte des Systemwandels und -wechsels genutzt. Er schließt Regimewandel, Regimewechsel, Systemwandel, Systemwechsel oder Transition mit ein (Merkel 2010: S. 66).

³ Nach einem Referendum ist im Januar 2014 eine neue Verfassung in Kraft getreten. Der Untersuchungszeitraum dieses Papers endet im Juli 2013.

⁴ u.a.: Oberster Militärrat, Militär, religiöses Establishment, soziale Bewegungen, Oppositionsparteien, religiöse Kräfte (Harders 2013: S. 29-36).

1 Ziel und Aufbau des Papers

Das vorliegende Arbeitspapier möchte durch eine Fallstudie zum ägyptischen Verfassungsgericht einen Beitrag zur Beantwortung der Frage leisten, *welche Rolle etablierte Verfassungsgerichte in politischen Umbruchsituationen spielen.*

Dabei stehen zwei Entscheidungen des Gerichts, die es am 14. Juni 2012, noch vor der Verabschiedung der Verfassung von 2012 gefällt hat, im Zentrum der Analyse. Beide hatten nachhaltigen Einfluss auf den weiteren politischen Prozess in Ägypten: In seinem ersten Urteil hat der SCC die Verfassungswidrigkeit des Parlamentswahlgesetzes festgestellt, auf dessen Grundlage von November 2011 bis Januar 2012 das Parlament (Unterhaus) gewählt wurde. Diese Entscheidung diente dem Militär als Grundlage, die Auflösung des Parlaments per Dekret zu verfügen und seine eigenen Machtbefugnisse auszuweiten. Damit gab es in Ägypten kein Unterhaus mehr. In seinem zweiten Urteil hat das Gericht das Lustrationsgesetz⁵ für verfassungswidrig befunden. Aufgrund dieser Entscheidung konnte Ahmed Schafiq, Mubaraks letzter Premierminister, an der Präsidentschaftswahl 2012 teilnehmen. Schafiq verlor in der Stichwahl im Juni 2012 knapp gegen Muhamed Mursi, den Kandidaten der Muslimbruderschaft bzw. ihres politischen Arms, der Partei für Freiheit und Gerechtigkeit (*Freedom and Justice Party*, FJP). Die beiden Entscheidungen, ihr Zustandekommen und die Argumentation des Gerichts werden in ihrem politischen Zusammenhang analysiert und interpretiert.

Ziel des Papers ist es, auf Grundlage der Analyse ein Verständnis für das Agieren des Gerichts in der Phase des politischen Umbruchs zu entwickeln und es in seine bisherige institutionelle Geschichte einzuordnen. Bei der Untersuchung der *Rolle* des Gerichts steht demnach in der vorliegenden Studie die Perspektive des SCC im Vordergrund. Doch wird auch in den Blick genommen, welche Möglichkeiten sich anderen AkteurInnen (v.a. SCAF, Muhamed Mursi/ der Muslimbruderschaft/ der FJP) durch die Einschaltung von Gerichten bieten und wie sie deren Agenda befördern oder auch blockieren können (vgl. Haltern 2006: S. 49). So sollen Erkenntnisse über die Rolle von etablierten Verfassungsgerichten in Umbruchsituationen gewonnen werden.

Der Untersuchungszeitraum beginnt im Februar 2011 mit dem Rücktritt Mubaraks und endet im Juli 2013 mit der erneuten Machtübernahme des Militärs und der Außer-Kraft-Setzung der neuen Verfassung von 2012. Da der Schwerpunkt dieser Arbeit auf den beiden Entscheidungen vom Juni 2012 liegt, werden die nachfolgenden Entwicklungen nur cursorisch skizziert. Sie dienen dazu, das Agieren des Gerichts besser einordnen zu können.

Im zweiten Kapitel erfolgen zunächst konzeptionelle Überlegungen zu Verfassungsgerichten und ihrer Rolle in Transformationsprozessen. Daraufhin wird im dritten Kapitel das methodische Vorgehen erläutert und im vierten Kapitel die Rolle des ägyptischen Verfassungsgerichts im politischen System Ägyptens (1979-2011) beschrieben.

Dieses Kapitel nimmt im Verhältnis viel Raum ein, da Kenntnisse über Organisation und Kompetenzen, die frühere Rechtsprechung und Rolle des Verfassungsgerichts bedeutsam sind, um sein Handeln in der Umbruchsituation verstehen zu können. Das fünfte Kapitel beschäftigt sich mit der verfassungsrechtlichen Grundlage der Entscheidungen des Gerichts: der Verfassungserklärung des Militärrats vom 30. März 2011.

Im sechsten Kapitel werden die beiden Urteile in ihrem Kontext sowie die nachfolgenden Entwicklungen bis Juli 2013 analysiert und interpretiert. Welche Erkenntnisse sich aus der Fallstudie zum ägyptischen Verfassungsgericht über die Rolle von etablierten Verfassungsgerichten in Umbruchsituationen ziehen lassen, wird abschließend im Fazit erörtert.

⁵ Das Lustrationsgesetz 17/2012 veränderte einige Bestimmungen des Gesetzes 73/1956 über die Ausübung politischer Rechte.

2 Verfassungsgerichte und ihre Rolle in Transformationsprozessen

2.1 Verfassungsgerichtsbarkeit im Spannungsfeld von Recht und Politik

Die Idee der richterlichen Verfassungskontrolle galt in Europa lange als unvereinbar mit der parlamentarischen Regierungsform. Sie wurde zunächst nur in den Vereinigten Staaten von Amerika umgesetzt (Steinsdorff 2010: S. 479). Dort beanspruchte der Gerichtspräsident des Obersten Gerichts, John Marshall, in der Entscheidung *Marbury vs. Madison* im Jahr 1803 für seine Institution das Recht, staatliches Handeln auf Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. Die Aufgabe der Verfassungskontrolle nimmt es seither neben seiner Funktion als Oberstes Gericht in Zivil- und Strafsachen wahr. Bei diesem Modell der *diffusen* Verfassungskontrolle haben alle Gerichte die Kontrollkompetenz, dem Obersten Gericht obliegt als letzte Instanz die verbindliche Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes (Schulz 2010: S. 3). Neben den USA ist dieses Modell in erster Linie in früheren britischen Kolonien (u.a. Kanada, Australien und Indien) zu finden (Cappeletti et al. 1989: S. 133-135). Anfang des 20. Jahrhunderts entwickelte sich vor allem auf den Einfluss des Rechtswissenschaftlers Hans Kelsen zurückgehend die Idee der *konzentrierten* Verfassungsgerichtsbarkeit (van Ooyen 2006: S. 101-111). Sie unterscheidet sich von der diffusen Form dahingehend, dass die Verfassungskontrolle ausschließlich von den speziell dafür vorgesehenen Verfassungsgerichten ausgeübt wird (Harding et al. 2009: S. 3-4; Cappeletti et al.: S. 133; 136).

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die richterliche Verfassungskontrolle in Europa nicht mehr als unvereinbar mit dem Prinzip der Parlamentssouveränität angesehen. Vielmehr wurde in Folge der Erfahrungen, dass demokratische Verfassungsordnungen durch Parlamente ausgehebelt und durch faschistische Regime ersetzt worden waren, ein rechtlicher und institutionalisierter Schutz der Verfassung als notwendig erachtet. In den Ländern in denen diese Erfahrungen gemacht worden waren, Deutschland, Italien und Österreich, wurden Verfassungsgerichte etabliert. Seitdem hat die Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit einen „weltweiten Siegeszug“ (Steinsdorff 2010: S. 479) angetreten. In den meisten europäischen Staaten sowie einigen Ländern Lateinamerikas, Asiens und Westafrikas wurden Verfassungsgerichte eingerichtet (Harding et al. 2009: S. 5; Ginsburg 2003: S. 7-8).

Es handelt sich bei der richterlichen Verfassungskontrolle letztlich um eine politische Kontrolle der Staatsgewalten mit den Mitteln des Rechts. Hieraus resultiert ein demokratiethoretisches Problem, da die RichterInnen in der Regel nur über eine indirekte demokratische Legitimation verfügen. Zugleich gründet sich ihre Autorität auf ihrer juristischen Fachkompetenz und der Position der RichterInnen außerhalb des politischen Tagesgeschehens. Dieser Widerspruch ist nicht vollständig aufzulösen, lässt sich aber politisch legitimieren (Steinsdorff 2010: S. 480; 482). Die Überlegungen Hans Kelsens etwa sahen vor, dass ein Teil der RichterInnen des Gerichts vom Parlament bestimmt werden sollten (van Ooyen 2006: S. 104).

In der Politikwissenschaft wird in den letzten Jahren vor allem das *Wie* der Einflussnahme der Verfassungsgerichte auf den politischen Prozess diskutiert (Steinsdorff 2010: S. 480). Dominierende Betrachtungsperspektive ist die der „Justizialisierung“ (u.a. Stone Sweet 2000), nach der der Einfluss der Verfassungsgerichtsbarkeit zunimmt und zu einer Umgestaltung von Politikinhalt sowie des Politikstils führt (Steinsdorff 2010: S. 480). Während Stone Sweet diese Verrechtlichung eher positiv sieht, da durch eine wechselseitige Beeinflussung der PolitikerInnen und der VerfassungsrichterInnen die demokratische Qualität

politischer Entscheidungsprozesse verbessert werde (2000: S. 194-204), warnt Ran Hirschl vor einer Verrechtlichung zentraler, politischer Kontroversen, wie etwa Fragen der kollektiven Identität und der Ausgestaltung der politischen und gesellschaftlichen Ordnung für die es in der Verfassung keine Leitlinien gebe (2008: S. 123).

Ob und inwieweit es zu einer Justizialisierung kommt, ist von institutionellen Faktoren, vor allem aber von den RichterInnen und den politischen AkteurInnen (bzw. deren Interaktion) abhängig (Hirschl 2008: S. 129-138): Die Bedeutung der RichterInnen ergibt sich aus der Unbestimmtheit der Verfassung. Aus dieser entstehen große Ermessensspielräume, die in unterschiedlicher Weise ausgefüllt werden können (Limbach 1996: S. 2). Wo der Tätigkeitsbereich der Verfassungsgerichtsbarkeit endet und der Aktionsbereich der Politik beginnt, lässt sich nicht bestimmen (Vorländer 2006: S. 14). Das Ermessen der RichterInnen wird in der Rechtswissenschaft unter den Begriffen des „*judicial activism*“ vs. „richterliche Selbstbeschränkung“ bzw. „*judicial self-constraint*“ diskutiert. Aufgrund der Unbestimmtheit sind diese vor allem vom Amtsverständnis der RichterInnen abhängig (Limbach 1996: S. 2).

Die Ermessensfreiheit und der Handlungsspielraum von Verfassungsgerichten werden dadurch begrenzt, dass die Gerichte ihren Einfluss auf den politischen Prozess nicht selbst bestimmen können. Denn Verfassungsgerichte sind reaktive Institutionen, sie können demnach nur dann Einfluss nehmen, wenn Fälle an sie herangetragen werden und die politischen AkteurInnen ihre Entscheidungen auch implementieren (Steinsdorff 2010: S. 492-493; Steinsdorff 2012: S. 42). Ihre Akzeptanz und Autorität hängt von der Wahrnehmung der Neutralität und der juristischen Fachkompetenz der RichterInnen ab: „Was immer Verfassungsgerichte bei genauerer Betrachtung auch sein mögen, (...), auf jeden Fall werden sie durch die Brille der Alltagswahrnehmung als Gerichte gesehen“ (Blankenagel 1999: S. 261).

Die Akzeptanz kann durch das Auswahlverfahren der RichterInnen beeinflusst werden (Steinsdorff 2010: S. 489-492). Vor allem ist aber die Rechtsprechung selbst bedeutsam: Jede Entscheidung des Gerichtes kann als Deutungsangebot verstanden werden. Mit diesem wirbt das Gericht mittels der angeführten Entscheidungsgründe um Anerkennung der Streitparteien und Befolgung durch Gesellschaft und Politik (Vorländer 2006: S. 15). So muss ein Verfassungsgericht bei seinen Entscheidungen das situativ „richtige“ Maß an „*judicial self-restraint*“ oder „*judicial activism*“ zeigen. Die RichterInnen müssen „langfristig denken und strategisch vorsichtig vorgehen, um ihre strukturelle Schwäche gegenüber den anderen politischen Akteuren produktiv umzuwandeln in Autorität, die gerade aus dem Fehlen ‚harter‘ politischer Machtressourcen erwachsen kann“ (Steinsdorff 2010: S. 494). Hans Vorländer bezeichnet diese Form der Macht von Verfassungsgerichten als „Deutungsmacht“: Ein Gericht kann demnach mittels mehrerer respektierter Entscheidungen Vertrauen in die Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit aufbauen. Besteht dieses Vertrauen, ist die Akzeptanz nicht mehr von einzelnen Entscheidungen abhängig (2006: S. 15).

Die Debatte um die Rolle von Verfassungsgerichten im Spannungsfeld von Recht und Politik gewinnt in Transformationsprozessen und insbesondere wenn (noch) kein neues Institutionensystem etabliert ist, besondere Brisanz. Zugleich stellt die soeben beschriebene spezielle Funktionslogik verfassungsrichterlicher Autorität die Gerichte in diesen Situationen vor große Herausforderungen.

2.2 Verfassungsgerichte als „Demokratie-Versicherung“

Aufgrund ihrer Aufgabe, die neue Verfassungsordnung durchzusetzen und zu schützen, gelten Verfassungsgerichte in Transformationsprozessen als wichtige Akteure (Bryde 1999: S. 198). Mitunter werden sie deshalb als „form of insurance to protect the constitutional bargain“ (Ginsburg 2003: S. 19) bzw. „Demokratie-Versicherung“ (Steinsdorff 2010) bezeichnet. Gerade in europäischen Ländern, in denen die Gerichte etabliert wurden, *nachdem* bereits ein demokratisches Institutionensystem verankert worden war, wie etwa in Deutschland, Italien oder Spanien, zeigte sich, dass sich die VerfassungsrichterInnen von Beginn an „als engagierte Anwälte im Dienst der neuen, demokratischen Ordnung verstanden“ (Steinsdorff 2010: S. 483). Nach Brun-Otto Bryde lässt sich diese Rolle vor allem darauf zurückzuführen, dass die RichterInnen, auch wenn sie im alten System ausgebildet und sozialisiert worden sind, ein Interesse an der Durchsetzung der neuen, demokratischen Verfassungsordnung⁶ haben. Denn sie stellt die entscheidende Ressource für die institutionelle Macht ihrer Institution dar (1999: S. 199-200; 208). Die Gerichte in Westeuropa haben es über die Jahre hinweg geschafft, Autorität aufzubauen und sich im jeweiligen demokratischen Institutionensystem fest zu etablieren.

Doch wie agieren Gerichte, wenn noch kein neues Institutionengefüge verankert worden ist? Die Verfassungsgerichte in Mittel- und Osteuropa und auch Südafrika spielten in der unmittelbaren Phase des Systemwandels eine bedeutende Rolle. Nach Wojciech Sadurski wurde ein positiver Einfluss der Verfassungsgerichte in den Demokratisierungsprozessen in Mittel- und Osteuropa nach den Erfahrungen in Westeuropa ohne Infragestellung angenommen und auch von einem Großteil der Forschungsliteratur unkritisch rezipiert (2002: S. 4). Sadurski stellt nicht die Verfassungskontrolle durch Gerichte per se in Frage, sondern die optimistische Voreingenommenheit der Forschung und die Selbstverständlichkeit, mit der Verfassungsgerichte zentrale Fragen der Transformation entschieden haben (S. 2008: 289).

Das politische Umfeld stellt in Umbruchphasen eine große Herausforderung für Verfassungsgerichte dar, da sich in dieser Zeit „die Konflikte im Grenzbereich zwischen Recht und Politik wie unter einem Brennglas [bündeln]“ (Steinsdorff 2010: S. 496). Die Akzeptanz der Entscheidungen des Gerichts erfordert auf Seiten der anderen politischen AkteurInnen einen hohen Grad an „demokratischer Reife“ und Toleranz; die Widerstände gegen Entscheidungen des Gerichts sind oft groß (ebd.: S. 492; 496). Den politischen AkteurInnen stehen verschiedene Optionen zur Verfügung, mit denen sie den Handlungsspielraum des Gerichts beschränken können: Sie können etwa die Entscheidungen des Gerichts ignorieren, überstimmen (z.B. durch Verfassungsänderungen), Fälle aus dem Rechtsprechungsbereich des Gerichts entfernen, das Budget des Gerichts begrenzen etc. (Ginsburg 2003: S. 77-81). Diese Handlungsoptionen der anderen AkteurInnen müssen die Verfassungsgerichte im Blick haben. Eine mögliche Nichtbefolgung ihrer Entscheidungen sollten Gerichte vermeiden. So kann es hilfreich sein, nur bestimmte Fälle anzunehmen, was Tom Ginsburg als „Strategie der Fallauswahl“ bezeichnet (ebd.: S. 86-89). Denn eine Nichtbefolgung ihrer Entscheidungen kann dazu führen, dass sie ihre Funktion nicht mehr ausüben können, da AkteurInnen keine Anreize haben Fälle vor das Gericht zu bringen bzw. keinen Grund sehen, die Urteile des Gerichts zu befolgen: „This can be fatal for courts by leading to political counterattacks or marginalization. (...) The perception of noncompliance becomes self-fulfilling“ (ebd.: S. 73-74).

Neben der möglichen Nichtbefolgung ihrer Entscheidungen können auch andere Faktoren die Arbeit von Verfassungsgerichten in Umbruchphasen erschweren. Mangelt es an einer Verfassung oder steht nur eine widersprüchliche verfassungsrechtliche Grundlage zur Verfügung, dann ist die Prüfung auf Verfassungsmäßigkeit als zentrale Aufgabe von Verfassungsgerichten schwer möglich (vgl. Mommsen/Nußberger 2007: S. 118). Die wesentliche Grundlage für die Ausübung ihrer Funktion fehlt oder stellt keine geeignete Basis für die Argumentation und die Darlegung der Entscheidungsgründe des Gerichts als „Deutungsangebot“ dar. Persönliche Einstellungen und politische Präferenzen der RichterInnen, die immer eine Rolle spielen, können dann noch stärker hervortreten. Die Gefahr einer Politisierung der RichterInnen besteht hier in besonderem Maße. Unter diesen Umständen ist es schwierig, als neutrale Institution und Gericht wahrgenommen zu werden, Akzeptanz zu erzielen und Autorität aufzubauen.

An den Fallbeispielen Russlands und Südafrikas lässt sich aufzeigen, wie Gerichte mit der Herausforderung einer fehlenden bzw. inkonsistenten, umstrittenen Verfassung umgegangen sind. Neben der Relevanz anderweitiger, zur Verfügung stehender Rechtsquellen, dem politischen Umfeld und dem dadurch bedingten Handlungsspielraum der Gerichte, zeigt sich vor allem die Bedeutung des Amtsverständnisses und des strategischen Geschicks der RichterInnen, um diese schwierige Situation zu meistern.

In Südafrika war das Verfassungsgericht mit einer ungewöhnlichen Aufgabe befasst: Die politischen AkteurInnen einigten sich zunächst auf Verfassungsprinzipien. Auf Grundlage dieser musste das Gericht dann die neue Verfassung prüfen. So hatte das Verfassungsgericht keine Verfassung aber zumindest eindeutige Prinzipien auf die es als Maßstab und Grundlage für seine Argumentation zurückgreifen konnte. Es löste seine Aufgabe „mit gesundem judicial restraint“ und „mit staatsmännischem Geschick in der Tradition Marshalls“ (Bryde 1999: S. 207). Das Gericht argumentierte zurückhaltend aber bestimmt, gestand der Verfassungsgebenden Versammlung einen weiten Spielraum bei der Interpretation der Verfassungsprinzipien zu und definierte seine eigene Rolle explizit als rechtliche, nicht als politische Rolle (Klug 2000: S. 154-158). Obwohl ihm mit der Prüfung der Verfassung eine juristisch-methodisch wie auch politisch äußerst schwierige Aufgabe gegeben wurde, schaffte es das Gericht also seine Autorität und sein Ansehen als Gericht zu etablieren.

In Russland stellte die Verfassung, die dem neuen Gericht zur Verfügung stand, eine politisch umstrittene und rechtlich inkonsistente Basis dar, die „(...) als Patchwork den Wildwuchs der politischen und verfassungsrechtlichen Ideen der letzten Jahre der Sowjetherrschaft spiegelte und sich ständig änderte“ (Mommsen/Nußberger 2007: S. 118). Obwohl es dem Verfassungsgericht demnach an seinem „Handwerkszeug“ mangelte und die geänderte Verfassung vorsah, dass sich das Gericht auf „reine Rechtsfragen“ beschränken sollte, verstand sich das Verfassungsgericht und insbesondere sein Präsident Valerij Zor'kin von Beginn an als bedeutsamer politischer Akteur und Schiedsrichter, „(...) eine Rolle, mit der sie [die RichterInnen] scheitern mussten“ (Nußberger 2007: S. 216). In den Jahren von 1992 bis 1993, in denen sich die Auseinandersetzungen zwischen Oberstem Sowjet (dem höchsten Legislativorgan) und dem Präsidenten El'cin zuspitzten, wurde das Gericht von beiden politischen Seiten konsultiert und umworben (Steingröver 2000: S. 293). Der Gerichtspräsident und einige RichterInnen schlugen sich dann in der Staatskrise 1993, in der der Machtkampf zwischen dem Staatspräsidenten El'cin und dem Parlament

⁶ Diese neue Verfassungsordnung braucht nicht unbedingt eine neue Verfassungsurkunde zu sein: In den mittel- und osteuropäischen Staaten erfolgte die Transition häufig durch die rechtsstaatliche Umdeutung eines (teilweise oder sogar weitgehend) übernommenen Textes (Teitel 1994: S. 167-190, zitiert bei Bryde 1999: S. 197, FN 1).

um die Ausgestaltung einer neuen Verfassungsordnung eskalierte, offen auf die Seite des Parlaments. Mehrere Dekrete des Staatspräsidenten erklärten sie ohne genaue Prüfung für verfassungswidrig (Mommsen/Nußberger 2007: S. 120). Nachdem El 'cin den Machtkampf gewonnen hatte, veröffentlichte er ein Dekret in dem er bestimmte, dass bis zur Verabschiedung einer neuen Verfassung keine Sitzungen des Gerichts mehr einberufen werden sollten (Nußberger 2007: S. 217). Das Gericht agierte also als politischer Akteur in einer ohnehin politisierten Situation. Aufgrund einer inkonsistenten, umstrittenen verfassungsrechtlichen Grundlage und eines Gerichtspräsidenten, der sich in das politische Geschehen einmischen wollte, konnte das Gericht keine Akzeptanz als Gericht erzielen und sich nicht als neue Institution etablieren.⁷

2.3 Verfassungsgerichte als Mittel der Herrschaftssicherung von Eliten und Hindernis für politischen Wandel

Aufgrund ihrer Funktion eine politische Ordnung aufrechtzuerhalten, dienen Verfassungsgerichte bestimmten Gruppen mitunter als „Verbündete“. Dies zeigt Hirschl (2007) im Rahmen seiner „Hegemonic Preservation Thesis“ auf. Soziopolitische Eliten und ihre politischen VertreterInnen versuchen in einer Situation, in der ein Verlust ihrer „Hegemonie“ gegenüber aufstrebenden gesellschaftlichen Gruppierungen droht, ihren Status zu wahren. Gemeinsam mit wirtschaftlichen Eliten, die in der Konstitutionalisierung von Rechten die Möglichkeit sehen, die Regierung zu begrenzen und eine marktfreundliche Agenda zu verfolgen, sowie der Richterschaft, die durch die Verfassungskontrolle ihren Einfluss und ihre Reputation ausweiten wollen, bilden diese AkteurInnen eine „strategische Allianz“: Durch eine Konstitutionalisierung bestimmter Rechte und die Einrichtung einer Verfassungskontrolle sollen ihr Status bzw. ihre Interessen vor Änderungen durch demokratische Entscheidungsprozesse geschützt werden (2007: S. 11-12).

Die Funktion der Herrschaftssicherung und Institutionalisierung der Herrschaft ist in autoritären Regimen der Grund, weshalb (Verfassungs-) Gerichte eingerichtet werden, auch wenn sie die Machtausübung des Regimes begrenzen können. Tom Ginsburg und Tamir Moustafa zeigen auf, dass Gerichte u.a. der Legitimierung des Regimes dienen, als Instrument der sozialen Kontrolle fungieren oder eingerichtet werden, um den Regimezusammenhalt zu festigen sowie gegenüber Investoren einen glaubwürdigen Garant von Eigentumsrechten zu präsentieren (2008: S. 4-12; Moustafa 2009: S. 21-40). Diese Funktionen können Verfassungsgerichte allerdings nur dann glaubhaft ausfüllen, wenn ihnen ein gewisses Maß an Autonomie eingeräumt wird. So können Verfassungsgerichte Entscheidungen treffen, die den Interessen des Regimes entgegenstehen. Dies lässt sich mit dem professionellen Amtsverständnis der RichterInnen, wie auch einem institutionellen Interesse, ihr Mandat auszuweiten und ihre Bedeutung im politischen System auszubauen, begründen. Doch tasten die Verfassungsgerichte in der Regel die Kerninteressen des Regimes nicht an. Dem Regime stehen viele Handlungsmöglichkeiten wie Kompetenz- und Verfahrensänderungen zur Verfügung, um die Einflussnahme des Gerichts zu begrenzen (Ginsburg/Moustafa 2008: S. 14-21).

⁷ Auch in Ungarn spielte das Gericht während der unmittelbaren Transformationsphase eine äußerst aktive Rolle, ohne dass eine neue Verfassung etabliert wurde. Der Aktivismus des Gerichts wurde von vielen Seiten kritisiert, seine Entscheidungen aber dennoch akzeptiert. Als Grund hierfür führt Sajó die Tatsache an, dass das Gericht keinen parteilichen Eindruck hinterlassen habe. Dies sei vor allem durch die sehr legalistische Argumentation des Gerichts erzielt worden (Sajó 1999: S. 239). Dabei entwickelten die RichterInnen die Doktrin einer „unsichtbaren Verfassung“, mit der sich die RichterInnen selbst die Weiterentwicklung und Ausformung des Rechts als ihre Aufgabe zuschrieben (Sajó 1995: S. 258).

Die Überlegungen zu Verfassungsgerichten als Mittel der Herrschaftssicherung und Hindernis für politischen Wandel lassen sich am Beispiel des türkischen und des chilenischen Verfassungsgerichts aufzeigen.

Nach Ceren Belge kann die Gründung des türkischen Verfassungsgerichts mit der Verfassung nach dem Militärputsch 1961 damit erklärt werden, dass die sogenannte „Republikanische Allianz“⁸ mit dem Verfassungsgericht versucht habe, ihre Interessen vor gewählten Mehrheiten zu schützen (2006: S. 656-657; 663). Auf diesen Gründungskontext führt Belge den „selektiven Aktivismus“ des Gerichts zurück, das sich mit seinen Entscheidungen oftmals gegen das Parlament stelle und zugleich die Rechte gewisser gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere islamischer und kurdischer, nicht schütze. Vor allem seit der Etablierung der autoritären Verfassung von 1982 (nach einem weiteren Militärputsch 1980) wird das Gericht als Institution charakterisiert, die politischem Wandel oftmals entgegensteht (Bali 2012: S. 320).

Das chilenische Verfassungsgericht⁹ wurde, nachdem es 1970 etabliert und nach dem Militärputsch 1973 wieder abgeschafft worden war, 1980 mit der neuen Verfassung von Augusto Pinochet wieder eingerichtet (Lösing 2000: S. 278). Die neue Verfassung und das *Tribunal Constitucional* sollten vor allem die vom Militär etablierte politische und wirtschaftliche Ordnung dauerhaft institutionalisieren (Hilbink 2009: S. 791; Couso 2011: S. 398). Diese Rolle nahm das Gericht auch im Verlauf der Demokratisierung nach 1990 wahr: „In the vast majority of cases, the constitutional court remained faithful to the mission assigned to it by its designers“ (Couso/Hilbink 2011: S. 105).¹⁰

2.4 Zusammenfassung und Annahmen über die Rolle eines etablierten Verfassungsgerichts in einer Umbruchsituation

Rechtsordnungen dienen der Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung. Ein neu eingerichtetes Verfassungsgericht in einer jungen, demokratischen Ordnung kann sich für den Schutz und die Durchsetzung der Verfassung – die entscheidende Quelle für seine institutionelle Macht – einsetzen. Auch wenn die RichterInnen im alten System ausgebildet und sozialisiert worden sind, können sie auf diese Weise zu einer Demokratisierung beitragen (Bryde 1999: S. 199-200; 208).

Wird ein Gericht unter einem autoritären Regime etabliert und/oder um die Interessen bestimmter Eliten zu wahren, so stehen Verfassungsgerichte einer Demokratisierung bzw. einem Wandel des politischen Systems oftmals entgegen, wie sich an den Demokratisierungsprozessen in der Türkei und Chile aufzeigen lässt. In Chile ist der Systemwandel 1990 durch ein Referendum „von oben“ eingeleitet worden, die Verfassung von 1980 blieb bestehen und ist trotz mehrfacher Änderungen noch immer in Kraft (Couso 2011: S. 413). In der Türkei wurde die Verfassung von 1982, insbesondere im Verlauf des EU-Beitrittsprozesses, umfassend verändert, ist aber bislang nicht durch eine neue Verfassung ersetzt worden. Es bestehen demnach noch immer die nach bzw. im Zuge eines Militärputsches etablierten Verfassungsordnungen, die im Sinne Brydes die entscheidende Ressource der institutionellen Macht

⁸ Militär, Bürokratie, Republikanische Volkspartei (CHP), *Intelligenzija* (Universitäten, Berufsverbände, Presse) (Belge 2006: S. 656).

⁹ In anderen Ländern Lateinamerikas gab es in der Regel nur diffuse Verfassungskontrolle. Erst im Zuge der Demokratisierungsprozesse wurden spezialisierte Kammern in den Obersten Gerichten oder konzentrierte Verfassungsgerichte eingeführt (Lösing 2000: S. 37).

¹⁰ Erst mit einer umfassenden Reform der Ausbildung der RichterInnen, einer institutionellen Reform des Gerichts und der tiefgreifenden Verfassungsreform von 2005 lassen sich nach Couso und Hilbink Änderungen in der Rechtsprechung des chilenischen *Tribunal Constitucional* feststellen (2011: S. 121).

der Gerichte darstellen. Es hat in den beiden Ländern umfassende politische und verfassungsrechtliche Veränderungen gegeben; aber keine derartige Zäsur wie es in Ägypten mit der revolutionären Massenmobilisierung, dem Rücktritt Mubaraks und der Außer-Kraft-Setzung der Verfassung der Fall gewesen ist.

Wenn noch kein neues Institutionensystem etabliert worden ist, stehen Verfassungsgerichte, wie an den Beispielen Südafrikas und Russlands aufgezeigt wurde, vor besonderen Herausforderungen: Zum einen agieren sie in einem schwierigen politischen Umfeld, zum anderen steht ihnen (noch) keine bzw. nur eine inkonsistente, umstrittene Verfassung zur Verfügung. Welche Rolle die Gerichte dann spielen und ob sie es schaffen als neue Institutionen Akzeptanz zu erzielen und sich im System zu etablieren, ist im besonderen Maße vom Amtsverständnis der RichterInnen in dieser Situation und ihrem strategischen Geschick abhängig.

Auch das ägyptische Verfassungsgericht hat noch vor der Etablierung einer neuen Verfassungsordnung – in einer politischen Umbruchsituation – seine Funktion als Instanz der Verfassungskontrolle ausgeübt. Doch ist es nicht wie in Russland oder Südafrika neu, sondern Jahrzehnte zuvor in einem autoritären System eingerichtet worden. Die Ausgangslage ist hier demnach eine andere: das Gericht muss sich nicht erst neu im System etablieren, sondern um seine Weiterexistenz als Institution bemühen. Etablierte Verfassungsgerichte haben eine Arbeitspraxis und ein Amtsverständnis entwickelt, auf das die RichterInnen innerhalb der Institution zurückgreifen (Boulanger 2012: S. 25). Die RichterInnen haben demnach eine Auffassung von ihrem Amt, eine Vorstellung von ihrer Rolle im System und Routinen und Normen in der bisherigen Rechtsprechung herausgebildet. Diese Position im System werden sie aufrechterhalten und schützen wollen.

Auf Grundlage der bisherigen Überlegungen lassen sich Annahmen über die Rolle etablierter Verfassungsgerichte in Umbruchsituationen formulieren, die anhand des ägyptischen Falls überprüft werden können:

I. Wird in einer Umbruchsituation die alte Verfassungsordnung beibehalten, die die entscheidende Ressource für seine institutionelle Macht darstellt, wird ein Verfassungsgericht diese Ordnung aufrechterhalten und es ist wahrscheinlich, dass ein Gericht damit in einer Umbruchsituation einem politischen Wandel entgegensteht.

II. Wird in einer Umbruchsituation eine neue Verfassungsordnung etabliert, die dem institutionellen Interesse des Gerichts und dem Amtsverständnis der RichterInnen entspricht, so erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass sich die RichterInnen für die neue Verfassungsordnung einsetzen. Denn diese stellt ihre Existenzgrundlage und die entscheidende Ressource für ihre institutionelle Macht in einem sich verändernden System bzw. politischen Kontext dar. Es besteht somit die Möglichkeit, dass ein solches Gericht dadurch die neue Ordnung unterstützt.

III. Gibt es in einer Umbruchsituation (noch) keine Verfassung, so ist auch die Weiterexistenz oder zumindest die Handlungsfähigkeit des Gerichts gefährdet. Das Gericht wird versuchen, seine Position im System zu wahren, wie es seiner bisherigen Arbeitspraxis und dem Amtsverständnis der RichterInnen entspricht. Da ihm keine Verfassung zur Verfügung steht, muss es auf andere/frühere Rechtsquellen zurückgreifen, um als „Gericht“ zu agieren und seine Entscheidungen juristisch begründen zu können. Es muss im Rahmen seiner Rechtsprechung versuchen, rechtlich zu argumentieren, um seine Autorität und Akzeptanz als Gericht aufrechtzuerhalten. Diese

Autorität ist aufgrund des Fehlens an „harten“ Machtressourcen die zentrale Quelle der institutionellen Macht des Gerichts. Eben weil diese Quelle seiner Autorität jedoch mangels Verfassung schwach ausgeprägt ist, muss es – um seine Weiterexistenz zu sichern – zusätzlich Einfluss auf den politischen Prozess ausüben. Dies macht es erforderlich, auch auf nicht-juristische Mittel zurückzugreifen. Eine Politisierung ist deshalb unvermeidlich. Daraus entsteht für das Gericht ein Dilemma, das sich kaum auflösen lässt.

Bevor die Urteile, ihr Entstehungszusammenhang und die nachfolgenden Entwicklungen untersucht werden, müssen die Bedingungen bzw. Einflussfaktoren, die in den Annahmen benannt wurden, analysiert werden: die verfassungsrechtliche Grundlage der Umbruchsituation zum Zeitpunkt der beiden Entscheidungen sowie die Rolle des SCC bis 2011.

Die Rolle eines Gerichts umfasst unter anderem das Amtsverständnis der RichterInnen als Mitglieder einer Institution und die Arbeitspraxis eines Gerichts. Sie werden durch viele Einflussfaktoren geprägt und sind weder statisch noch einseitig. Auch wenn über die RichterInnen und interne Entscheidungsprozesse wenig bekannt ist, lassen sich mit Hilfe der Sekundärliteratur zum Gericht und seiner Rechtsprechung Kenntnisse über die Ausbildung und Sozialisation der RichterInnen sowie Leitlinien und wiederkehrende Muster in der Rechtsprechung und auch im Agieren des Gerichts bzw. seiner RichterInnen skizzieren. Diese können als Indikatoren für die Arbeitspraxis und das Amtsverständnis der RichterInnen als Mitglieder dieser Institution dienen.

3 Methodisches Vorgehen

3.1 Qualitative Dokumentenanalyse und die Analyse von Verfassungsgerichtsentscheidungen

Nach der Analyse der Rolle des Gerichts bis 2011 (Kapitel 4) und der verfassungsrechtlichen Grundlage (Kapitel 5) werden im sechsten Kapitel zwei Entscheidungen des Gerichts vom Juni 2012 untersucht: das Urteil über das Parlamentswahlgesetz sowie über das Lustrationsgesetz. Durch eine Analyse und Interpretation der Urteilsdokumente und weiterer Primär- und Sekundärquellen (den für das Urteil wichtigen Rechtsquellen, Zeitungsartikeln und einigen Kommentaren) werden das Vorfeld der Entscheidungen ab Februar 2011, der vollständige Entscheidungsprozess, die Folgen der Urteile und weitere Entwicklungen bis Juli 2013 erschlossen. Dies umfasst die Zusammensetzung des Gerichts bei den beiden Entscheidungen, gesetzliche Änderungen hinsichtlich der Kompetenzen und Verfahren des Gerichts vor und nach den Urteilen, das Zustandekommen der Gesetze, deren Verfassungsmäßigkeit vom Verfassungsgericht geprüft wird, die Vorverfahren sowie die Entwicklungen nach den Entscheidungen.

Der Schwerpunkt der qualitativen Dokumentenanalyse liegt auf der Untersuchung der Urteilsdokumente. In der politikwissenschaftlichen Forschung werden Entscheidungen von Verfassungsgerichten selten analysiert. Dabei sind sie die „primären Kommunikationskanäle“ (Kranenpohl 2011: S. 500) von Verfassungsgerichten. Um ein Verständnis für die Rolle eines etablierten Gerichts in einer Umbruchsituation entwickeln zu können, ist es daher sinnvoll, die Urteile in ihrem Entstehungszusammenhang, die Argumentation wie auch die stilistische Gestaltung zu untersuchen.

Die Dokumentenanalyse erfolgt in Anlehnung an Reh (1995: S. 212-218) und Noetzel et al. (2009: S. 327-332) in drei Stufen: der Exploration des Untersuchungsfeldes und der Auswahl der Quellen (Kapitel 3.2.), der „äußeren“ (Kapitel 3.3.) und „inneren“ Kritik der Dokumente (Analyse und Interpretation) und der abschließenden Zusammenschau und Auswertung der Ergebnisse (Kapitel 3.4.).

3.2 Exploration des Untersuchungsfeldes und Auswahl der Primär- und Sekundärquellen

Zunächst habe ich mir durch die Lektüre verschiedener Kommentare und Zeitungsartikel, sowie Informationen des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg (Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht [MPIL] 2013) einen Überblick über die Ereignisse rund um das Verfassungsgericht verschafft (vgl. Übersicht im Anhang). Im Verlauf dieser explorativen Phase habe ich erste Zeitungsartikel, wichtige Rechtsquellen wie die Verfassungserklärung des Militärrats vom 30. März 2011 und die beiden Urteile des Gerichts vom Juni 2012 zusammengetragen.

Die beiden ausgewählten Entscheidungen sind meiner Kenntnis nach¹¹ die einzigen des Gerichts, abgesehen von einem Urteil von 1996 (Brown/Lombardi 2006), die vollständig auf Englisch übersetzt worden sind.¹² Kenntnisse über andere Urteile des Gerichts im Untersuchungszeitraum können lediglich

mithilfe von Kommentaren und Zeitungsartikeln erworben werden. Eine Statistik über die Entscheidungen des Gerichts ist auf den Internetseiten des Gerichts nur bis 2006 verfügbar. Die Grundgesamtheit der Entscheidungen ist demnach unbekannt und lässt sich nur begrenzt rekonstruieren. Dieser erschwerte Zugang zum Untersuchungsfeld birgt die Gefahr einer Verzerrung, da das Gericht im Analysezeitraum andere Urteile gefällt hat, die überhaupt nicht oder nur auf Arabisch zugänglich sind.¹³ Dennoch lässt sich die Untersuchung der beiden Urteile nicht nur forschungspraktisch, sondern auch mit Verweis auf die konzeptionellen Überlegungen inhaltlich begründen: Bei den beiden ausgewählten Dokumenten handelt es sich um diejenigen Urteile im Untersuchungszeitraum, die die nachhaltigsten Folgen auf das politische Geschehen hatten und daher in der journalistischen Berichterstattung und in wissenschaftlichen Analysen die größte Aufmerksamkeit erfahren haben. Angesichts der Folgen ist anzunehmen, dass die RichterInnen – auch wenn sie u.U. unter Zeitdruck, politischem Druck o.ä. agieren mussten – bei diesen Urteilen sehr überlegt und bewusst argumentiert haben. Durch eine Analyse der Argumentation dieser Urteile lässt sich demnach aufzeigen, wie das Gericht seine Situation in dieser Umbruchsituation wahrnimmt und wie es in einer solchen Phase versucht seine Autorität und Akzeptanz als Gericht aufrechtzuerhalten. Zum Zeitpunkt der Entscheidungen war zudem, wie in Kapitel 5 noch erläutert wird, eine Verfassungserklärung des Militärrats aber noch keine neue Verfassung in Kraft. Eine Analyse des Umgangs des Gerichts mit der politisch und verfassungsrechtlich äußerst umstrittenen Verfassungserklärung ist vor dem Hintergrund der Überlegungen zu der besonderen Funktionslogik verfassungsrichterlicher Autorität von großem Interesse.

Nach dieser Explorationsphase, der Vorauswahl einiger Dokumente und der ersten Grobanalyse der Urteile wurde mit Suchbegriffen¹⁴ gezielt nach weiteren Rechtsquellen und Zeitungsartikeln gesucht. Mittels „Schneeballprinzip“ wurden von diesen ausgehend einige weitere Dokumente gefunden. Ziel der Dokumentensuche war es relevante Ereignisse und bestimmte Textstellen im Urteil in ihrem Kontext verstehen zu können.

3.3 Quellenkritik

Urteile und weitere Rechtsquellen

Die Übersetzungen der beiden Urteile wurden über die Internetseite Arabist.net, einen Blog des freischaffenden Journalisten Issandr el-Amrani, gefunden. El-Amrani und andere AutorInnen veröffentlichen auf diesem Blog Artikel und Kommentare zu verschiedenen politischen und kulturellen Themen mit einem Fokus auf arabische Länder.¹⁵ Der Übersetzerservice „Industry Arabic“, der in Washington und Kairo ansässig ist, hat die vorliegenden Übersetzungen für den Blog zur Verfügung gestellt.¹⁶ Die beiden Quellen stellen demnach *keine* autorisierten, offiziellen Übersetzungen dar. Solche Übersetzungen sind meiner Kenntnis nach nicht verfügbar.

Da die in der offiziellen Gazette veröffentlichten Urteile auf Arabisch zugänglich waren, wurden die Dokumente von einer Übersetzerin auf Richtigkeit und Nähe zum Original geprüft. Zunächst wurden die Urteile mit Fragen und Kommentaren versehen und der Übersetzerin zur Vorbereitung gegeben. Gemeinsam wurden dann unverständliche Textstellen sowie die Bedeutung

¹¹ Diesbezüglich bat ich u.a. Naseef Naeem, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Göttingen, um Auskunft. Er teilte mir mit, dass es keine englischen Übersetzungen gebe. Die beiden Urteile konnten nach längeren Recherchen gefunden werden.

¹² Eine Übersicht mit kurzen Zusammenfassungen über bedeutende Entscheidungen des SCC findet sich auf Englisch u.a. bei Boyle/Sherif 1996: S. 231-280.

¹³ Aufgrund begrenzter Arabisch-Sprachkenntnisse können diese daher nicht untersucht werden.

¹⁴ Auswahl an Suchbegriffen: „Constitutional Declaration Egypt“, „Presidential Election Commission Egypt“, „Shafiq Election Commission“, „Shura Council SCC“, „Parliamentary Election Law“, (...).

¹⁵ Online: <http://arabist.net/blog/2012/6/18/in-translation-the-sccs-verdicts.html>, zuletzt abgerufen am 9.8.2013.

¹⁶ Online: <http://www.industryarabic.com/contact/>, zuletzt abgerufen am 9.8.2013.

einzelner Begriffe diskutiert. Auch bat ich die Übersetzerin, ihre Eindrücke bei zentralen Textstellen bezüglich der Wortwahl des Gerichts festzuhalten. Einige Abschnitte des Urteils wurden von der Übersetzerin nach der gemeinsamen Besprechung der Urteile nochmals überprüft.

Bei der Übersetzerin und mir festigte sich im Laufe der Besprechung der Urteile der Eindruck, dass die Übersetzungen sehr wörtlich gemacht wurden. Diese Nähe zum arabischen Original erklärt die teilweise etwas komplizierten Satzkonstruktionen in der englischen Übersetzung und die mitunter im Englisch sonderbar klingenden Formulierungen. Es wurden nur einige Fehler bei den Übersetzungen festgestellt.¹⁷

Die Verfassungserklärung des 30. März 2011, wie auch das Parlamentswahlgesetz und andere Rechtsquellen konnten als offizielle englische Version auf der Seite des Egypt State Information Service gefunden werden. Andere Quellen – u.a. die Verfassungsdeklarationen Mursis vom August und November 2012 (vgl. Kapitel 6.6.) – waren nicht im Original auf Englisch verfügbar.

Zeitungsartikel und Kommentare

Um die Entscheidungen in ihrem Zusammenhang verstehen zu können und Informationen über das Zustandekommen der Gesetze und der Entscheidungen zu erhalten, wurde vor allem auf online und Englisch verfügbare Artikel ägyptischer Zeitungen (*Al Masry al Youm*, *Egypt Independent*, *Al Ahrām Weekly* sowie *Daily News Egypt*) zurückgegriffen. Diese ägyptischen Zeitungen decken kein breites Meinungsspektrum ab.¹⁸ Da durch die Zeitungsartikel in erster Linie Informationen über Ereignisse gewonnen wurden, ist diese Auswahl vertretbar. Zudem wurden weitere Quellen hinzugezogen: online verfügbare Artikel aus deutschen überregionalen Wochen- bzw. Tageszeitungen (*Die Zeit*, *Süddeutsche Zeitung*), der *Deutschen Welle* und der *British Broadcasting Corporation* (BBC). Auch wurden einige Informationen und Kommentare, die auf *Jadaliyya.com*¹⁹ erschienen sind, verwendet.

Des Weiteren wurde auf Kommentare eines Autors der US-amerikanischen „Denkfabrik“ *Carnegie Endowment for International Peace*, Nathan J. Brown, Professor für Politikwissenschaft an der George Washington Universität, zurückgegriffen, um Informationen über weitere Urteile des Gerichts zu erhalten. Brown hat über Verfassungsgebung und Verfassungskontrolle in der arabischen Welt und insbesondere über das ägyptische Verfassungsgericht publiziert (Brown 1997; 1998; 2002). Er ist einer der wenigen Autoren, der umfassend auf Englisch alle aktuellen verfassungspolitischen Geschehnisse in Ägypten kommentiert.

Zur Einordnung weiterer Urteile wurde auch auf zwei Kommentare Yusef Aufs zurückgegriffen. Er arbeitet seit 2007 als Richter in Ägypten und ist Fel-

¹⁷ Unter anderem wurden in der Übersetzung einige Male das Wort „subjective“ verwendet. Im arabischen Original ist jedoch „objektiv, sachlich“ gemeint. Zudem wurde an einigen Stellen das Wort „legislative“ gebraucht, an denen in der arabischen Version eigentlich das Wort „rechtlich, gerichtlich“ steht.

¹⁸ *Egypt Independent* ist die englische Version von *Al Masry al Youm*. Zu den Herausgebern der *Al Masry al Youm* gehören viele bekannte Geschäftsleute. Beide Zeitungen lassen sich eher als status-quo-orientiert und Muslimbruderschaftskritisch bezeichnen. *Al Ahrām (Weekly)* wird generell als die Staatszeitung gesehen. Seit 2011 wurde sie zwar etwas distanzierter gegenüber dem alten Regime, gilt aber weiterhin als sehr nationalistisch und Muslimbruderschaftskritisch. Der Herausgeber der seit 2005 bestehenden *Daily News Egypt* (DNE), Maher Hamoud, bezeichnet DNE als „Egypt's sole and last locally produced independent newspaper in English“ (Hamoud 2013). Zu ihren prominenten Gastautoren gehört u.a. der Blogger Mahmoud Salem des Blogs *sandmonkey*. Er ist gegenüber der Muslimbruderschaft, aber auch gegenüber dem Militär sehr kritisch. Vielen Dank an Masouda Stelzer für hilfreiche Hinweise über die Einordnung dieser Zeitungen.

¹⁹ *Jadaliyya.com* bezeichnet sich selbst als „independent ezine“ (*Jadaliyya* 2013) und wird vom *Arab Studies Institute* (ASI) produziert.

low am *Rafik Hariri Center for the Middle East* des *Atlantic Council*, ebenso einer US-amerikanischen „Denkfabrik“ (*Atlantic Council* 2013).

Browns und Aufs Bewertungen von Urteilen, die das Gericht nach der Verabschiedung der Verfassung im Jahr 2013 gefällt hat, wurden herangezogen, da außer wenigen Informationen in Zeitungsartikeln keine anderen Quellen zur Verfügung stehen. Sie müssen vor dem Hintergrund der institutionellen Anbindung der Autoren betrachtet werden. Browns Bewertungen in Bezug auf die Urteile vom Juni 2012 lassen sich durch die eigene Analyse der auf Englisch vorliegenden Entscheidungen gegenprüfen.

Schließlich wurde auch auf Artikel und Kommentare Naseef Naeems, Rechtswissenschaftler und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Seminar für Arabistik und Islamwissenschaft der Universität Göttingen, zurückgegriffen. Die Urteile und Geschehnisse rund um das Verfassungsgericht wurden mit ihm ergänzend in einem persönlichen Gespräch am 24. Juni 2013 diskutiert. Seine Hinweise fließen in die Analyse ebenso mit ein.²⁰

3.4 Zur Analyse der Zeitungsartikel und Verfassungsgerichtsentscheidungen

Die Analyse der Zusammensetzung des Gerichts bei den beiden Entscheidungen erfolgt mittels der Urteilsdokumente (die zu Beginn die beteiligten RichterInnen aufzählen), der Monographie von Moustafa (2009), die eine Übersicht der RichterInnen und der Mitglieder der Kommission bis 2006 enthält, und einigen Zeitungsartikeln. Im Anschluss werden durch eine Auswertung der Zeitungsartikel und Kommentare die gesetzlichen Änderungen in Bezug auf das Gericht, das Zustandekommen der Gesetze, deren Verfassungsmäßigkeit vom Verfassungsgericht geprüft wird sowie die Vorverfahren und Folgeentwicklungen rekonstruiert.

Sodann werden die Urteilsdokumente inhaltlich analysiert und interpretiert. In einem ersten Schritt wird die Struktur der Urteile nachvollzogen. Zweitens werden die Inhalte zusammengefasst. In einem dritten Schritt wird die Argumentation in den Urteilsabschnitten analysiert. Auf Grundlage der im zweiten Kapitel dargelegten konzeptionellen Überlegungen und Annahmen wurden im Vorfeld Leitfragen entwickelt, um bestimmte Aspekte der Urteile herauszuarbeiten. Die einzelnen Urteilsabschnitte werden im sechsten Kapitel mithilfe der folgenden Leitfragen untersucht:

Verfassungsgerichte haben die Möglichkeit, Fälle abzulehnen oder nicht zu entscheiden (Strategie der Fallauswahl; Ermessensfreiheit der RichterInnen). Es stellt sich daher die Frage, *wie das Verfassungsgericht die Annahme der Fälle, die es entscheidet, begründet.*

Da noch keine neue Verfassung etabliert ist (vgl. Kapitel 5) und es sich beim SCC um ein etabliertes Gericht handelt, das eine Arbeitspraxis und ein Amtsverständnis herausgebildet hat (vgl. Kapitel 4), sind folgende Fragen zu untersuchen:

- Wie geht das Gericht mit der verfassungsrechtlichen Grundlage um, die ihm zur Verfügung steht?
- Greift das Gericht auf seine alte Rechtsprechung zurück? Wann und wie verweist es auf seine frühere Rechtsprechung?

²⁰ Die Verweise auf ihn in dieser Arbeit wurden ihm nochmals zur Überprüfung vorgelegt.

- Welches Amtsverständnis lässt sich in den Entscheidungen erkennen bzw. wie definiert das Gericht seine eigene Rolle und Position in dieser Umbruchsituation?

Zudem werden der Sprachstil und weitere Auffälligkeiten in den Urteilsdokumenten (Fehler, Unstimmigkeiten) vermerkt. In der abschließenden Bewertung der Entscheidungen werden die Ergebnisse zusammengefasst, mögliche Adressaten und Intentionen des Gerichts auf Grundlage der Analyse benannt, die beiden Urteile gegenübergestellt und in den politischen Zusammenhang eingeordnet.

4 Das Verfassungsgericht im politischen System Ägyptens

4.1 Die Richterschaft in Ägypten und die Gründung des ägyptischen Verfassungsgerichts

Die Richterschaft in Ägypten gilt als äußerst selbstbewusste, professionelle Elite. Dieser Status wird insbesondere durch die Rekrutierungs- und Beförderungsmechanismen²¹, aber auch die Ausbildung und Sozialisation der Richterschaft aufrechterhalten: „This distinct identity is reinforced by the fact that judges are trained in the same law schools, socialize in the same circles, and often marry within the same families“ (Rutherford 2008: S. 50). Die Richterschaft wurde insbesondere durch Verbindungen zur französischen politischen und Rechtstheorie beeinflusst und entwickelte sich zu einem Zentrum liberalen Gedankenguts. Noch unter britischer Herrschaft setzte sich die Richterschaft gemeinsam mit der Anwaltschaft für ein Grundgesetz ein. Darin sah sie auch einen Weg, Unabhängigkeit von den Briten zu erlangen (ebd.: S. 37). Im Richterverein²² fand die Konzeption eines „liberalen Konstitutionalismus“²³ eine institutionelle Verankerung (ebd.: S. 49-51).

Im Jahr 1937 erhielt Ägypten die vollständige Unabhängigkeit in Justizfragen. 1948 schrieb sich das Oberste Verwaltungsgericht die Kompetenz der Verfassungskontrolle selbst zu; ein Urteil, das mit dem im Fall *Marbury vs. Madison* in den Vereinigten Staaten von Amerika verglichen wird (Hill 1997: S. 323-326). Von diesem Zeitpunkt an war es allen Gerichten in Ägypten erlaubt, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu prüfen.²⁴ Obwohl die Gerichte ohnehin kaum von dieser Kompetenz Gebrauch machten, hatte Gamal Abdel Nasser, der nach dem Militärputsch 1952 die Macht übernommen hatte, die Befürchtung, dass die Gerichte ihre Selbstbeschränkung aufgeben würden. Nasser etablierte daher 1969 ein neues Oberstes Gericht (*Supreme Court*) (Moustafa 2009: S. 74). Die Verfassungskontrolle wurde von nun an in diesem von der Exekutive dominierten Gericht zentralisiert: „Thus ironically, a constitutional court was established to ensure that no meaningful constitutional review took place“ (Lombardi 2009: S. 219).

Nach dem Tod Nassers 1970 wurde unter seinem Nachfolger Anwar al-Sadat 1971 eine Verfassung verabschiedet, in der auch ein neues konzentriertes Verfassungsgericht vorgesehen war. Details seiner Kompetenzen und Organisation sollten in einem Gesetz geregelt werden. Bis zur Verabschiedung des Gesetzes 48/1979 über das Verfassungsgericht fungierte der *Supreme Court* als Übergangsgremium (El-Morr/Nosseir/Sherif 1996: S. 40).

Nach Moustafa kann die Gründung des SCC v.a. darauf zurückgeführt werden, dass das ägyptische Regime angesichts einer äußerst schwierigen Wirtschaftslage, einer hohen Verschuldung und dem Druck internationaler Geldgeber versuchte, Investoren anzuziehen. Sadat und sein Regime seien davon ausgegangen, dass es nach den Nationalisierungen unter Nasser schwierig sei,

²¹ Bei den Fachgerichten bestimmen in der Regel die am längsten amtierenden RichterInnen KandidatInnen, der Gerichtspräsident wählt aus diesen einige aus. Die Auswahl wird vom Obersten Richterrat, einem Rat aus den sieben dienstältesten RichterInnen des Landes, geprüft und gebilligt. Der Rat fertigt dann ein Dekret an, welches der Präsident unterzeichnet. Bei den Obersten Gerichten bereiten die dienstältesten Mitglieder des Gerichts im Fall eines leeren Postens eine Liste an KandidatInnen vor. Aus dieser Liste wählt der Präsident eine(n) KandidatIn(en) aus (Rutherford 2008: S. 50, FN 69 und 70).

²² Dieser Verein, 1939 als soziale Vereinigung der RichterInnen gegründet, begreift sich als die „wahre Vertretung“ der Richterschaft in Ägypten (Said 2008: S. 112-113).

²³ Die Grundzüge dieses „liberalen Konstitutionalismus“ erläutert Rutherford in seiner Monographie (2008: S. 32-76).

²⁴ Die Gerichte konnten darüber entscheiden Gesetze nicht anzuwenden, wenn sie diese für verfassungswidrig befanden. Es war danach allerdings keine Annullierung von Gesetzen vorgesehen. Zudem waren die Urteile für zukünftige Entscheidungen nicht bindend (Dupret 2003: S. 171).

Investoren davon zu überzeugen, dass ihr Vermögen sicher vor Enteignungen ist. Das Verfassungsgericht sei daher eingerichtet worden, um den Schutz von Eigentumsrechten zu institutionalisieren und so Glaubwürdigkeit gegenüber Investoren zu erzeugen (2009: S. 4-5; 77). Zeitgleich reformierte Sadat die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Nasser unter die Kontrolle der Exekutive gebracht hatte. Er stärkte die Autonomie der Gerichte mit Blick auf Ernennungen und Beförderungen und erhöhte ihre Kapazitäten, indem zusätzliche Gerichte geschaffen wurden. Auf diese Weise hoffte Sadat, die zunehmende Korruption in den Verwaltungen eindämmen zu können. Die Einrichtung des neuen Verfassungsgerichts gemeinsam mit der Reform der Verwaltungsgerichte bildeten nach Moustafa zudem das Kernstück eines neuen Legitimationsnarrativs für das Regime, welches die Bedeutung rechtsstaatlicher Prinzipien und eines „Staats der Institutionen“ betonte und sich damit von Nasser und seiner Politik absetzen wollte (ebd.: S. 4-6).

Die Anwalt- und Richterschaft spielte im Gesetzgebungsprozess zum SCC, der sich über mehrere Jahre zog, selbst eine aktive Rolle. Die ersten Gesetzentwürfe für das Gericht sahen eine von der Exekutive abhängige Institution vor. Mitglieder der Anwaltsvereinigung, des Richtervereins und der Obersten Gerichte setzten sich für umfassende Änderungen des Gesetzes ein. Sie forderten eine von der Exekutive unabhängige Institution, die ihre Funktion der Verfassungskontrolle effektiv ausüben konnte (Rutherford 2008: S. 45). Der endgültige Entwurf von 1979 reagierte auf die meisten der Forderungen der Justiz (Dupret 2003: S. 172). Im August 1979 wurde das Gesetz 48/1979 zum SCC schließlich verabschiedet und das Gericht konnte seine Arbeit aufnehmen.²⁵

4.2 Das Verfassungsgericht im ägyptischen Rechtssystem

Das ägyptische Rechtssystem besteht aus zwei getrennten Gerichtsstrukturen: Zum einen gibt es die Verwaltungsgerichtsbarkeit, zum anderen die ordentliche Gerichtsbarkeit unter welche die Zivil- und die Straferichtsbarkeit fallen (Rutherford 2008: S. 51; Lombardi 2009: S. 218-219). Diese werden durch das ägyptische Verfassungsgericht, dem die ausschließliche Kompetenz der Verfassungskontrolle zusteht (konzentriertes Verfassungsgericht), als höchstes Gericht in Ägypten ergänzt (El-Morr/Nossier/Sherif 1996: S. 37). Des Weiteren gibt es noch einige Spezialgerichte u.a. die Notstandsgerichte, Staatssicherheitsgerichte und Militärgerichte, die ein paralleles System politischer Justiz zur Verurteilung politischer Gegner bilden (Moustafa 2009: S. 50-52).

Ernenungsverfahren und Zusammensetzung des Gerichts

Der Gerichtspräsident²⁶ des Verfassungsgerichts wird vom Präsidenten ernannt. Trotz der damit bestehenden Möglichkeit, einen Gerichtspräsidenten von außerhalb zu bestimmen, der die allgemeinen Qualifikationsanforderungen für VerfassungsrichterInnen²⁷ erfüllt, wählte der Präsident während der ersten zwei Jahrzehnte stets den am längsten amtierenden Richter am SCC für die Position des Gerichtspräsidenten aus. Diese Praxis entwickelte sich zu einer stabilen informellen Norm, die bis 2001 nicht gebrochen wurde (ebd.: S. 79).

²⁵ Ergänzende Erklärungsfaktoren finden sich u.a. bei Lombardi (2009: S. 223-224).

²⁶ Bislang waren ausschließlich Männer Gerichtspräsidenten, daher verwende ich hier die männliche Form.

²⁷ RichterInnen am Verfassungsgericht können Personen werden, die mindestens 45 Jahre alt sind und entweder RichterInnen an den Obersten Gerichtshöfen waren, gegenwärtig RechtsprofessorInnen sind oder es früher waren, sowie RechtsanwältInnen, die beim Kassationshof oder dem Obersten Verwaltungsgericht mindestens zehn Jahre gedient haben (Gesetz 48/1978, bei Moustafa 2009: S. 276).

Neue RichterInnen werden wie der Gerichtspräsident vom ägyptischen Präsidenten ernannt. Dabei kann er zwischen zwei KandidatInnen wählen: eine(r) wird von der Generalversammlung, der/die andere vom Gerichtspräsidenten nominiert. Die Anzahl der RichterInnen ist nicht festgelegt (Lombardi 2009: S. 226), eine Bestimmung die im Laufe der Geschichte des Gerichts als Grundlage für die Besetzung mit regimetreuen RichterInnen diente (vgl. Kapitel 4.3.). In der Praxis ernannten die Generalversammlung und der Gerichtspräsident bis 2001 stets den/die gleiche(n) Kandidatin/en. Der Präsident konnte damit de facto nicht aus zwei KandidatInnen auswählen (Moustafa 2009: S. 78, FN 64). Zwischen 1979 und 2001 wurden zumeist aus anderen hohen Gerichten, v.a. den Verwaltungsgerichten (ebd.: S. 200), Richter in die Kommission des Gerichts, die die Fälle vorbereitet, berufen. Von dieser aus wurden die Richter dann in das Gericht selbst rekrutiert (Hamad 2006: S. 272).

Für die Kommissionsmitglieder gelten die gleichen formellen Anforderungen wie für die RichterInnen, sie werden nach der Konsultation der Generalversammlung des Gerichts vom Gerichtspräsidenten nominiert und dann vom Präsidenten ernannt (Artikel 22, Gesetz 48/1979, bei Moustafa 2009: S. 279-280).²⁸

Einige rechtliche Bestimmungen schützen das Gericht vor einer Einmischung der Exekutive: die RichterInnen des SCC können nicht vom Gericht entfernt werden bis sie das Pensionierungsalter erreicht haben. Dieses ist allerdings mehrfach durch Mubarak geändert worden (Hamad 2008: S. 258). Die Generalversammlung des Gerichts ist die einzige Institution, die ermächtigt ist RichterInnen zu maßregeln, wodurch RichterInnen von der Gefahr der Einflussnahme oder des Drucks von außen geschützt werden sollen. Schließlich hat der SCC vollständige Kontrolle über seine finanziellen und administrativen Angelegenheiten (Moustafa 2009: S. 79).²⁹

Diese Bestimmungen und insbesondere die Ausgestaltung der Ernennungsregeln in der Praxis gaben dem Gericht de facto die vollständige Selbstkontrolle: „In effect, the SCC operated for over twenty years as a self-contained and a self-renewing institution in a way that few other courts in the world operate“ (ebd.: S. 78-79).

Kompetenzen und Verfahren

Das ägyptische Verfassungsgericht hat nach Gesetz 48/1979 (Artikel 25) drei Hauptaufgaben. Ihm obliegt erstens die Prüfung von Gesetzen und Verordnungen auf Verfassungsmäßigkeit. Zweitens ist das Gericht letzte Instanz bei Streitfällen zwischen zwei Gerichten, wenn Kompetenzstreitigkeiten bestehen. Drittens fällt dem Gericht die endgültige Interpretation von Gesetzen und Dekreten des Präsidenten zu, wenn im Laufe ihrer Anwendung Differenzen entstehen (ebd.: S. 79-80; 280).

Die Normenkontrolle ist die wichtigste Kompetenz des Gerichts. Es übt ausschließlich konkrete Normenkontrolle *a posteriori*, also nach der Verabschiedung eines Gesetzes, aus.³⁰ Gerichte können ein laufendes Gerichtsverfahren aussetzen, wenn sie an der Verfassungskonformität eines von ihnen anzuwendenden

²⁸ Die Anzahl der Mitglieder der Kommission ist ebenfalls nicht festgelegt (Artikel 21, Gesetz 48/1979, bei Moustafa 2009: S. 279).

²⁹ Zudem können die RichterInnen nur abberufen werden, wenn sie Positionen im Ausland, in internationalen Organisationen oder an ausländischen Universitäten wahrnehmen. Diese Bestimmung verhindert es, dass die Regierung RichterInnen lukrative Beratungstätigkeiten bei Ministerien oder anderen Institutionen mit höherer Bezahlung anbietet, eine Strategie die sie bei anderen Teilen der Judikative anwendet (Moustafa 2009: S. 79). Die RichterInnen werden aber ohnehin sehr gut bezahlt: „(...) the SCC judiciary hold some of the best-paid positions among the state elite“ (Abdelnasser 2004: S. 122).

³⁰ Auf die Ausnahmen wird in Kapitel 4.3 sowie Kapitel 6 eingegangen.

Gesetzes zweifeln und das Gesetz an den SCC verweisen. Zudem haben alle Prozessbeteiligten das Recht einen Verweis an den SCC einzufordern. Ob dieser Forderung stattgegeben wird, entscheidet das jeweilige Fachgericht. Auf diese Weise besteht eine gegenseitige Abhängigkeit zwischen dem Verfassungsgericht und den anderen Gerichten: Die ordentlichen Gerichte müssen Fälle an das Verfassungsgericht verweisen, damit es Einfluss nehmen kann. Erstere sind wiederum darauf angewiesen, dass das Verfassungsgericht die Gesetze, die sie für verfassungswidrig halten, auch als solche deklariert (Lombardi 2009: S. 224-225).

Wird ein Fall an den SCC verwiesen, so wird dieser zunächst von der Kommission des Gerichts geprüft. Sie bereitet den Fall vor und gibt eine Empfehlung ab. Im Anschluss folgt die Prüfung des Gerichts. Der Gerichtspräsident entscheidet über das Sitzungsdatum (Hamad 2006: S. 271). Das Gesetz über das Verfassungsgericht legt keine feste Anzahl von RichterInnen für die Anhörung des Falls fest. Es gibt lediglich ein Quorum, dass mindestens sieben RichterInnen den Fall entscheiden müssen. Sobald eine Mehrheit gefunden ist, muss eine Meinung geschrieben werden. Ist der Gerichtspräsident unter der Mehrheit, schreibt dieser die Meinung, ansonsten wählt er einen Richter aus (Sherif 1996: S. 145). Abweichende Meinungen sind nicht vorgesehen. Der Gerichtspräsident prägt die Rechtsprechung des Gerichts aufgrund dieser Bestimmungen, in Verbindung mit dem Vorschlagsrecht für RichterInnen und der Kompetenz die Kommissionsmitglieder zu bestimmen, maßgeblich (Lombardi 2009: S. 226; Hamad 2006: S. 271). Die Bedeutung des jeweiligen Gerichtspräsidenten und sein Einfluss auf die Rechtsprechung des Gerichts zeigten sich im Verlauf der Geschichte.

4.3 Die Rechtsprechung des ägyptischen Verfassungsgerichts und seine politische Rolle im Wandel (1979-2011)

Die Anfangsjahre und die „goldene Ära“ des Gerichts (1979-2001)

Nach seiner Gründung machte das Gericht zunehmend von seiner Kompetenz der Normenkontrolle Gebrauch. Wie es das Regime intendiert hatte, setzte sich das Gericht für die Wahrung von Eigentumsrechten ein (Moustafa 2009: S. 91-93; Dupret 2003: S. 176-177). Zugleich entwickelte es im Bereich politischer und bürgerlicher Rechte einen umfassenden Korpus an Entscheidungen: Der SCC begrenzte die Exekutive darin per Dekret zu regieren und fällte wichtige Urteile im Bereich der Presse- und Vereinigungsfreiheit. In einigen Entscheidungen kritisierte das Verfassungsgericht die Qualität von Wahlen auf lokaler und nationaler Ebene. Zweimal führten diese Urteile zur Auflösung des Parlaments (1987 und 1990, Boyle/Sherif 1996: S. 231-280).³¹ Insbesondere in den 1990er Jahren unter seinem Gerichtspräsidenten Awad El-Morr (1991-1997), die oft als „goldene Ära“ des Gerichts bezeichnet werden (u.a. Bernard-Maugiron 2013: S. 197; Moustafa 2009: S. 192), erklärte das Gericht eine Vielzahl an Gesetzen für verfassungswidrig. Es entwickelte sich so zum „most important avenue for political activists to challenge the regime“ (Moustafa 2009: S. 178). Gerade in dieser Zeit entwickelte das Gericht eigene Rechtsprinzipien in seinen Entscheidungen, es griff vergleichend auf die Rechtsprechung anderer Länder und auf internationale Menschenrechtskonventionen zurück und konnte für die hohe Qualität der Argumentation in seinen Entscheidungen Ansehen erwerben (ebd.: S. 167-169).³²

³¹ Auf viele Aspekte der Rechtsprechung, etwa über Artikel 2, der nach einer Verfassungsänderung 1980 die Shari'a als „principle source of legislation“ definierte, kann hier nicht eingegangen werden. Vergleiche hierzu u.a. Bälz 1999; Lombardi 2006; Johansen 2004.

³² In dieser Zeit knüpfte das Gericht internationale Kontakte zu anderen Verfassungsgerichten und veranstaltete auch zwei internationale „Menschenrechtskonferenzen“ (Moustafa 2009: S. 169).

Der zunehmende Aktivismus des Gerichts war nach Moustafa aufgrund einer Allianz zwischen SCC, den Verwaltungsgerichten und einem Unterstützernetzwerk des Gerichts (Berufsverbänden, Oppositionsparteien, Menschenrechtsorganisationen) möglich (ebd.: S. 6). Letztere initiierten eine Vielzahl an Klagen, die insbesondere von den Verwaltungsgerichten³³ an den SCC verwiesen wurden. Das Verfassungsgericht und die Verwaltungsgerichte konnten so ihren Einflussbereich ausweiten, während das Unterstützernetzwerk die Möglichkeit hatte, das Regime auf dem Rechtsweg herauszufordern. Auf diese Weise agierte das Gericht als gewisses institutionelles Gegengewicht zur Exekutive.

Doch tastete es mit seinen Entscheidungen die „Kerninteressen“ des Regimes nie an. Das Gericht bestätigte etwa die Legalität der Staatssicherheitsgerichte, der Militärgerichte und der Notstandsgesetzgebung (ebd.: S. 104-106). Bruce Rutherford deutet diese Urteile nicht nur als „instrumental tactic of survival“ (2008: S. 57), sondern auch als Ausdruck der spezifischen Ausgestaltung der Konzeption eines „liberalen Konstitutionalismus“³⁴ und des Amtsverständnisses der RichterInnen: In der Rechtsprechung mache das Verfassungsgericht stets deutlich, dass der Staat seine Macht nicht willkürlich und exzessiv ausüben dürfe (ebd.). Zugleich ließe sich aber auch die Ansicht erkennen, dass es eines starken Staates bedürfe und demnach auch derartige Gerichte – mit Verweis auf die Bedeutung der „Stabilität“ des Staates – gerechtfertigt werden könnten. Diesem Verständnis nach existierten Rechte nicht außerhalb des staatlichen Rahmens, weshalb der Staat begrenzt, aber nicht zu sehr eingeschränkt werden dürfe. Die Entscheidung, die Grenze zwischen zulässigem und unzulässigem Gebrauch der Staatsmacht festzulegen, liege bei den RichterInnen.

Es ließe sich ein äußerst politisches, selbstbewusstes Amtsverständnis der Richterschaft als „Hüter des öffentlichen Interesses“ erkennen: „Egypt's judges do not see themselves as simply enforcers of state-drafted law. Rather they consider themselves the guardians of the public interest. They seek to ensure that the state uses its formidable resources to serve this interest“ (ebd.: S. 60). Dies sei auch der zentrale Grund, weshalb sie eine Einschränkung ihrer Unabhängigkeit ablehnten. Letztere sei der Ansicht vieler RichterInnen nach nicht nur für die Richterschaft selbst, sondern aufgrund ihrer bedeutenden Kontrollfunktion auch für das „Wohlergehen des Landes“ wichtig (ebd.: S. 61-64). Demnach ließen sich die Forderungen nach Unabhängigkeit nicht nur als institutionelles Eigeninteresse und als Reflektion eines stolzen Berufsstandes interpretieren, sondern seien auch „product of a deeply held sense of a mission“ (ebd.: S. 64) der Richterschaft.

In seiner Analyse der Parlamentsentscheidung des SCC von 1990 stellt auch Chibli Mallat fest: „This long passage, with its touch of epic repetition, says enough of the sense of historic mission which the SCC feels, and such opinions do recur (...) in the several dozen decisions of the Court since it started its work“ (1994: S. 105).

Beispielhaft zeigt sich dieses Amtsverständnis zudem an den Entscheidungen des Gerichts zu den Privatisierungen in den 1990er Jahren, die im Widerspruch zu der Verfassung mit sozialistischen Inhalten stand, die das Verfassungsgericht aber dennoch – ganz im Sinne des Regimes – für verfassungsgemäß befand. Gerichtspräsident El-Morr verteidigte eine Entscheidung von 1997:

„(...) a constitutional provision (...) cannot be interpreted in any way that will impede our society. (...) despite the fact that the ruling of

³³ Zur Rolle der Verwaltungsgerichte vgl. u.a. El-Ghobashy 2008.

³⁴ Rutherford untersucht in seiner Monographie die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts sowie der Verwaltungsgerichte.

the court is a complete deviation of the terms of the Constitution, it is a ruling in light of our legitimate aspirations.”

(Awad El-Morr, zitiert bei Moustafa 2009: S. 131)

Das Gericht und insbesondere der Gerichtspräsident waren nach Moustafa vehemente Verfechter der Privatisierung (ebd.). Letztere betrachteten sie für die wirtschaftliche Entwicklung und für das Wohl der Gesellschaft als notwendig, auch wenn diese dem Inhalt der Verfassung widersprach, die Rechte der ArbeiterInnen des öffentlichen Sektors verletzte und verheerende Auswirkungen hatte (Rutherford 2008: S. 68).

Durch den wachsenden Aktivismus des Gerichts im Bereich politischer und bürgerlicher Rechte sah sich das Regime zunehmend herausgefordert. Es versuchte daher, auch wenn das Gericht in vielen Bereichen im Interesse des Regimes agierte, seit Ende der 1990er Jahre Kontrolle über den SCC zu erhalten. Zunächst wurden im von der regierenden Nationaldemokratischen Partei (NDP) dominierten Parlament Gesetzesentwürfe diskutiert, die eine Begrenzung der Kompetenzen und vor allem die Einführung einer *a priori*-Kontrolle (Kontrolle einer Norm vor deren Inkrafttreten) vorsahen. Gegen diese Änderungen regte sich großer Widerstand der RichterInnen, aber auch ihres Unterstützernetzwerks. Der damalige Gerichtspräsident El-Morr setzte sich daraufhin, in den Folgejahren und nach seiner Pensionierung in der Öffentlichkeit vehement gegen derartige Änderungen ein. Er warnte, dass die *a priori*-Kontrolle einem Missbrauch durch das Regime Tür und Tor öffnen würde, da sich oft erst in der Anwendung von Gesetzen zeige, ob diese der Verfassung widersprächen. Aufgrund des Vorrangs der Verfassung sei es notwendig, dass jedes Gesetz, unabhängig davon, wie lange es schon in Kraft sei, vom Gericht geprüft werden könne (Sherif 2001: S. 18). In einer Rede an der Universität Kairo im Jahr 2000 sagte El-Morr: „If you want to destroy the Constitutional Court, let’s shift to prior review“ (El-Morr, zitiert bei Moustafa 2009: S. 171). Die *a priori*-Kontrolle wurde letztlich nicht eingeführt. Als Grund hierfür wurde vor allem der öffentliche Protest des Gerichts und seines Unterstützernetzwerks genannt (Moustafa 2009: S. 171).³⁵

Die Entmachtung des Gerichts (2001-2011)

Im Jahr 2000 fällte das Gericht zwei weitere Entscheidungen, die den Interessen der Exekutive vollkommen entgegenstanden: Es erklärte ein Gesetz über die Zulassung und Regulierung von Nichtregierungsorganisationen für verfassungswidrig und forderte die vollständige richterliche Überwachung von Wahlstationen³⁶ bei den Parlamentswahlen (ebd.: S. 186-192).

Daraufhin nominierte Mubarak im Jahr 2001, entgegen der informellen Norm, die die Ernennung des am längsten amtierenden Richters vorsah, einen externen Gerichtspräsidenten seiner Wahl (ebd.: S. 103). In das Gericht, dessen Mitgliederzahl in der Verfassung und dem Verfassungsgerichtsgesetz nicht festgelegt war, nominierte dieser neue Gerichtspräsident fünf äußerst regimenahe RichterInnen (*Court-Packing*), die Mubarak sodann ernannte. Der Gerichtspräsident betonte, dass das Gericht keine politische Rolle zu spielen habe und kritisierte frühere Entscheidungen des SCC (Hamad 2006: S. 273-274). Das Regime bekämpfte zudem das Unterstützernetzwerk des Gerichts auf unterschiedlichen Wegen (Moustafa 2009: S. 202-205).

Der SCC wurde zunehmend vom Regime instrumentalisiert: Im Zuge einer Verfassungsänderung 2005 wurde eine Präsidentschaftswahlkommission (*Presidential Election Commission*, PEC) gegründet, die den Wahlprozess überwachen sollte und deren Entscheidungen nicht anfechtbar waren. Der Gerichtspräsident und ein weiteres Mitglied des SCC, sowie eines der Kommission des SCC, waren Mitglieder der PEC. Fünf weitere Mitglieder wurden von den NDP-dominierten Parlamentskammern bestimmt. Diese Kommission erklärte die Wahlen trotz Manipulationen für frei und fair. Der SCC wurde dadurch in der Öffentlichkeit unmittelbar mit der Fälschung von Wahlen in Verbindung gebracht (ebd.: S. 214). Zudem übernahm das Gericht nach der Verfassungsänderung 2005 für das Wahlgesetz zur Präsidentschaftswahl eine Normenkontrolle *a priori* und damit eine Kompetenz, die das Gericht und der ehemalige Gerichtspräsident El-Morr im Besonderen so vehement abgelehnt hatten: „The Supreme Constitutional Court once the most promising hope for political reform in Egypt, was now being used as a rubber stamp in the manipulation of elections“ (ebd.). Mubarak brach in den Folgejahren vollkommen mit der informellen Norm und setzte nur noch regimetreue Gerichtspräsidenten ein. Seine Funktion der Verfassungskontrolle nahm das Gericht in Folge des „Court-Packings“ und der Gesetzesänderungen ab 2001 kaum mehr wahr (ebd.: S. 216; Hamad 2006: S. 274).

Es ist anzunehmen, dass diese Instrumentalisierung dem institutionellen Interesse und dem Amtsverständnis der RichterInnen, die seit langem im Gericht saßen und die „goldene Ära“ des Gerichts erlebt hatten, widersprach. Mit dem Rücktritt Mubaraks und der Machtübernahme des Militärs bestand für die RichterInnen als Mitglieder einer äußerst selbstbewussten, etablierten Institution die Aussicht wieder eine bedeutendere Rolle im politischen System spielen zu können.

³⁵ Die Normenkontrolle *a priori* ist nicht ungewöhnlich: Vor dem Inkrafttreten der Verfassungsreform von 2008 konnte der französische Verfassungsgerichtshof ein Gesetz ebenso nur überprüfen, bevor es ausgefertigt wurde (abstrakte Normenkontrolle *a priori*) (vgl. Fabbrini 2008).

³⁶ Die in Ägypten in der Verfassung verankert war, aber lange vom Regime nicht umgesetzt wurde.

5 Die Machtübernahme des Obersten Militärrats und die Verfassungserklärung vom 30. März 2011

Das Militär ist in Ägypten ein bedeutender Akteur. Es konzentrierte sich während Mubaraks Regierungszeit in erster Linie auf seine wirtschaftlichen Aktivitäten. Mit der Regierungsführung Mubaraks war das Militär allerdings ab 2003 zunehmend unzufrieden. Die militärische Elite lehnte den von Mubarak gelenkten Aufstieg seines Sohnes Gamal, der keine militärische Laufbahn absolviert hatte und dessen wirtschaftliche Agenda den Interessen des Militärs entgegenstand, ab (Albrecht/Bishara 2011: S. 18; Harders 2013: S. 31-32).

Vor diesem Hintergrund ist die Reaktion der hohen Offiziere zu verstehen, die während der Massenproteste im Januar und Februar 2011 nach einigem Zögern keine Gewalt gegen die DemonstrantInnen einsetzten und Mubarak fallen ließen (Harders 2013: S. 32). Am 10. Februar 2011 konstituierte sich ein achtzehnköpfiger Militärrat aus hochrangigen Offizieren. Dieser verkündete in seiner ersten Erklärung seine Absicht, den langjährigen Präsidenten Mubarak zunächst zu ersetzen. Zugleich betonte der Rat die Verpflichtung der Streitkräfte, auf die Forderungen der protestierenden Bevölkerung einzugehen. Der Militärrat, der keinen verfassungsrechtlichen Status hat, sah sich so durch das Volk legitimiert, die Macht im Staat zu übernehmen (Naeem 2012a: S. 646). In seiner Rücktrittserklärung vom 11. Februar 2011 bevollmächtigte Mubarak den Militärrat, die Verwaltung der Angelegenheiten des Landes zu übernehmen (ebd.: S. 645). Am 13. Februar setzte der SCAF in einer weiteren Erklärung die ägyptische Verfassung außer Kraft, löste beide Kammern des Parlaments auf und verlieh sich die Befugnis, Dekrete mit Gesetzeskraft zu erlassen (ebd.: S. 649).

Zunächst sprach sich der SCAF dafür aus, notwendige verfassungsrechtliche und gesetzliche Reformen durchzuführen, auf deren Grundlage Präsidentschafts- und Parlamentswahlen stattfinden sollten (ebd.: S. 650). Die suspendierte Verfassung sollte nach Änderungen an einigen besonders umstrittenen Artikeln³⁷ wieder in Kraft gesetzt werden. Hierfür berief der Militärrat eine achtköpfige Kommission, in der u.a. auch zwei Verfassungsrichter sowie der Präsident des Staatsvertretungsorgans beim Verfassungsgericht vertreten waren (ebd.: S. 651, FN 18). Gruppierungen, die für die Initiierung und Aufrechterhaltung der Proteste maßgeblich gewesen waren, politische Parteien und Bewegungen wurden ausgeschlossen (Moustafa 2011: S. 187). Lediglich ein Mitglied der Muslimbruderschaft wurde in die Kommission berufen, Frauen waren im Gremium nicht vertreten (Stilt 2012: S. 44). Die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen wurden unterschiedlich bewertet und kontrovers diskutiert (vgl. Moustafa 2011; Stilt 2012). Am 19. März 2011 fand ein Referendum über die Änderungen statt, die Wahlbeteiligung lag bei 41 Prozent. Sie wurden mit einer Mehrheit von 77 Prozent angenommen (Moustafa 2011: S. 189).

Kurz darauf, am 23. März, verkündete der SCAF die geänderte Verfassung doch nicht wieder in Kraft setzen zu wollen. Stattdessen sollte eine Verfassungserklärung erlassen werden, die die vom Volk im Referendum gebilligten Änderungen enthalten werde. Ein Vorgehen, das Verwirrung und Unverständnis hervorrief (Moustafa 2011: S. 189; Albrecht/Bishara 2011: S. 17; Naeem 2012a: S. 649). Als Gründe für diesen verfassungsrechtlich wie politisch fragwürdigen Schritt werden zum einen Unwissen und Inkompetenz angeführt: Die Proteste kamen unerwartet und der SCAF hatte demnach keine klaren Vorstellungen über die Anleitung dieses politischen Prozesses (Albrecht/Bishara 2011: S. 21;

Naeem 2012a: S. 659). Vor allem veränderte sich in dieser unübersichtlichen Situation auch die Interessenlage des Militärs selbst. In der reformierten Verfassung sah der Militärrat seine eigene Position im System nicht langfristig gesichert (Stilt 2012: S. 48; 52; Albrecht/Bishara 2011: S. 20-23).

Der Militärrat erläuterte nicht, wer die Verfassungserklärung geschrieben hatte und weshalb diese nun die geänderte Verfassung ersetzen sollte: „(...) it was presented as a sort of gift by a patriotic military leadership dedicated to protecting Egypt and the principles of the revolution“ (Brown/Stilt 2011). Er veröffentlichte die Erklärung am 30. März 2011 auf seiner Facebook-Seite (Stilt 2012: S. 48). Sie war „im Stil eines minimalen Übergangsverfassungsdokuments aus 63 Artikeln in einer Reihe ohne Teilung in Kapitel oder Abschnitten“ (Naeem 2012a: S. 655) verfasst. Die meisten Artikel aus dem Referendum wurden übernommen. Zudem wurden viele Artikel aus der alten Verfassung beibehalten (Stilt 2012: S. 50). Bei einigen Änderungen wurden ohne Erläuterung Ergänzungen vorgenommen: „The result was procedurally and substantively confusing“ (ebd.: S. 48).

Der Militärrat ließ in dieser Erklärung viele Fragen hinsichtlich des weiteren Verfassungsgebungsprozesses und der Abhaltung der ersten Wahlen offen. Gerade dadurch versetzte er sich in eine Position, in der er umfassende Entscheidungsfreiheit und Möglichkeiten der Rechtsetzung besaß (ebd.). Er verlieh sich alle staatlichen Kompetenzen legislativer und exekutiver Art und schützte seine Autonomie von zivilen Institutionen und seine Position im politischen System (Naeem 2012a: S. 657-658; Albrecht/Bishara 2011: S. 20).

Mit dem Referendum hatte das ägyptische Volk Änderungen der ägyptischen Verfassung von 1971 zugestimmt, nicht aber einem neuen Dokument (Naeem 2012a: S. 655). Daher war dieses Vorgehen verfassungsrechtlich problematisch. Der SCAF schuf damit legale Tatsachen, ohne dass deren Legitimität auf den ganzen Volkswillen zurückgeführt werden konnte (ebd.). Zudem schien der Erlass im politischen Sinne eine Demonstration der Macht des Militärs über Ägypten zu sein. Dies zeigte sich u.a. darin, dass während des Verfassens der Erklärung lediglich auf ad-hoc-Basis VertreterInnen von Parteien und politischen Gruppierungen konsultiert wurden, die eigentlichen VerfasserInnen jedoch nicht öffentlich genannt wurden. Überdies wurden die Gründe für die Bekanntgabe dieser Erklärung nicht präzisiert (Brown 2011: S. 18). Das Zustandekommen der Verfassungserklärung war demnach intransparent und umstritten. Sie kann als Flickwerk aus alter Verfassung, Verfassungsänderungen und Ergänzungen des SCAF bezeichnet werden.

Nach Naeem wurde der Verfassungsstaat, der in Ägypten zumindest in formeller Hinsicht existiert hatte, nach dem Abgang Mubaraks aufgelöst. Seine Organe wurden durch einen Militärrat ersetzt, der proklamierte, durch seine Handlungen ausschließlich dem Volkswillen nachkommen zu wollen. Dem SCAF fehlte es in seiner Bestrebung, den Konstitutionalismus in Ägypten wieder herzustellen, „an einem erkennbaren Kompass“ (2012a: S. 659). Er schuf vielmehr eine neue Normativität in Ägypten, die als „Militärkonstitutionalismus“ bezeichnet werden kann: Danach galt als positives Recht, was vom Obersten Rat der Streitkräfte als solches anerkannt wurde (ebd.; Naeem 2012b: S. 106). Der langjährige Verfassungsrichter Adel Omar Sherif, der als einziger Richter bei beiden Entscheidungen beteiligt war (vgl. Anhang) und Herausgeber verschiedener englischsprachiger Publikationen³⁸ über das Gericht ist, charakterisierte die verfassungsrechtliche Situation Ägyptens, die durch den Militärrat entstand, folgendermaßen: „For the constitutionalists, what Egypt is going through today is a constitutional catastrophic situation“ (2012: S. 3).

³⁷ Vorgesehen waren u.a. die Eliminierung einiger Notstandsbefugnisse der Exekutive, eine Beschränkung der Wiederwahl des Präsidenten auf zwei Amtsperioden, sowie die Wiedereinführung des Prinzips der richterlichen Wahlüberwachung (Moustafa 2011: S. 188).

³⁸ u.a. Boyle/Sherif 1996; Cotran/Sherif 1997; Cotran/Sherif 1999.

Nach dem Rücktritt Mubaraks und der Außer-Kraft-Setzung der Verfassung von 1971 blieb das Verfassungsgericht als Institution letztlich nur deshalb bestehen, weil der Militärrat das Gericht *nicht* auflöste. Aus verfassungsrechtlicher Sicht existierte demnach nach dem 13. Februar 2011 keine legale Rechtsgrundlage für die Existenz des Gerichts mehr (Naeem, 24.6.2013). Damit gab es auch keine Verfassung, mit der das Fortbestehen des Gerichts gesichert war, sondern lediglich eine umstrittene Verfassungserklärung (Annahme III; vgl. Kapitel 2.4.). Mit dieser schuf der Militärrat die normative Ordnung eines Militärkonstitutionalismus, die den professionellen Auffassungen und dem institutionellen Interesse zumindest einiger VerfassungsrichterInnen wohl widersprach.

Wie das Verfassungsgericht seit dem Abgang Mubaraks personell zusammengesetzt war, wie es versuchte, seine Existenz und Funktion im System zu wahren und sich dies in den Entscheidungen und dem Agieren des Gerichts widerspiegelte, wird im folgenden Kapitel untersucht.

6 Die Rolle des ägyptischen Verfassungsgerichts in der politischen Umbruchsituation (Februar 2011 bis Juli 2013)

6.1 Zusammensetzung des Gerichts

Der Gerichtspräsident nimmt im ägyptischen Verfassungsgericht eine bedeutende Position ein (vgl. Kapitel 4.2.). Daher wurde nach dem Rücktritt Mubaraks von vielen, auch Teilen der Richterschaft, gefordert, dass der seit 2009 amtierende Gerichtspräsident des SCC, Faruk Ahmed Sultan, abberufen werden sollte (Kouddous 2012). Sultan galt wie seine Vorgänger, die seit 2001 von Mubarak eingesetzt wurden, als äußerst regimenah. Unter anderem hatte er lange in Militärgerichten und Staatssicherheitsgerichten gearbeitet. Im Jahr 2009 war er Vorsitzender einer Wahlkommission gewesen, die die Wahlen der Vorstände in den Berufsverbänden überwachen sollte. Ihm wurde vorgeworfen, bei diesen Wahlen massiven Wahlbetrug legitimiert zu haben. So galt er als Person, die Mubarak als Gerichtspräsident und als Vorsitzender der 2005 eingeführten PEC (vgl. Kapitel 4.3.) ausgewählt habe, um seinem Sohn Gamal Mubarak bei den nächsten Präsidentschaftswahlen an die Macht zu helfen (ebd.).

Entgegen der Forderungen ersetzte der Militärrat den umstrittenen Gerichtspräsidenten nicht und dieser blieb zudem Vorsitzender der PEC, da der SCAF die Kommission als Institution in der Verfassungserklärung vom 30. März 2011 beibehielt: Sultan „(...) represents a very big danger to the constitutional court and the presidential elections“ (Nasser Amin, Vorsitzender des Arab Center for the Independence of the Judiciary, zitiert bei Kouddous 2012). Ein weiterer Verfassungsrichter (Maher al-Beheiry) war Mitglied der PEC, ein Mitglied der Kommission des Gerichts (Hatem Bagato)³⁹ fungierte als Sprecher der PEC (Taylor 2012; Awad/Brown 2013).

Neben dem Gerichtspräsidenten umfasste das Verfassungsgericht bis zur Verabschiedung der neuen Verfassung im Dezember 2012 siebzehn weitere Mitglieder. Bei der Untersuchung der RichterInnen und ihres Berufungsdatums konnte eine recht heterogene Zusammensetzung des Gerichts festgestellt werden: Die Hälfte der RichterInnen war bereits während der „goldenen Ära“ in den 1990er Jahren im Gericht bzw. der Kommission des Gerichts tätig. Aus der Kommission heraus sind die RichterInnen in das Gericht rekrutiert und von Mubarak lediglich offiziell ernannt worden. Die anderen RichterInnen sind im Rahmen des „Court-Packing“ ab 2001 Mitglieder des Gerichts geworden und können als besonders regimenah (*Felool*) bezeichnet werden.⁴⁰

An den beiden Entscheidungen waren unterschiedliche RichterInnen beteiligt, dabei war der Anteil aus beiden „Gruppen“ jeweils ausgewogen.⁴¹ Lediglich ein Richter, der bereits erwähnte Adel Omar Sherif, war an beiden Entscheidungen beteiligt. Richterin Tehany al-Gebali, die im Vergleich zu den anderen VerfassungsrichterInnen am stärksten in der Öffentlichkeit auftrat und vielen als vehemente Vertreterin des alten Regimes gilt (u.a. El-Hennaway 2012; Egypt Independent 2012j; Avenarius/Zekri 2013), war bei beiden Entscheidungen nicht beteiligt.

Es lässt sich resümieren, dass es sich bei den RichterInnen nicht nur um „Mubarakvasallen“ handelt, wie es in einigen Zeitungsberichten dargestellt

³⁹ Hatem Bagato war Mitglied in der Präsidentschaftswahlkommission, ab Mai 2013 unter Muhamed Mursi Minister für Parlamentsangelegenheiten (Awad/Brown 2013).

⁴⁰ Von der Berufung eines Richters lässt sich aber auch nicht automatisch auf sein Entscheidungsverhalten im Gericht schließen.

⁴¹ Wie über die Zusammensetzung entschieden wird, ist unklar.

wird (u.a. Taha 2012), auch wenn alle wohl als *regimeloyal* bezeichnet werden können. Vielmehr spiegelt sich in der personellen Zusammensetzung des Gerichts zum Zeitpunkt der beiden Entscheidungen im Grunde das „ambivalente Erbe“ des Gerichts (vgl. Anhang).

6.2 Änderungen des Gesetzes über das Verfassungsgericht

Im Juni 2011 änderte der SCAF per Dekret das Gesetz zum Verfassungsgericht. Zum einen sollte der ägyptische Präsident den Gerichtspräsidenten in Zukunft nur aus den drei am längsten amtierenden Mitgliedern des Gerichts auswählen dürfen. Zum anderen musste die Vollversammlung des Gerichts die Wahl bestätigen (Aziz 2013: S. 54). Der SCAF verhinderte mit dieser Bestimmung, dass ein später gewählter Präsident einen Gerichtspräsidenten von außen bestimmen konnte. Damit formalisierte er nahezu die informelle Norm, die bis 2001 gegolten hatte und nach der stets *der* dienstälteste Richter eingesetzt worden war. Brown bezeichnet die Gesetzesänderung als strategischen, aber auch symbolischen Schritt des SCAF: „The effect was to insulate the SCC from all other actors though also perhaps to inculcate however subtly a sense that the SCAF (...) was the best protector of the judiciary“ (2012a).

Zugleich behielt der Militärerrat aus der Zeit Mubaraks (Verfassungsänderung von 2005) nicht nur die Rolle des SCC in der Präsidentschaftswahlkommission, sondern auch die Bestimmung über eine *a priori*-Kontrolle des Präsidentschaftswahlgesetzes bei. Letzteres charakterisieren Brown und Revkin als Vorsichtsmaßnahme des SCAF: „Mubarak and now the SCAF wanted at all costs to avoid having the SCC strike down such a law after the president was elected (...)“ (2012).

Mit der in Kapitel 2 dargelegten *Hegemonic Preservation Thesis* Hirschs (2007), nach der Verfassungsgerichte eingerichtet werden, um den Status und die Rechte bestimmter Eliten vor der Änderung durch elektorale Mehrheiten zu schützen, lässt sich die Nicht-Auflösung des Gerichts und die Änderung des Verfassungsgerichtsgesetzes durch den SCAF nachvollziehen. Das ägyptische Militär sah das Verfassungsgericht⁴² als geeignete Institution an, um seine wirtschaftliche und politische Stellung in der neuen Ordnung zu wahren und seiner Herrschaft nach der Außer-Kraft-Setzung der Verfassung rechtliche Legitimation zu verleihen (Naeem, 24.6.2013; Naeem 2012b). Zugleich kann die Beibehaltung der *a priori*-Kontrolle für das Präsidentschaftswahlgesetz dahingehend interpretiert werden, dass der SCAF befürchtete, dass das Gericht unter Umständen auch entgegen der Interessen des Militärs agieren könnte.

In dem von der FJP und der salafistischen Al-Nour Partei dominierten Parlament wurde das Gericht als ein potentieller Gegenspieler und als Institution des *Ancien Régime* – u.a. aufgrund des öffentlichen Auftretens Tehany al-Gebalis (Avenarius/Zekry 2013) – wahrgenommen. Die beiden Parteien hatten bei den Wahlen zwischen November 2011 und Januar 2012 die Mehrheit der Sitze gewonnen (Harders 2013: S. 35-36). Mitte Mai 2012 wurden Änderungen des Verfassungsgerichtsgesetzes diskutiert. Geplant war eine Änderung der Wahl des Gerichtspräsidenten. Der ägyptische Präsident sollte ohne die Zustimmung der Generalversammlung des Gerichts über den Gerichtspräsidenten entscheiden können. Des Weiteren war eine Kompetenzänderung vorgesehen: Die Normenkontrolle *a posteriori* sollte durch eine generelle *a priori*-Kontrolle ersetzt werden (Egypt Independent 2012a; Brown 2012a).

Anfang Mai 2012 hatte das Gericht angekündigt, dass die Kommission des Gerichts im Juni ihre Empfehlung für ein Urteil über das Parlamentswahlgesetz abgeben werde. Brown wertet die Diskussionen über die Gesetzesänderungen daher auch als Druckmittel des Parlaments gegenüber dem Verfassungsgericht. Letzteres sollte davon abgehalten werden, das Gesetz für verfassungswidrig zu erklären, da dies zu einer Auflösung des Parlaments führen konnte (2012b).

In Reaktion auf die Diskussionen im Parlament hielt das Verfassungsgericht eine Krisensitzung ab. Die geplanten Gesetzesänderungen wurden vom Gericht als Versuch des Parlaments gewertet, seine Kontrollfunktion einzuschränken (El-Nahas 2012). Hatem Bagato, zu diesem Zeitpunkt Vorsitzender der Kommission des Gerichts, sprach von einem neuen „Massaker an der Judikative“.⁴³ Er erklärte in einer Stellungnahme des Verfassungsgerichts: „Parliament is trying to terrorize the court to serve its private interests and is seeking to void the court’s judicial oversight on legislation and render its decisions non-binding“ (Hatem Bagato, zitiert bei Egypt Independent 2012a).

Der SCAF positionierte sich demnach als Schutzpatron des Gerichts, auch wenn er die *a priori*-Kontrolle mit Blick auf das Präsidentschaftswahlgesetz beibehielt. Das konservative Parlament diskutierte hingegen eine Änderung der Bestimmung zur Wahl des Gerichtspräsidenten und die Einführung einer *allgemeinen a priori*-Kontrolle. Der Protest des Gerichts gegen die Kompetenzänderung, die seine Einflussmöglichkeiten auf den Zeitraum vor dem Inkrafttreten einer Norm beschränkt, ist nachvollziehbar. Das Gericht sah dadurch seine Kontrollfunktion und auch Position im System gefährdet. Die Form der Reaktion – die öffentlich geäußerte Empörung des Gerichts, der Verweis auf das „Massaker an der Judikative“ und die einberufene Krisensitzung – lassen sich noch besser verstehen, wenn sie in den geschichtlichen Zusammenhang eingeordnet werden. Wie in Kapitel 4 skizziert, hatte es Ende der 1990er Jahre im NDP-dominierten Parlament Diskussionen über die Einführung einer *allgemeinen a priori*-Kontrolle gegeben. Gegen diese hatten sich die RichterInnen, insbesondere Awad El-Morr, öffentlich vehement zur Wehr gesetzt und hatten deren Einführung, vermutlich auch durch ihren Protest, verhindert. Die *a priori*-Kontrolle widersprach dem institutionellen Interesse und äußerst selbstbewussten Amtsverständnis vieler RichterInnen.

Zeitgleich mit diesen Ereignissen hatte sich Anfang des Jahres 2012 nach den Parlamentswahlen eine Verfassungsgebende Versammlung konstituiert, die von Mitgliedern der FJP und der Al-Nour Partei dominiert wurde. Die Zusammensetzung der Versammlung war deshalb sehr umstritten. Unter anderem formierte sich Ende März 2012 unter dem Namen „*Constitution for Every Egyptian Front*“ eine Protestkoalition aus 31 politischen Parteien und Kräften (u.a. *Revolutionary Youth Coalition*, Bewegung des 6. April und *Kifaya*-Bewegung). Die Versammlung wurde von diesen Gruppierungen und Parteien als nicht repräsentativ kritisiert. Im April 2012 ordnete das Verwaltungsgericht Kairo die Auflösung der Verfassungsgebenden Versammlung an (Naeem 2012b). Erst Anfang Juni 2012 konnten sich 22 Parteien und der Militärerrat auf eine neue Zusammensetzung einigen. Auch sie wurde weiterhin von liberalen und säkularen Kräften kritisiert (BBC 2012a).

Vor dem Hintergrund der skizzierten politischen Entwicklungen fällt das Gericht im Juni 2012 seine beiden Entscheidungen zum Parlamentswahlgesetz und zum Lustrationsgesetz.

⁴² Nach Naeem sah das Militär die gesamte Justiz als Verbündeten an (2012b). Diese Arbeit fokussiert sich aber nur auf das Verfassungsgericht als Verfassungsorgan und höchstes Gericht.

⁴³ Gamal Abdel Nasser hatte 1967 per Dekret 200 RichterInnen, u.a. den Vorsitz des Richterclubs, Richter des Kassationsgerichts und andere RichterInnen und Staatsanwälte entlassen. Dieses Ereignis wurde von der Richterschaft fortan als „Massaker an der Judikative“ bezeichnet (Rutherford 2008: S. 141; Moustafa 2009: S. 65).

6.3 Urteil zum Parlamentswahlgesetz

6.3.1 Zustandekommen und Inhalt des Parlamentswahlgesetzes

Parlamentswahlen haben in Ägypten für die Herrschaftslegitimation des Regimes stets eine bedeutende Rolle gespielt (El-Ghobashy 2006). Das Regime griff dabei durch massiven Wahlbetrug, Einschüchterung der politischen GegnerInnen und der WählerInnen in den Wahlprozess ein (El-Mahdy/Marfleet 2009: S. 16). Neben einem restriktiven Parteiengesetz und einer regimedominierten Zulassungsstelle war auch die Wahlgesetzgebung ein wichtiges Instrument des Regimes, um die Durchführung der Wahlen und ihre Ergebnisse im Sinne der Regierungspartei NDP zu beeinflussen und ihre Dominanz nicht zu gefährden (vgl. Ahmed 2011).

Nach dem Rücktritt Mubaraks stand eine Änderung der alten Wahlgesetzgebung daher im Zentrum der Reformforderungen. Der SCAF, der sich mit der Verfassungserklärung vom 30. März 2011 selbst die Gesetzgebungsbefugnis zugeschrieben hatte, veränderte im Vorfeld der Wahlen, die zwischen November 2011 und Januar 2012 stattfanden, das Wahlgesetz 38/1972 über die Wahlen des Unterhauses des Parlaments dreimal (Dekrete 108/2011, 120/2011, 123/2011) (Aziz 2013: S. 11; SCC 2012a: S. 3).

Der erste Wahlgesetzentwurf, den der SCAF Ende Mai 2011 veröffentlichte, sah ein gemischtes Wahlsystem vor: Ein Drittel des Unterhauses des Parlaments sollte über geschlossene Parteilisten nach Verhältniswahlrecht gewählt werden. Zwei Drittel sollten nach Mehrheitswahlrecht gewählt und für unabhängige, parteilose KandidatInnen reserviert sein. Die Quote für „Arbeiter und Bauern“, ein Vermächtnis aus der Ära von Nasser, wurde beibehalten (Tavana 2011: S. 559). In diesem Gesetz wurde die Einteilung der Sitze nach Gouvernements nicht festgelegt.

Auf Widerstand stieß das Gesetz bei den antretenden Parteien vor allem aufgrund der hohen Anzahl an Sitzen für unabhängige KandidatInnen. Die Möglichkeit über die für unabhängige KandidatInnen reservierten Plätze in das Parlament einzuziehen, war unter Mubarak v.a. von der offiziell verbotenen Muslimbruderschaft genutzt worden (Aziz 2013: S. 33; Moustafa 2009: S. 197-198). Die Befürchtung war nun, dass vor allem frühere NDP-Mitglieder als unabhängige KandidatInnen antreten würden. Dies führten die anderen Parteien als Begründung an, weshalb sie die Sitze für unabhängige KandidatInnen grundsätzlich ablehnten (Tavana 2011: S. 559).

Der Widerstand der politischen Parteien gegen das Wahlgesetz führte am 20. Juli 2011 zu einer erneuten Gesetzesänderung. Zum einen wurde die Anzahl der Sitze auf 504 festgelegt, zum anderen das Verhältnis zwischen Unabhängigen und Parteiangehörigen ausgeglichen. Weiterhin wurde aufgrund der hohen Anzahl an Sitzen für unabhängige KandidatInnen am Gesetzentwurf Kritik geübt (Tavana 2011: S. 559-560; Aziz 2013: S. 35-36). Ende September 2011 erfolgte eine dritte Anpassung des Wahlgesetzes. In dieser letzten Version des Wahlgesetzes wurde der Anteil für die Parteilisten-Plätze im Parlament auf zwei Drittel erhöht. Zehn von inzwischen 508 Sitzen wurden zudem durch den SCAF ernannt (Egypt State Information Service 2011b; Aziz 2013: S. 31-33).

In der Verfassungserklärung vom 30. März 2011 war das Wahlsystem, nach dem die beiden Kammern des Parlaments gewählt werden sollten, nicht fest-

gelegt. Artikel 38 sah vor, dass das Wahlsystem für beide Kammern in Gesetzen geregelt werden sollte (Egypt State Information Service 2011a). Lediglich eine Frauenquote, die unter Mubarak 2010 eingeführt worden war, wurde festgeschrieben. Zeitgleich mit den Änderungen im Wahlgesetz schrieb der SCAF Ende September das gemischte Wahlsystem in der Erklärung fest. Dabei entfernte der SCAF die Frauenquote (Sika/Khodary 2012: S. 95).

Nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzentwurf war eine klare Trennung zwischen den beiden Wahlsystemen vorgesehen. Parteiangehörige sollten nicht auf den Plätzen der Unabhängigen antreten dürfen (Aziz 2013: S. 37). In Artikel 5 des Wahlgesetzes hieß es demnach:

„It is a precondition for whoever applies for nomination for membership of the People’s Assembly or the Shura Council by the individual-candidate system *not be a member of any political party and is required for the continuation of membership to remain non-affiliate to any political party*. In the event of losing such a status, membership shall be dropped by a majority of two thirds of the members.“

(Egypt State Information Service 2011b, eigene Hervorhebung)

Nach der Kritik an dem Verhältnis zwischen Parteilistenplätzen und Plätzen für unabhängige KandidatInnen stand dieser Artikel nun im Zentrum der Kritik der politischen Parteien an dem letzten Wahlgesetzentwurf des SCAF. Die beiden großen Wahlkoalitionen, der ägyptische Block⁴⁴ und die demokratische Allianz⁴⁵ lehnten Artikel 5 ab. Sie argumentierten wie bereits in Hinblick auf die Sitzverteilung, dass dieser Artikel die Bedeutung der Parteien schmälern und ehemaligen NDP-Mitgliedern die Möglichkeit eröffnen würde, eine hohe Anzahl an Sitzen zu gewinnen (Aziz 2013: S. 37-38).

Nachdem einige Parteien damit gedroht hatten, die Wahlen zu boykottieren, strich der SCAF Anfang Oktober 2011 Artikel 5 per Dekret 123/2011. Demnach war es nun auch Parteimitgliedern erlaubt, auf den Plätzen für unabhängige KandidatInnen anzutreten (ebd.: S. 38).

Der SCC hatte in seinen früheren Entscheidungen über die Wahlgesetze zu den Parlaments-, Schura-Rat- und Lokalwahlen immer wieder betont, dass die Rechte unabhängiger KandidatInnen geschützt werden müssen (Moustafa 2009: S. 94-102). In den beiden Entscheidungen zum Parlamentswahlgesetz, die zweimal zu der Auflösung des Parlaments geführt hatten, hatte das Gericht das Wahlgesetz u.a. deshalb für verfassungswidrig befunden, da den Parteien zwei Möglichkeiten für die Aufstellung ihrer KandidatInnen offenstanden, unabhängigen KandidatInnen hingegen nicht (El-Morr/Sherif 1996: S. 76-81).

Es ist anzunehmen, dass der SCAF (und auch die politischen Parteien) sich über die mögliche Problematik dieser Änderungen bewusst war(en) und eine Entscheidung des SCC antizipierte(n) (Soliman 2012). Die Forderungen der Parteien lassen sich zum einen mit der tatsächlichen Sorge vor Wahlerfolgen der NDP-KandidatInnen, zum anderen mit dem Ziel der Verbesserung der eigenen Ausgangspositionen erklären. In jedem Fall erwies sich die Streichung des Artikels 5 als folgenreich: sie war Ausgangspunkt für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Parlamentswahlgesetzes durch den SCC.

⁴⁴ Free Egyptians Party, Egyptian Social Democratic Party und Al-Tagammu Party (Jadaliyya 2011a).

⁴⁵ Freedom and Justice Party, Al-Karama Party, Ghad Al-Thawra Party, Labor Party, Al-Islah wal-Nahda Party, Al-Hadara Party, Al-Islah Party, Al-Geel Party, Misr Al-Arabi Al-Ishtiraki Party, Al-Ahrar Party, Al-Horiyya wal-Tanmiya Party (Jadaliyya 2011b).

6.3.2 Inhalt des Urteils

In dem Fall, der zunächst dem Obersten Verwaltungsgericht Kairo zur Entscheidung vorlag, klagte Anwar Subh Darwish Mustafa im Gouvernement Qalubia gegen die Veröffentlichung der Wahlergebnisse durch die Wahlkommission im dritten Bezirk des Gouvernements. Der Kläger war ein Kandidat für den Sitz für unabhängige KandidatInnen in diesem Bezirk.⁴⁶ Da die Kandidaten der FJP und der Al-Nour Partei im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen erzielt hatten, wurde er in der Stichwahl zwischen den beiden ausgeschlossen. Der Kläger sah in dem geänderten Wahlgesetz in Verbindung mit der Streichung des Artikels 5 (Trennung der beiden Wahlsysteme) den Artikel 7 (Gleichheit vor dem Gesetz) der Verfassungserklärung vom 30. März 2011 verletzt. Die Bestimmungen diskriminierten nach Ansicht des Klägers unabhängige KandidatInnen gegenüber ParteikandidatInnen. Zudem widerspreche diese Regelung auch früheren Entscheidungen des SCC (SCC 2012a: S. 4). Das Oberste Verwaltungsgericht verwies den Fall an den SCC, um die angefochtenen Bestimmungen auf Vereinbarkeit mit der Erklärung vom 30. März 2011 prüfen zu lassen (ebd.: 3-4).⁴⁷

In seiner Entscheidung argumentiert das Gericht, dass sich nach Artikel 38 (Wahlsystem) der Verfassungserklärung, die am 25. September 2011 geändert worden war, Parteiangehörige ausschließlich in den geschlossenen Parteilisten zur Wahl stellen dürfen. Ein Drittel der Sitze sei exklusiv für Parteilose vorgesehen. Durch die Gesetzesänderungen werde die Möglichkeit unabhängiger KandidatInnen gewählt zu werden, die ihnen vom Übergangsverfassungsgeber garantiert worden sei, stark begrenzt. Die Gesetzesänderungen widersprächen Artikel 38 (Wahlsystem) sowie Artikel 7 (Gleichheit vor dem Gesetz) der Verfassungserklärung, indem sie Parteilose gegenüber ParteikandidatInnen benachteiligten. Letzteren stünden zwei Möglichkeiten der Kandidatur offen, den Unabhängigen hingegen nur eine. Hierfür gebe es keine rechtmäßige Grundlage. Das Gericht kommt in seinem Urteil zu dem Schluss, dass durch die Verfassungswidrigkeit des Wahlgesetzes nicht nur ein Drittel des Parlaments, welches per Mehrheitswahl bestimmt wird, rechtsungültig zustande gekommen ist. Vielmehr sei die Zusammensetzung der *gesamten* Versammlung aufgrund der beanstandeten Verstöße gegen das Wahlrecht „null und nichtig“ (ebd.: S. 14). Die bislang verabschiedeten Gesetze des Parlaments behielten dennoch ihre Gültigkeit.

In seinem abschließenden Tenor stellt das Gericht die Verfassungswidrigkeit des Wahlgesetzes fest, ordnet aber nicht explizit die Auflösung des Parlaments an, wie es in vielen Quellen dargestellt wird (u.a. Aboul-Enein 2012; Kirkpatrick 2012). Nach Naseef Naeem war dies nach der Veröffentlichung des Urteils eine juristische Kontroverse. Er sei wie viele andere VerfassungsrechtlerInnen der Ansicht, dass das Gericht nicht die Auflösung eingefordert habe, sondern lediglich das Gesetz für verfassungswidrig erklärt habe (Naeem, 24.6.2013).

6.3.3 Begründung der Annahme des Falls durch das Gericht

In seiner Begründung der Annahme des Falls (SCC 2012a: S. 5-6) verweist das Gericht darauf, dass die Staatsanwaltschaft (State Cases Authority, SCA) Einspruch gegen eine Entscheidung des Gerichts in dieser Frage erhoben habe. Die SCA habe ihren Einspruch damit begründet, dass es sich bei der Gestaltung der Wahlgesetze um eine „politische Frage“ handle, die das Gericht nicht zu

prüfen habe. Ein Urteilsgesuch über die Verfassungsmäßigkeit entspräche im Grunde einer Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Artikels 38 (Wahlrecht) der Verfassungserklärung (ebd.: S. 5).

Dieser Einspruch wird vom Gericht abgelehnt. Es nimmt aber Bezug auf den Einwand der SCA und erläutert seine Position gegenüber „politischen Fragen“. Das Gericht stellt fest, dass Verfassungsgerichte sich nicht mit „politischen Fragen“ auseinandersetzen sollten:

„This is because excluding such actions from the competence of the constitutional judiciary is rather meant to further political considerations that – due to the nature of such actions and their close linkage to the political order of the state or its domestic or international sovereignty – must be kept outside the scope of judicial supervision in order to preserve the state, defend its sovereignty, and uphold its higher interests.”

(ebd.)

Der Exekutive und Legislative müssten ausreichende Entscheidungsfreiheiten eingeräumt werden, damit diese im Interesse des Staates und seiner Sicherheit agieren könnten. Auch mangle es der Judikative für eine Entscheidung dieser „politischen Fragen“ an Kapazitäten und Bewertungsmaßstäben. Doch stehe es alleine dem SCC zu, darüber zu entscheiden, ob es sich um eine solche „politische Frage“ handle oder nicht:

„The Supreme Constitutional Court alone is entrusted with examining the nature of the issues regulated by the appealed provisions. If these provisions are political actions, then they fall outside the Court’s competence to conduct judicial supervision of constitutionality; if they are not, then the Court is free to oversee them.”

(ebd.)

In Bezug auf den vorliegenden Fall stellt das Gericht fest, dass das Gesetz den Wahlprozess regle und somit nicht unter die „politischen Angelegenheiten“ falle, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Normenkontrolle liegen. Dem Einwand der Staatsanwaltschaft, dass eine Normenkontrolle in diesem Fall eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Verfassungserklärung darstelle, wird mit der einfachen Gegenfeststellung entgegnet, dass dies nicht der Fall sei (ebd.: S. 5-6). Die Annahme des Falls rechtfertigt das Gericht mit einem Verweis auf seine frühere Rechtsprechung (ebd.: S. 5).

Das Gericht thematisiert hier die mögliche Gefahr einer Politisierung. Doch sieht es sich selbstsicher in der besten Position festzulegen, ob es sich um eine „politische Frage“ handelt oder nicht. In seinen alten Entscheidungen über die Auflösung des Parlaments lehnte das Gericht den Einwand, es handle sich um eine politische Frage, ebenfalls ab. In einer von Richter Adel Omar Sherif herausgegebenen Publikation (1999), heißt es:

„The court took a bold act of judicial activism when it rejected the government defence of ‘political question’, and held that legislative apportionment is a justiciable issue under the Constitution.”

(Khalil 1999: S. 306)

⁴⁶ Sein Hintergrund wird in keiner Quelle thematisiert.

⁴⁷ Dabei beanstandete das Verwaltungsgericht auch den Artikel, der eine Meldung der Kandidatur bei der Wahlkommission vorschrieb (Artikel 6, §1, ersetzt durch Dekret 108/2011) und den Artikel, der eine Erstellung einer finalen KandidatInnenliste durch die Kommission festlegte (Artikel 9bis ergänzt durch 108/2011; SCC 2012a: S. 3).

Entsprechend seiner bisherigen Arbeitspraxis sieht sich das Gericht berechtigt, den Fall anzunehmen. Es kann hier auf seine alte Rechtsprechung zurückgreifen und die Annahme damit juristisch begründen.

6.3.4 Entscheidungsgründe und Tenor des Gerichts

Nach der Skizzierung des Falls, der Begründung der Annahme und einer Aufzählung der zu überprüfenden Gesetzesbestimmungen und ihrer Änderungen (SCC 2012a: S. 7-8), erfolgt die Darlegung der Gründe für diese Entscheidung: Das Verfassungsgericht führt zunächst seine zentrale Annahme an, auf deren Grundlage es am Ende das verfassungswidrige Zustandekommen des *gesamten* Unterhauses rechtfertigt (a) (ebd.: S. 8). Es folgen Ausführungen des Gerichts über die Bedeutung des Wahlrechts und des Rechts auf Kandidatur, im Rahmen dessen das Gericht ausführlich auf die Verfassungserklärung des Militärrats verweist, die diese Rechte schütze und verankere (b) (ebd.: S. 9-12). Schließlich nimmt das Gericht Bezug auf die umstrittenen Artikel, stellt das verfassungswidrige Zustandekommen der *gesamten* Versammlung fest und erklärt in seinem Tenor die beanstandeten Artikel des Wahlgesetzes für verfassungswidrig (c) (ebd.: S. 12-14).

a. Verfassungswidriges Zustandekommen des *gesamten* Unterhauses des Parlaments

Das Gericht argumentiert, dass der Gesetzgeber durch die Aufhebung des Artikels 5 (Trennung der beiden Wahlsysteme) den Parteien die Möglichkeit eröffnet habe, ihre KandidatInnen auf den Parteilisten *sowie* als Parteilose aufzustellen. Dies habe sich auf die *Überlegungen* der Parteien hinsichtlich der Aufstellung ihrer KandidatInnen und damit auf die *gesamte* Zusammensetzung des Parlaments ausgewirkt:

„There is no doubt that establishing this competition *had a definite impact and reciprocal effect on the two-thirds allocated for closed party lists*, since if political parties were not competing with independents over that other portion, then *a rearrangement would have taken place within the party lists, taking into account the priorities within each party.*“

(ebd.: S. 8; eigene Hervorhebung)

Naeem bezeichnet die angeführte Begründung des Gerichts als „politisch“. Das Gericht liefere keinen Nachweis dafür, dass die Möglichkeit auch auf den Plätzen der Unabhängigen anzutreten eine Veränderung der Parteilisten zur Folge hat: „Das Gericht baut also sein Urteil nicht auf Fakten und Tatsachen, sondern vielmehr auf eine Vermutung und mischt sich damit eindeutig in die Politik (...) ein“ (2012b: S. 105).

b. Die Bedeutung politischer Rechte und des Gleichheitsprinzips und ihre Verankerung in der Verfassungserklärung

Im Anschluss an dieses zentrale Argument des Urteils folgen umfassende Ausführungen des Gerichts zur Bedeutung politischer Rechte und des Gleichheitsprinzips. Dabei werden die Grenzen der Legislative bei der Einschränkung der Rechte aufgezeigt. Dieser Abschnitt im Urteil hat für das zuvor formulierte Argument eine unterstützende Funktion.

Das Wahlrecht und das Recht auf Kandidatur seien in der Verfassungserklärung jedem Bürger/ jeder Bürgerin garantiert worden. Die Rechte dürften von der

Legislative reguliert werden, letztere sei dabei allerdings durch die Bestimmungen in der Verfassungserklärung, insbesondere das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 7), begrenzt (SCC 2012a: S. 9). Jenes sei in der bisherigen Rechtsprechung des Gerichts kein starres Prinzip gewesen. Eine Abwägung der Legislative sei möglich, dürfe aber nicht beliebig sein. Mitunter ist der Sprachstil des Gerichts dabei erziehend:

„(...) its implementation of the principle of equality shall not reveal its whims, nor be stemming from the adoption of unjust positions that would give rise to malevolence or hate that would disrupt its behavioural standards, nor an aggression denoting the power of its authority. Its position shall be moderate in dealing with the citizens, not discriminating between them forcibly or abusively.“

(ebd.: S. 9-10)

Der Gesetzgeber dürfe nur nach rechtlichen, „logischen Standards“ handeln. Diese definiert das Gericht nicht genauer. Es legt aber fest, dass eine Abweichung vom Gleichheitsprinzip dann zulässig sei, wenn die Unterscheidung zwischen BürgerInnen auf Tatsachen beruhe und Ziel und Mittel im Einklang ständen (ebd.: S. 10). Aus dem Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz resultiere auch das Prinzip der Chancengleichheit. Es könne als Bestandteil des Gleichheitsprinzips betrachtet werden und sei auch in der bisherigen Rechtsprechung des Gerichts etabliert.

Das Wahlrecht und das Recht auf Kandidatur seien die Grundpfeiler des Mehrparteiensystems, das mit der Verfassung von 1971 eingeführt worden sei und auch in der Verfassungserklärung in Artikel 4 bestätigt werde. Das System diene nicht dem Zweck eine dominierende Kraft durch eine andere zu ersetzen:

„Hence, multi-partisanship was not a mean adopted by the constitutional legislature to replace one dominance with another, but was considered a straight path for national action through the democracy of the dialogue within which opinions are numerous and varied (...).“

(ebd.)

Vielfalt im Parlament sicherzustellen sei auch Ziel der Verfassungserklärung gewesen. Das Recht auf Kandidatur und das Wahlrecht würden in der Erklärung allen BürgerInnen unabhängig ihrer Meinungen oder Zugehörigkeiten gewährt (ebd.: 11). Nur wenn allen diese Rechte eingeräumt würden und politische Parteien auch mit denen zusammenarbeiteten, die keiner Partei angehörten, könne die wahre Bedeutung der Volkssouveränität (Artikel 3 der Verfassungserklärung) verwirklicht werden:

„(...) hence the true meaning of Article 3 of the Constitutional Declaration is realized, which does not grant public authority to one class, excluding the other, nor impose the authority of one group over the other.“

(ebd.)

Da politische Rechte allen zuständen, gebe es in der Verfassungserklärung auch keinen Zwang zur Parteimitgliedschaft. Die Prinzipien der Gleichheit und Chancengleichheit erforderten eine Gleichbehandlung aller KandidatInnen (ebd.).

Diese Ausführungen lassen sich nicht nur als Untermauerung des zentralen Arguments interpretieren. Ihnen kann darüber hinaus auch eine Funktion im

Gesamtzusammenhang des Urteils zugeschrieben werden. Durch den steten Verweis auf die Verankerung der politischen Rechte in der Verfassungserklärung erfährt diese eine Aufwertung durch das Gericht. Dabei wird auch eine Brücke zur alten Verfassung geschlagen: In dieser, wie auch in der Verfassungserklärung, werde das Mehrparteiensystem verankert (ebd.: S. 10). Höhepunkt ist die Feststellung des Gerichts, die Verfassungserklärung müsse in sich als „Einheit“ betrachtet werden. Das Gericht wendet hier demnach eine Maxime der Verfassungskonstruktion (Honikel 2012) an:

„(...) the interpretation of the Constitutional Declaration articles shall be by considering them a unit, each complementing the other, and that the meanings evolving from them should be interrelated with each other in a way that wards off any discordance, with no provision interpreted separately from the other provisions, but should be interpreted in cohesion with them and understood in a way that would bring harmony between them and distance them from any contradiction.”

(SCC 2012a: S. 12)

Im gesamten Urteil vermeidet es das Gericht auf den *Status* der Erklärung einzugehen oder eindeutig zu definieren auf welcher verfassungsrechtlichen Grundlage seine Entscheidung beruht.⁴⁸ Aufgrund des Zustandekommens der Verfassungserklärung vom 30. März 2011 und der Rechtsetzung durch den Militärarat ist dies zu verstehen. Damit zeigt das Gericht, dass es darauf bedacht ist, seine Autorität als Gericht zu wahren, indem es eine klare Positionierung vermeidet. Doch lässt sich argumentieren, dass das Gericht durch den häufigen Verweis auf die Erklärung im Hinblick auf politische Teilhaberechte, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, die Verankerung des Mehrparteiensystems und schließlich die Auslegungsmethode der „Einheit der Verfassung“ der Verfassungserklärung implizit Verfassungsstatus zuweist.

c. Bezugnahme auf den vorliegenden Fall und Tenor des Gerichts

Es folgen die Gründe für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit im vorliegenden Fall. Der Verfassungsgeber (SCAF!)⁴⁹ habe das Wahlsystem in Artikel 38 festgelegt, um Vielfalt im Parlament zu erzielen, damit das Parlament seiner verfassungsmäßigen Pflicht als gesetzgebende Gewalt und Kontrolle der Exekutive (Artikel 33) nachkommen könne:

„(...) the constitutional legislature adopted this division, aiming to establish intellectual and political diversity within the People's Assembly, so that the Assembly, in its final formation shall represent society's visions, all its varied spectra, streams and inclinations, and encompass them, so that they can carry out their active role in the Assembly performing its constitutional duty provided in Article 33 [Aufgaben der Legislative] of the Constitutional declaration.“

(ebd.: 12)

Durch die Entfernung des Artikels 5 dürften Parteimitglieder auch auf den Plätzen für Unabhängige antreten. Für die Parteilosen bestehe nur eine Möglichkeit, zusätzlich ständen sie dabei in Konkurrenz durch ParteikandidatInnen.

Letztere erhielten von ihren Parteien gar noch finanzielle und moralische Unterstützung (ebd.: 13).

Die angefochtenen Artikel, die der Gesetzgeber (SCAF!) geändert habe, widersprechen damit dem Willen des Verfassungsgebers (SCAF!) nach Artikel 38 (Wahlsystem). Nach dieser Feststellung verweist das Gericht darauf, dass das Vorgehen dem Gleichheitsprinzip widerspreche. Gemeint ist demnach Artikel 7, dessen Bedeutung das Gericht im Vorfeld ausführlich erläutert hat. Anstelle Artikel 7 zu nennen, verweist das Gericht auf Artikel 5 der Verfassungserklärung (ebd.).⁵⁰ In diesem heißt es:

„The economy in the Arabic Republic of Egypt is based on developing economic activity and social justice and guaranteeing different forms of property and preserving the rights of workers.”

(Egypt State Information Service 2011a)

Der Artikel ist an dieser zentralen Stelle der Urteilsbegründung unverständlich und kann als fehlerhafte Anwendung des Gerichts interpretiert werden.⁵¹ Dies könnte als Indiz dafür gewertet werden, dass es für das Gericht schwer ist, seine Funktion auf Grundlage eines Dokuments auszuüben, dessen Rechtsstatus unklar und dessen Inhalte seit seiner Inkraftsetzung mehrfach verändert worden sind.

Abschließend bezeichnet das Gericht das Zustandekommen der *gesamten* Versammlung als „null und nichtig“. Dabei verweist es wieder auf seine bisherige Rechtsprechung, um diese Schlussfolgerung zu untermauern (SCC 2012a: S. 14). Es betont die Verbindlichkeit seiner Entscheidung und die Verpflichtung der anderen Gewalten, seine Urteile umzusetzen, wie es im Gesetz zum Verfassungsgericht vorgesehen sei. Das Urteil impliziere nicht, dass alle Gesetze des Parlaments verfassungswidrig seien. Alle bislang verabschiedeten Gesetze sollten ihre Gültigkeit behalten. In seinem Tenor erklärt das Gericht die beanstandeten Artikel des Parlamentswahlgesetzes für verfassungswidrig, *ohne eine Auflösung des Parlaments anzuordnen* (ebd.).

6.3.5 Zusammenfassung und Bewertung

In diesem Urteil lässt sich das Dilemma aufzeigen, das in den Annahmen über die Rolle eines etablierten Verfassungsgerichts in einer Umbruchsituation skizziert wurde: Auf der einen Seite will das Gericht „das Recht“ zur Grundlage seiner Argumentation machen. Denn hierauf beruht seine institutionelle Autorität und gründet das professionelle Selbstverständnis der RichterInnen. Auf der anderen Seite zeigt sich der politische Wille, die Feststellung des verfassungswidrigen Zustandekommens des *gesamten* Unterhauses zu rechtfertigen. Das Gericht sieht sich und seine Position durch die Diskussionen über die Gesetzesänderungen und langfristig vermutlich auch durch die Dominanz der FJP und der Al-Nour Partei im Parlament und der Verfassungsgebenden Versammlung gefährdet. Aus diesem Dilemma ergeben sich Widersprüche, die das gesamte Urteil durchziehen:

In seiner Begründung der Annahme des Falls geht das Gericht auf die Gefahr einer Politisierung ein, doch verwehrt es sich gegen diese und erklärt selbst-

⁴⁸ In seinem Urteil zum Parlamentswahlgesetz von 1990 findet sich zu Beginn der Verweis auf den „Vorrang der Verfassung“ (El-Morr 1996: S. 77-78).

⁴⁹ Diesen nennt das Gericht nicht, ich verweise nur darauf.

⁵⁰ Bestätigt von Naseef Naeem und der Übersetzerin, die die Originalversionen des Urteils mit der Übersetzung abgeglichen haben.

⁵¹ In der alten Verfassung von 1971 wird in Artikel 5 das Mehrparteiensystem verankert. Allerdings bedeuten „social justice“ und „guaranteeing different forms of property and preserving the rights of workers“ implizit auch Gleichheit. Es bleibt daher offen, ob die Anwendung dieses Artikels wirklich fehlerhaft ist.

bewusst, dass es sich bei dem vorliegenden Fall um eine „rechtliche Frage“ handle und das Gericht im Einklang mit seiner bisherigen Rechtsprechung über diese entscheiden könne.

Die Kritik des Gerichts an der Ungleichbehandlung von unabhängigen KandidatInnen ist durchaus nachvollziehbar (Naeem 2012b: S. 104) und wird vom Gericht mit seinen Ausführungen über die Bedeutung politischer Rechte und des Gleichheitsprinzips eindrücklich untermauert. Zugleich führt das Gericht aber ein politisches Argument an, das auf einer Vermutung aufbaut und mit dem es das verfassungswidrige Zustandekommen der *gesamten* Versammlung begründet (anstatt beispielsweise nur ein Drittel der Versammlung – die Plätze der Unabhängigen – in Frage zu stellen).

Im gesamten Urteil vermeidet es das Gericht, die umstrittene Verfassungserklärung als eindeutige Grundlage zu definieren. Doch schreibt es ihr in der Argumentation durch den häufigen Verweis auf sie und die Anführung der Maxime der Einheit der Verfassung implizit Verfassungsrang zu. In seinem Tenor stellt das Gericht lediglich die Verfassungswidrigkeit der beanstandeten Artikel fest. Im Abschnitt vor seinem Tenor argumentiert es aber, auch mit einem Verweis auf seine alte Rechtsprechung, dass das *Zustandekommen* der gesamten Versammlung „null und nichtig“ sei.

Aufgrund des mitunter erzieherischen Tonfalls des Gerichts und der mehrfachen Betonung, dass die Dominanz einer Gruppierung nicht durch die einer anderen ersetzt werden sollte, entsteht der Eindruck, dass sich das Gericht hier auch als „Erzieher der Legislative“⁵² sieht: es wendet sich damit an die Muslimbruderschaft bzw. die FJP, die das Parlament und die Verfassungsgebende Versammlung dominieren. Entsprechend seiner bisherigen Arbeitspraxis sieht sich das Gericht berechtigt, diesen Fall zu entscheiden. In seiner Argumentation wirkt es sehr sicher. Eine gewisse Überforderung des Gerichts zeigt die Verwendung des falschen Artikels gegen Ende des Urteils.

In der Begründung der Annahme des Falls, der Argumentation des Gerichts und dem erzieherischen, sprachlichen Duktus spiegelt sich das Amtsverständnis der RichterInnen als Mitglieder einer selbstbewussten Institution, die ihren Tätigkeitsbereich sehr weit fassen und bewusst in die politische Auseinandersetzung eingreifen. Letztlich geht es dem Gericht darum zu rechtfertigen, was in seinem institutionellen Interesse ist und seine Position, die es gefährdet sieht, schützt.

6.4 Urteil zum Lustrationsgesetz

Bei den Präsidentschaftswahlen und im Kontext des Urteils über das Lustrationsgesetz hat die Präsidentschaftswahlkommission eine bedeutende Rolle gespielt. Die PEC, die 2005 unter Mubarak eingeführt worden war und vom SCAF in geänderter Zusammensetzung beibehalten wurde, hat zum einen über die Zulassung und Disqualifizierung der KandidatInnen entschieden. Zum anderen war die PEC die Institution, die den Fall an den SCC verwies (vgl. hierzu Kapitel 6.4.3.). Wie in Kapitel 6.1. aufgezeigt wurde, waren der Gerichtspräsident (Sultan) und ein weiterer Richter des SCC (al-Beheiry) Mitglieder der PEC.

6.4.1 Das Präsidentschaftswahlgesetz und die Rolle der Präsidentschaftswahlkommission

Im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen änderte der SCAF das Präsidentschaftswahlgesetz 174/2005 hinsichtlich der Anforderungen an die KandidatInnen und der Zusammensetzung der PEC (vgl. Aziz 2013: S. 49-55). Gemäß der Bestimmung der *a priori*-Kontrolle für das Präsidentschaftswahlgesetz (Verfassungserklärung, Artikel 28) legte der SCAF dem SCC das Gesetz im Januar 2012 vor. In seiner Entscheidung zum Präsidentschaftswahlgesetz am 18. Januar 2012 erklärte das Gericht Teile des Gesetzes für verfassungswidrig und brachte dabei v.a. technische Einwände vor (Brown/Revkin 2012).⁵³ Der SCAF änderte das Gesetz gemäß der geforderten geringfügigen Änderungen und setzte es in großer Eile in Kraft, um eine Einflussnahme des Parlaments, dessen erste Sitzung für den 23. Januar 2012 angesetzt war, zu verhindern (Aziz 2013: S. 50-52).

Nach dem Rücktritt Mubaraks und im Besonderen im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen wurde die PEC kritisiert und eine Reform dieser Institution vielfach gefordert. Der SCAF behielt die Institution bei, änderte aber ihre Zusammensetzung und kam damit Forderungen nach, die unter Mubarak lange gestellt worden waren (El-Ghobashy 2006). In der alten Verfassung war die Besetzung der Kommission nicht festgelegt worden. Sie war lediglich im Gesetz zu den Präsidentschaftswahlen 174/2005 geregelt und umfasste fünf RichterInnen sowie fünf Mitglieder, die vom Unterhaus und dem Schura-Rat gewählt wurden. Vor allem aufgrund der von den Parlamentskammern bestimmten KandidatInnen wurde die Kommission als nicht unabhängig kritisiert (Stilt 2006: S. 351; Aziz 2013: S. 52; vgl. Kapitel 4.3).

In der Verfassungserklärung (Artikel 28) wurde die Zusammensetzung nun auf fünf RichterInnen begrenzt. Der Gerichtspräsident des SCC blieb weiterhin der Vorsitzende der Kommission. Neben einem weiteren Verfassungsrichter waren der Präsident des höchsten Berufungsgerichts, der Vizepräsident des Kassationsgerichts sowie der Vizepräsident des Obersten Verwaltungsgerichts Mitglieder (Egypt State Information Service 2011a; Taylor 2012).

Im modifizierten Präsidentschaftswahlgesetz wurde diese Zusammensetzung rechtlich verankert. Die Änderungen wurden dennoch als unzureichend angesehen. Die Bestimmung, dass die Ergebnisse der Wahlkommission nicht anfechtbar waren, wurde von vielen kritisiert (El Din 2012a; Kouddous 2012): „The absence of independent oversight of PEC decisions risks a repeat of past abuses of authority, even given the replacement of PEC’s political appointees with judicial appointees“ (Aziz 2013: S. 53). Zudem wurde, wie in Kapitel 6.1. erwähnt, der Vorsitz von Faruk Sultan als Problem für die Glaubwürdigkeit der Präsidentschaftswahlen angesehen (El Din 2012a; Kouddous 2012).

Bei den Präsidentschaftswahlen 2012 standen 23 KandidatInnen zur Wahl. Zehn KandidatInnen wurden von der Präsidentschaftswahlkommission im April 2012 aus verschiedenen Gründen disqualifiziert (Allmeling 2012; IFES 2012b: S. 5-6). Einige KandidatInnen fochten ihre Disqualifizierung an. Ihre Klagen wurden von der PEC abgewiesen (Tarek 2012; IFES 2012b: S. 6). Lediglich die Klage von Ahmed Schafiq, der gegen seine Disqualifizierung aufgrund der Bestimmungen des Lustrationsgesetzes Widerspruch einlegte, wurde angenommen.

⁵² Sajó (1999) verwendet den Ausdruck „Erzieher der Exekutive“ für das ungarische Gericht.

⁵³ Leider ist dieses Urteil nicht auf Englisch verfügbar. Neben wenigen Hinweisen in Zeitungsartikeln ist lediglich von Nathan Brown und Mara Revkin (2012) ein kurzer Kommentar zugänglich.

6.4.2 Zustandekommen und Inhalt des Lustrationsgesetzes

Am 12. April 2012, zu einem Zeitpunkt an dem die KandidatInnen der Präsidentschaftswahl bereits feststanden, wurde eine Änderung des Gesetzes über die Ausübung politischer Rechte 73/1956 („Lustrationsgesetz“) vom Parlament verabschiedet. Der Militärerrat verwies das Lustrationsgesetz unmittelbar an den SCC, ohne es in Kraft zu setzen. Der SCAF forderte eine Prüfung auf Verfassungsmäßigkeit durch den SCC. Das Verfassungsgericht lehnte ab und verwies darauf, dass es nach Artikel 28 der Erklärung ausschließlich das Gesetz zum Präsidentschaftswahlgesetz im Vorhinein (*a priori*) prüfen dürfe, keine anderen Gesetze (Egypt Independent 2012c). Mukhtar Ashri, Vorsitzender des Rechtskommission der FJP betonte, dass der SCAF keine andere Möglichkeit habe, als das Gesetz zu ratifizieren und lobte die Reaktion des SCC: „SCAF exceeded constitutional limits by delaying this law. But the SCC, well-aware of these issues, has put the bill back on the constitutional track“ (Mukhtar Ashri, zitiert bei Ikhwanweb 2012).

Artikel 3 des Gesetzes 73/1956 wurde durch eine Bestimmung in Paragraph 4 ergänzt:

„Exercising political rights is not allowed for the following persons:
(...) For a period of ten years, starting on this date, any person who in the ten years prior to 11 February 2011 served as President of the Republic, Vice President of the Republic, Prime Minister, Head or Secretary General of the dissolved National Democratic Party, or a member of its policies bureau or its General Secretariat.“

(IFES 2012a; SCC 2012b: S. 20)

Bereits im Vorfeld gab es Diskussionen über die Änderung des Gesetzes, den Zeitpunkt seines Zustandekommens und die Inhalte. Zwar wurde von vielen anerkannt, dass es bedeutend sei, PolitikerInnen, die unter Mubarak wichtige Regierungsposten innegehabt hatten, vom politischen Wettbewerb auszuschließen. Zugleich wurde kritisiert, dass das Gesetz explizit auf spezifische KandidatInnen abziele (u.a. Omar Suleiman, langjähriger Geheimdienstchef unter Mubarak und letzter Regierungschef) und damit eine Praxis darstelle, die der des früheren Regimes ähnlich sei (Brown 2012b; Egypt Independent 2012c; El-Din 2012a). Am 24. April 2012 setzte der SCAF das Gesetz in Kraft (Egypt Independent 2012d).

6.4.3 Die Präsidentschaftswahlkommission als verweisende Institution und der Inhalt des Urteils

Ahmed Schafiq, Mubaraks letzter Premierminister, hatte sich als Kandidat für die Präsidentschaftswahlen aufstellen lassen. Die PEC hatte seine Kandidatur am 13. April 2012 angenommen. Nachdem der SCAF das Lustrationsgesetz am 24. April 2012 in Kraft gesetzt hatte, annullierte die Wahlkommission die Kandidatur Schafiqs und schloss ihn zunächst von der Wahl aus. Gegen diesen Ausschluss legte Schafiq Beschwerde ein und verlangte einen Verweis seiner Klage an den SCC, da er in dem Lustrationsgesetz seine politischen Rechte verletzt sah (SCC 2012b: S. 17). Die PEC akzeptierte seine Anfechtung. Daher galt während des schwebenden Verfahrens Schafiqs Kandidatur weiterhin. So nahm er an der ersten Runde der Präsidentschaftswahlen, die vom 23. bis zum 24.

Mai 2012 stattfanden, teil. Kein Kandidat konnte dabei eine absolute Mehrheit gewinnen. Die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen, Muhamed Mursi und Ahmed Schafiq, sollten daher in einer Stichwahl am 16. und 17. Juni 2012 nochmals gegeneinander antreten. Währenddessen ging die Diskussion über den Fall Schafiqs in anderen Gerichten weiter. Die PEC hatte sich entschieden das Lustrationsgesetz vom SCC auf Verfassungsmäßigkeit prüfen zu lassen.

In Artikel 29 des Gesetzes 48/1979 über das Verfassungsgericht ist festgelegt, welche Institutionen berechtigt sind, Fälle an den SCC zu verweisen, wenn sie Zweifel an der Verfassungskonformität eines Gesetzes haben. Darin heißt es, dass „a court, or any other judicial forum“ (Gesetz 48/1979, bei Moustafa 2009: S. 281, eigene Hervorhebung) befugt ist, Fälle an den SCC zu verweisen. Die Definition eines „Justizorgans“ war unter Mubarak eine politische und juristische Kontroverse gewesen (vgl. El Ghobashy 2006). So waren sich verschiedene Gerichte uneinig, ob die PEC dazu befugt sei, den Fall an das Verfassungsgericht zu verweisen oder nicht. Ein Mitglied des Parlaments klagte vor einem Verwaltungsgericht gegen den Verweis durch die PEC an den SCC. Das Gericht hob die Entscheidung der PEC auf und begründete seine Entscheidung damit, dass die PEC als Verwaltungsorgan definiert werden müsse, auch wenn nur RichterInnen in der Institution säßen. Diese Entscheidung wurde wiederum von der Staatsanwaltschaft und Schafiqs Anwalt vor dem Obersten Verwaltungsgericht angefochten. Letzteres hob das Urteil des unteren Verwaltungsgerichts auf und definierte die PEC damit als Justizorgan, das befugt sei den Fall zu verweisen (El-Nahhas 2012; SCC 2012b: S. 16).

Die Kommission des SCC schloss sich dem unteren Verwaltungsgericht in seiner Meinung an, dass die PEC *nicht* befugt sei, einen Fall an den SCC zu verweisen, da die PEC kein Justiz-, sondern ein Verwaltungsorgan sei. Die Kommission empfahl dem SCC daher eine Ablehnung des Falls (El-Din/El-Nahhas 2012).

Dieser Empfehlung kam das Verfassungsgericht nicht nach. Es entschied sich für eine Annahme des Falls und erklärte am 14. Juni 2012, zwei Tage vor der Stichwahl der Präsidentschaftswahlen, nicht nur das Parlamentswahlgesetz sondern auch das Lustrationsgesetz für verfassungswidrig. Aufgrund dieser Entscheidung konnte Schafiq an der Stichwahl am 16. und 17. Juni 2012 teilnehmen. Die beiden Mitglieder der PEC, Gerichtspräsident Sultan und al-Beheiry, waren nicht an der Entscheidung des SCC beteiligt. Die Zusammensetzung des Gerichts war, wie in Kapitel 6.1. aufgezeigt wurde, bis auf einen Richter eine vollkommen andere als beim ersten Urteil (vgl. Anhang).

Das Gericht begründet die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Lustrationsgesetzes damit, dass das Gesetz willkürlich die politischen Rechte von BürgerInnen einschränke und das Gleichheitsgebot missachte. Auch verletze das Gesetz das Prinzip der Gewaltenteilung, da sich das Parlament durch dieses Gesetz in die Angelegenheiten der Judikative einmische (SCC 2012b: S. 21-26).

6.4.4 Begründung der Annahme des Falls durch das Gericht

In seinem Urteil skizziert das Gericht zunächst die bisherigen Verfahren und Einwände gegen den Verweis der PEC an den SCC (ebd.: S. 15-17) und begründet dann die Annahme des Falls (ebd.: S. 17-19).⁵⁴

⁵⁴ Die Präsidentschaftswahlkommission ist auch Partei im Fall, da sich die Klage Schafiqs gegen die Entscheidung der Kommission richtet (SCC 2012b: S. 15).

Gerade im Vergleich zum Umfang der Erläuterung im ersten Urteil (eine Seite), rechtfertigt das Gericht die Annahme des Falls in diesem Urteil ausführlich (drei Seiten). In seiner Entscheidung zum Parlamentswahlgesetz begründet das Gericht die Annahme mit dem Verweis auf frühere Rechtsprechung und wirkt sicher über seine eigene Rolle. Diese Möglichkeit steht ihm im zweiten Urteil scheinbar nicht zur Verfügung.⁵⁵ Dem Gericht fehlt damit eine wichtige Rechtsgrundlage für seine Argumentation. Die Folgen, die sich aus dieser Unsicherheit für den SCC ergeben, werden im ganzen Urteil deutlich: Die Argumentation ist weniger gut nachzuvollziehen, das Gericht greift verstärkt auf nicht-juristische Mittel zurück und definiert die Verfassungserklärung mangels anderer Rechtsquellen – anders als in der ersten Entscheidung – explizit als seine eindeutige Rechtsgrundlage.

Seine Begründung der Annahme beginnt das Gericht damit, dass es Artikel 29 des Verfassungsgerichtsgesetz 48/1979 referiert. Der Artikel legt fest, welche Institutionen befugt sind Fälle an den SCC zu verweisen (ebd.: S. 17). Anschließend betont es die Bedeutung dieser Bestimmungen für die „öffentliche Ordnung“ und erläutert welche Eigenschaften Institutionen und deren Mitglieder erfüllen müssten, damit sie als Justizorgane klassifiziert werden könnten. Dabei räumt das Gericht ein, dass diese von ihm angeführten Eigenschaften nicht endgültig den Status einer solchen Institution festlegen könnten. Doch seien sie die zentralen Eigenschaften, die ein Justizorgan ausmachten. Unter anderem führt das Gericht an, dass die Rechte und Aufgaben der Institution in einem Gesetz (und nicht durch ein „inferior legislative instrument“, gemeint sind demnach Verordnungen o.ä.) festgelegt sein müssten (ebd.: S. 18). Der rechtliche Hintergrund ihrer Mitglieder müsse im Hinblick auf ihre Kompetenzen, Neutralität und Unabhängigkeit garantiert werden (ebd.). Folgerichtig lege die Verfassungserklärung in Artikel 28 neben der Funktion auch die Zusammensetzung der Wahlkommission eindeutig fest und beschränke sich dabei ausschließlich auf Personen mit rechtlichem Hintergrund („judicial elements“). Dies sei in der Verfassung von 1971 nicht der Fall gewesen. An dieser Stelle stellt das Gericht auch fest, dass die alte Verfassung nicht mehr in Kraft sei, eine eindeutige Formulierung, die das Gericht im ersten Urteil nicht gewählt hat:

„The second paragraph of the same article gives details of the composition of the commission, *limiting it to judicial elements*, in contrast to the situation of Article (76) of the *Constitution of 1971 which is no longer in force.*”

(ebd., eigene Hervorhebung)

Das Gericht stellt hier im Vergleich zur alten Verfassung eine „Verbesserung“ durch die Verfassungserklärung fest. Es zitiert Artikel 28 der Verfassungserklärung und verweist darauf, dass die Zusammensetzung der Kommission auch im geänderten Gesetz zu den Präsidentschaftswahlen festgelegt sei. Aufgrund dieser Zusammensetzung sieht das Gericht die Neutralität und Unabhängigkeit der Institution gewährleistet (ebd.: S. 19).

Neben der Zusammensetzung führt das Gericht in Abgleich mit den entwickelten Kriterien noch weitere Bestimmungen im Präsidentschaftswahlgesetz an, die die PEC nach Ansicht des Gerichts einem Justizorgan gleichsetzen (u.a. ein eigenes Budget, Nicht-Anfechtbarkeit ihrer Entscheidungen). Hieraus ließe sich folgern, dass die Kommission zum Verweis an den SCC berechtigt ist (ebd.).

Zusammengefasst zeigt das Gericht in seiner Begründung der Annahme des Falls Bewusstsein für die Problematik derselben: zum einen indem es einräumt, dass die von ihm genannten Eigenschaften nicht eindeutig festlegen, ob es sich um ein Justizorgan handelt oder nicht. Zum anderen, weil sich das Gericht in der Pflicht sieht, die Annahme ausführlich zu begründen. Da es den Fall annehmen will, entwickelt das Gericht selbst Kriterien und verweist auf die Verfassungserklärung und das Präsidentschaftswahlgesetz als Rechtsgrundlagen, die diese Kriterien rechtlich verankern. Es positioniert sich hier eindeutig, indem es die Verfassungserklärung explizit als seine rechtliche Basis definiert und mit Verweis auf sie auch die Annahme rechtfertigt.

Das Gericht hätte eine Ablehnung des Falls aufgrund des umstrittenen Status der PEC in den anderen Gerichten und dem Vorschlag der Kommission des Gerichts den Fall nicht anzunehmen, gut begründen und sich so aus der politischen Kontroverse heraushalten können („Strategie der Fallauswahl“). An der Annahme und der ausführlichen Rechtfertigung zeigt sich, dass das Gericht eine Entscheidung fällen wollte und sich – trotz des unklaren Status der PEC – bewusst für einen Eingriff in das politische Geschehen entschied. Dabei gilt es zu beachten, dass der Fall von der PEC und damit auch von zwei Richtern des Gerichts (dem Gerichtspräsidenten und einem weiteren Mitglied) verwiesen wurde. Es kann vermutet werden, dass dies auch ein wichtiger Grund für die Annahme war.

Bei der Anführung der Entscheidungsgründe wird deutlich, dass der Fall aufgrund der fehlenden früheren Rechtsprechung nicht nur mit Blick auf die Annahme eine große Herausforderung für das Gericht darstellt, sondern auch hinsichtlich der weiteren Argumentation.

6.4.5 Entscheidungsgründe und Tenor des Gerichts

Das Gericht zitiert zunächst den umstrittenen Artikel des Gesetzes, definiert die verfassungsrechtliche Grundlage auf der seine Entscheidung beruht und nennt die Anfechtungsgründe, die in der verweisenden Entscheidung gemacht werden (ebd.: S. 20-21) (a). Im Anschluss beschäftigt sich das Gericht mit der in der Verfassung bzw. Verfassungserklärung verankerten Gewaltenteilung und der Bedeutung der Unabhängigkeit der Judikative (ebd.: S. 21-22) (b). Es folgen wie im ersten Urteil Ausführungen zur Bedeutung politischer Rechte und des Gleichheitsprinzips (ebd.: S. 22-24) (c). Schließlich nimmt das Gericht Bezug auf den vorliegenden Fall und erklärt Artikel 1 und 2 des Lustrationsgesetzes, welches die Bestimmungen des Gesetzes 73/1956 verändert, für verfassungswidrig (ebd.: S. 24-26) (d).

a. Einführende Erläuterungen

Das Gericht führt den umstrittenen Artikel des Lustrationsgesetzes an und stellt das gegebene Interesse des Gerichts im vorliegenden Fall fest, da die PEC nur auf Grundlage einer Entscheidung des SCC über die Disqualifizierung bzw. Zulassung Schafiqs entscheiden könne. Im Anschluss betont das Gericht den Vorrang der Verfassung gegenüber allen anderen rechtlichen Bestimmungen und die Notwendigkeit, dass alle rechtlichen Bestimmungen, unabhängig vom Tag ihrer Verabschiedung, im Einklang mit der existierenden Verfassung

⁵⁵ Obwohl es u.a. ein Urteil über die politischen Rechte von Personen gab, die vor dem Putsch Nassers politisch aktiv gewesen waren (Boyle/Sherif 1996: S. 244-245).

stehen müssten. Sodann präzisiert das Gericht die rechtliche Grundlage, auf der seine Entscheidung basiert - die Verfassungserklärung vom 30. März 2011. Auch hält das Gericht wie bereits in seiner Begründung der Annahme des Falls fest, dass die alte Verfassung suspendiert worden sei:

„Accordingly, this court performed its judicial oversight of this text in light of the contents of the provisions of the Constitutional Declaration issued on 30th of March 2011, considering this the constitutional document governing the affairs of the country during the transitional period through which the country is currently passing after the suspension of the provisions of the Constitution of 1971, by virtue of the first Constitutional Declaration issued on 13th February 2011.“

(SCC 2012b: S. 21)

Während das Gericht im ersten Urteil eine klare Positionierung im Hinblick auf die Verfassungserklärung und generelle Ausführungen über die verfassungsrechtliche Grundlage seiner Entscheidung vermieden hat, definiert es diese nun eindeutig. Dabei nennt es sogar den Grundsatz des Vorrangs der Verfassung, um dem Status der Erklärung Nachdruck zu verleihen. Als ein Grund hierfür kann angeführt werden, dass sich das Gericht bei der ersten Entscheidung auf frühere Rechtsprechung berufen konnte. In dem zweiten Urteil fehlt dem Gericht diese Basis. So greift es auf die einzig ihm zu Verfügung stehende „Rechtsgrundlage“, die Verfassungserklärung, zurück.

Abschließend nennt das Gericht die in dem vorliegenden Fall angeführten Gründe für die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes: Zum einen sei durch den Entzug der politischen Rechte das Prinzip des Rückwirkungsverbots verletzt. Zudem werde eine Strafe verhängt ohne dass es ein Urteil gebe und ohne dass das Recht auf Verteidigung eingeräumt werde. Die Strafe, die mit diesem Gesetz verhängt werde, beruhe lediglich auf Zuschreibungen, nicht auf spezifischen Taten. Darüber hinaus werde das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz verletzt (ebd.).

b. Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Judikative in der Verfassungserklärung

In diesem Abschnitt beschäftigt sich das Gericht weiterhin mit der verfassungsrechtlichen Grundlage seiner Entscheidungen und stellt grundsätzliche Überlegungen zur Funktion einer Verfassung an. Der Vorrang der Verfassung wird nochmals erwähnt. Die Verfassung garantiere Grundrechte und regle die Staatsorganisation, bei der insbesondere die Gewaltenteilung von Bedeutung sei. Die Gewaltenteilung verhindere, dass eine Gewalt in den Zuständigkeitsbereich einer anderen eingreife und diese in einen Konflikt gerieten.

Diese allgemeinen Funktionsbestimmungen einer Verfassung wendet das Gericht dann auf die Verfassungserklärung an, der das Gericht bereits im Vorfeld Verfassungsstatus zugewiesen hat: Die Verfassungserklärung lege fest, dass die Legislative Gesetze erlassen (Artikel 33) und die Judikative Streitigkeiten und Auseinandersetzungen klären soll (Artikel 46). Die Legislative dürfe sich nicht in die Angelegenheiten der Judikative einmischen, da dies eine Verletzung der Gewaltenteilung darstelle (ebd.: S. 21-22). Die Bedeutung der Gewaltenteilung werde auch in Artikel 19 deutlich, nach dem alle Strafen nur nach Gesetz und nach einer Verurteilung verhängt werden dürften:

„This shows that it is not possible to impose a penalty except by virtue of a legal verdict, with the aim of realising the independence of judicial authority in this regard.“

(ebd.: S. 22)

Dabei beziehe sich der Artikel der Erklärung nicht nur auf strafrechtliche Sanktionen, sondern auch auf andere Strafformen, wie etwa den Entzug bestimmter Rechte und Freiheiten und demnach auch auf Präventivstrafen. Da das vorliegende Gesetz eine Strafe ohne Urteil verhängt, greife die Legislative unerlaubterweise in den Aufgabenbereich der Judikative ein:

„This being the case, the referred text calls for the deprivation of the exercise of political rights for a period of ten years as of 11/2/2011 for anyone who held any of the positions named therein exclusively, in this manner calling for a penalty to be imposed upon such persons automatically without a legal verdict, which represents a violation by the legislative authority of the power of the judicial authority, and an undue assumption of those powers from the legislation, in violation of the text of Articles (19 and 46) of the aforementioned Constitutional Declaration.“

(ebd.)

Das Gericht geht demnach in seiner Argumentation nicht zuerst auf den Kläger und dessen politische Rechte ein. Es beschäftigt sich vielmehr an erster Stelle mit der Unabhängigkeit der Judikative, die nach Ansicht des SCC durch das Gesetz verletzt wird. Dass das Gericht hier einen Eingriff in die Unabhängigkeit der Judikative feststellt, macht begreiflich, weshalb das Gericht den Fall unbedingt annehmen wollte: Eine Einschränkung des Tätigkeitsbereichs der Judikative und der eigenen Funktion lehnt das Gericht auf das Schärfste ab. Dies kann auch als weiterer Grund angeführt werden, weshalb das Gericht die Verfassungserklärung in diesem Urteil als seine eindeutige Grundlage definiert: Da die Verfassung von 1971 nicht in Kraft ist, kann das Gericht nur durch den Verweis auf die Erklärung, in der die Unabhängigkeit und die Gewaltenteilung verankert sind, „rechtlich“ begründen, weshalb das Gesetz einen Eingriff in den Tätigkeitsbereich der Judikative darstellt und somit verfassungswidrig ist.

c. Die Bedeutung politischer Rechte und des Gleichheitsprinzips

Die Artikel über die Präsidentschaftswahlen (26 bis 28) wie auch über die Wahlen zu den beiden Kammern des Parlaments (32 bis 41) zeigten in ihrer Zusammenschau, dass die Verfassungserklärung, wie alle anderen Verfassungen Ägyptens, die politischen Rechte aller BürgerInnen garantiere. Das Gericht schlägt hier eine Brücke zu den anderen Verfassungen und stellt die Erklärung damit auf eine Stufe mit ihnen.

Das Konzept des Staatsbürgers, der seine politischen Rechte ausübe, sei eines der wichtigsten Merkmale der Ausübung der Volkssouveränität (ebd.: S. 23). Aufgrund der hohen Bedeutung dieser Rechte und ihrem Schutz durch die Erklärung, dürfe die Legislative diese Rechte nicht einfach einschränken. Ansonsten verletze sie die Verfassung, die sie selbst umsetze.

Die Suspendierung politischer Rechte erfolge ohne Rechtfertigung, die nach den Bestimmungen der Verfassungserklärung akzeptiert werden könnten. Die Legislative überschreite die Grenzen ihrer Gestaltungsfreiheit und das Gesetz stehe im Widerspruch zu den Artikeln 1 (demokratisches System, Staatsbürgerschaft), 26, 27, 32, (Präsidentschaftswahlen), 35 (Schura-Rat-Wahlen) sowie den

Artikeln 38 und 39 (Unterhaus- und Schura-Rat-Wahlen). Das Gericht nennt hier somit nacheinander eine Vielzahl an Artikeln, ohne genau darzulegen wie das Gesetz all diese Rechte verletzt. Die Aufzählung kann daher als ein sprachliches Mittel interpretiert werden, mit dem das Gericht die von ihm festgestellte Verfassungswidrigkeit in übertriebener Weise darstellt.

Wie im ersten Urteil räumt das Gericht ein, dass das Gleichheitsprinzip in Artikel 7 der Verfassungserklärung, das in allen anderen ägyptischen Verfassungen ebenso verankert sei, manchmal begrenzt werden könne. Doch dürfe die Umsetzung des Prinzips nicht als Vorwand missbraucht werden. Der Sprachstil der Argumentation wirkt an dieser Stelle wieder erziehend:

„The state’s implementation of the principle of equality may not be used as a cover for its desires, or a platform for its convictions on unjust situations which arouse ill will or hatred which transpose the controls on its behaviour, or which arouse significant animosity to the power of its authority. Rather, its position when dealing with citizens must be just and it must not discriminate through imposition or despotism.“

(ebd.: S. 24)

Das Gericht gesteht der Legislative zu, im Einklang mit „logischen Standards“, die das Gericht wie im ersten Urteil nicht genauer definiert, das Gleichheitsprinzip einschränken zu können. Doch sei Bedingung, dass die Unterschiede mit denen eine Differenzierung gerechtfertigt wird, „real“ seien. Die Argumentation und auch der erzieherische Sprachstil sind in diesem Abschnitt des Urteils mit dem in der ersten Entscheidung vergleichbar.

d. Bezugnahme auf den vorliegenden Fall und Tenor des Gerichts

Nach diesen ausführlichen Erläuterungen bezieht sich das Gericht wieder auf den vorliegenden Rechtstext. Es zählt nochmals die Bestimmungen des Lustrationsgesetzes auf und kommt zum Schluss, dass das Gesetz willkürlich BürgerInnen diskriminiere, ohne dafür eine ausreichende Begründung zu liefern (ebd.).

Demnach würden Artikel 7 und Artikel 8 der Erklärung, der die persönliche Freiheit garantiere und in der vorhergehenden Argumentation nicht erwähnt wurde, verletzt. Das Gesetz widerspreche zudem dem Rechtsstaatsprinzip, indem es eine retrospektive Strafe verhängt und keine Beweise für begangene Taten anführe (ebd.: 25). Daher sei das Gesetz verfassungswidrig:

„All the provisions of Article (1) of the aforementioned Law No. 17 of 2012 contradict the provisions of the Constitutional Declaration, and this being the case constitute a constitutional violation.“

(ebd.)

An dieser Stelle kritisiert das Gericht sehr deutlich das Zustandekommen des Gesetzes, das in den Parlamentsprotokollen nachzuvollziehen sei, als „legislative Entgleisung“. Dem Parlament sei die vom Gericht aufgezeigte Vielzahl an Verfassungsmängeln bekannt gewesen und dennoch habe es den Gesetzentwurf genehmigt:

„If each constitutional violation distorted this text as shown, this in itself would be sufficient for it to be annulled, even without considering the total of all these constitutional defects and without the matter being concealed from the members of the legislative council, as revealed in the relevant minutes of the people’s Assembly, and the inclination of the majority of the council to ignore the issue and its adoption of the draft law which deliberately shuns the purposes which the legislation must intend, a matter which loses in its public character and neutrality, and which tarnishes it with the disgrace of legislative distortion.“

(ebd., eigene Hervorhebung)

In seinem Tenor befindet das Gericht daher Artikel 1 des Dekrets, welches das Gesetz 73/1956 ändert, für verfassungswidrig und annulliert Artikel 2.⁵⁶

6.4.6 Zusammenfassung und Bewertung

In diesem Urteil zeigt sich, wie im ersten Urteil, das Bemühen des Gerichts, seine Entscheidung rechtlich zu begründen. Doch steht dem Gericht hier keine frühere Rechtsprechung zur Verfügung um auf sie zu verweisen. Bereits die Begründung der Annahme des Falls stellt aufgrund des umstrittenen Status der PEC eine Herausforderung für das Gericht dar. Mittels Kriterien, die das Gericht selbst entwickelt und die v.a. die Unabhängigkeit und Kompetenz ihrer Mitglieder als RichterInnen betonen, sowie der Festlegung auf die Erklärung, die diese Kriterien verankere, rechtfertigt es die Annahme.

Die Unsicherheit, die aufgrund der fehlenden rechtlichen Basis besteht, kann als wichtiger Grund angeführt werden, weshalb das Gericht sich hier ausführlich mit der Verfassungserklärung auseinandersetzt: Die Ausführungen dienen der Selbstvergewisserung des Gerichts. Nur dadurch, dass das Gericht die Verfassungserklärung zu seiner eindeutigen Rechtsgrundlage erklärt, kann es „rechtlich“ begründen, weshalb es in dem Gesetz eine Einmischung der Legislative in den Tätigkeitsbereich der Judikative feststellt. Um die potentielle Verletzung politischer Rechte, die es zu prüfen gilt, scheint es dem Gericht – zumindest vom Aufbau seiner Argumentation her – weniger zu gehen.

In diesem Sinne lassen sich auch der unbedingte Wille den Fall anzunehmen und die sehr deutlichen Formulierungen gegenüber dem Parlament am Ende interpretieren: Das Gericht zeigt sich empört über das Zustandekommen des Gesetzes, das trotz der Vielzahl an Verfassungsmängeln vom Parlament verabschiedet worden sei. Das Agieren des Parlaments widerspricht dem Gericht, das das verabschiedete Gesetz als Eingriff in den Tätigkeitsbereich der Judikative wertet.

Versteht man die Entscheidung in einem weiteren Sinne als „Kommunikationskanal“ des SCC, so lässt sich die Entscheidung als Botschaft deuten: Mit dem Urteil wendet sich das Gericht nicht nur hinsichtlich dieses Gesetzes an das Parlament, sondern es zeigt auch seine Ablehnung gegenüber den im Parlament diskutierten Änderungen zum Verfassungsgerichtsgesetz. Die Konsequenz seiner Entscheidung, die Wahlteilnahme eines Vertreters des alten Regimes, scheint das Gericht dabei bereitwillig in Kauf genommen zu haben oder angesichts des Wahlergebnisses (Schafiq war als einziger Kandidat gegen Muhamed Mursi übrig geblieben) gar zu intendieren.

⁵⁶ Der zweite Artikel legt die Veröffentlichung des Dekrets fest, durch welches das Dekret in Kraft tritt. Aufgrund der Verfassungswidrigkeit des ersten Artikels wird der zweite automatisch nichtig und daher annulliert (SCC 2012b: S. 26).

6.5 Vergleichende Interpretation der Urteile

Die Einwände des Gerichts sind in beiden Fällen nachvollziehbar. Im Fall des Parlamentswahlgesetzes ermöglicht das Gesetz unabhängigen KandidatInnen eine Wahlteilnahme, benachteiligt diese dann aber gegenüber den ParteikandidatInnen (Naeem 2012b: S. 104). Im Fall des Lustrationsgesetzes kann die Intention des Gesetzgebers, auf bestimmte KandidatInnen abzielen kritisiert werden (Brown 2012b). Zudem stellen Lustrationsgesetze Rechtssysteme in Transformationsprozessen aufgrund ihrer Retrospektivität und dem Bruch des Prinzips „Keine Strafe ohne Gesetz“ („*nulla poena sine lege*“) immer vor Herausforderungen.

Das Gericht sieht seine Weiterexistenz oder zumindest seine Handlungsfähigkeit gefährdet. So versucht es, mit seinen Entscheidungen Einfluss auf den politischen Prozess zu nehmen. Da ihm keine Verfassung zur Verfügung steht, muss es auf andere Quellen zurückgreifen. Das Dilemma, das sich hieraus für das Gericht ergibt, lässt sich in den beiden Entscheidungen aufzeigen.

Es lassen sich Unterschiede in der Begründung der Annahme, der Gestaltung der Urteile, dem Umgang des Gerichts mit der Verfassungserklärung sowie auch der Positionierung bzw. der Definition der eigenen Rolle des Gerichts feststellen.

Als ein Grund kann angeführt werden, dass die Urteile von zwei unterschiedlichen Gruppen an RichterInnen stammen (vgl. Kapitel 6.1.). Folgt man den in Kapitel 2 dargelegten konzeptionellen Überlegungen und Annahmen, so lassen sich die Unterschiede in den Urteilen jedoch vor allem darauf zurückführen, dass das Gericht im ersten Urteil auf seine alte Rechtsprechung zurückgreifen kann, im zweiten nicht. An der Begründung der Annahme und Argumentation lässt sich aufzeigen, welche Wirkung das Vorhandensein bzw. das Fehlen früherer Rechtsprechung im Verlauf der beiden Urteile entfaltet.

Im ersten Fall kann das Gericht die Annahme des Falls durch den Verweis auf frühere Entscheidungen rechtfertigen. Im zweiten Fall ist die Begründung der Annahme für das Gericht schwierig, weil der Status der Wahlkommission umstritten ist und sogar die Kommission des Gerichts empfohlen hat, den Fall nicht anzunehmen. Das Gericht entwickelt seine eigenen Kriterien für ein Justizorgan und verweist dann auf die Verfassungserklärung, um die Annahme zu rechtfertigen.

Im weiteren Verlauf der beiden Urteile unterscheidet sich der Umgang des Gerichts mit der Erklärung. Nathan Brown erkennt beim ersten Urteil ein Unbehagen des Gerichts gegenüber der Erklärung: „(..), the ruling took pains to avoid anchoring itself in the SCAF's March 2011 Constitutional Declaration. The court recognized that document, but seemed to view it with some distaste“ (2012d). Nach der durchgeführten Analyse kann weder eine „Abneigung“, noch ein besonderes Bemühen des Gerichts festgestellt werden, die Erklärung nicht anzuwenden. Festzuhalten ist lediglich, dass das Gericht nicht explizit herausstellt, dass die alte Verfassung nicht mehr in Kraft ist und auch nicht eindeutig formuliert, dass die Verfassungserklärung die Grundlage ist, auf die es sich beruft. Es vermeidet somit eine Auseinandersetzung mit dem *Status* der Erklärung. Doch nennt es bei seinen Ausführungen über die Bedeutung politischer Rechte stets die Erklärung, greift auf eine *Maxime* der Verfassungsauslegung zurück und weist der Verfassungserklärung des Militärrats dadurch implizit Verfassungsrang zu.

Deutlicher positioniert sich das Gericht in der anderen Entscheidung, die die Verfassungserklärung zu ihrer eindeutigen Rechtsgrundlage erklärt. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass es dem Gericht hier an einer anderen

Rechtsgrundlage in Form alter Entscheidungen mangelt. Zudem kann das Gericht den Eingriff in den Tätigkeitsbereich der Judikative und eine Verletzung ihrer Unabhängigkeit nur mit Hilfe der Erklärung anprangern.

Insgesamt wirkt das Gericht im ersten Urteil aufgrund der alten Rechtsprechung, auf die es sich berufen kann, sicher und seine Argumentation ist stringent. Seine eigene Position scheint es hier selbstbewusst vor allem als „Erzieher des Legislative“ zu sehen. Das Dilemma vor dem es aufgrund der fehlenden Verfassung steht, kann es durch den Rückgriff auf seine alten Rechtsprechung gut lösen. Auch wenn es dem Gericht hier mittels seiner alten Rechtsprechung gelingt, rechtlich zu argumentieren, zeigt sich die politische Intention des Gerichts deutlich an der Begründung, die auf einer Vermutung aufbaut und mit der das Gericht das Zustandekommen der *gesamten* Versammlung für null und nichtig erklärt.

Im zweiten Urteil, in dem es dem Gericht an einer Rechtsbasis fehlt, greift das Gericht auf die Verfassungserklärung zurück und erklärt sie zu seiner Grundlage. In Verbindung mit der Empörung über das Zustandekommen des Gesetzes, die das Gericht am Ende äußert, entsteht der Eindruck, dass der SCC hier kaum mehr als Gericht, sondern als politischer Akteur agiert, der mit seiner Entscheidung einem Vertreter des alten Regimes die Teilnahme an der Präsidentschaftswahl ermöglicht.

Auffallend ist, dass das Gericht die beiden Entscheidungen gerade im Vergleich zu seiner früheren Praxis sehr rasch fällt (Brown 2012b). Moustafa charakterisiert die zeitliche Koordinierung der Veröffentlichung von Urteilen als Strategie des Gerichts (2009: S. 181). Über die internen Prozesse des Gerichts ist wenig bekannt, doch legt der Gerichtspräsident das Datum der Sitzung fest (Hamad 2006: S. 271). Es ist demnach zu vermuten, dass Faruk Sultan diesen Sitzungstermin direkt vor der Stichwahl der Präsidentschaftswahlen bestimmt hat.

Durch seine Urteile, insbesondere dem zum Parlamentswahlgesetz, eröffnete das Gericht dem Militärrat Spielräume, die dieser unmittelbar nach den Entscheidungen zur eigenen Machtsicherung nutzte.

6.6 Entwicklungen nach den Entscheidungen

6.6.1 Folgen und Reaktionen

Die Kandidatur Schafiqs war aufgrund der Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Lustrationsgesetzes weiterhin zulässig. Die Stichwahlen fanden wie geplant am 16. und 17. Juni 2012 statt. Am 24. Juni 2012 verkündete Faruk Sultan, der Vorsitzende der PEC und Gerichtspräsident des SCC den knappen Wahlausgang: Mursi konnte 51,7 Prozent, Schafiq 48,3 Prozent der Stimmen erzielen (Süddeutsche Zeitung 2012).

Dem Militärrat diente das Urteil über das Parlamentswahlgesetz als Grundlage für sein Dekret, in dem es die Auflösung des *gesamten* Unterhauses anordnete. In ihrer Verbindung hatten die beiden Entscheidungen gravierende Konsequenzen für den weiteren politischen Prozess: Es gab kein Parlament mehr und es bestand die Möglichkeit, dass ein Vertreter des alten Regimes in der Stichwahl zum Präsidenten gewählt werden würde. Die Kompetenzen des zukünftigen Präsidenten waren weder durch eine Verfassung festgelegt, noch wurde dieser durch ein Parlament kontrolliert. Durch die Entscheidung zum Parlamentswahlgesetz war zudem die Zukunft der Verfassungsgebenden Versammlung ungewiss, da diese durch das aufgelöste Parlament zustande gekommen war. Auch war unklar, welche Institution ein neues Parlamentswahlgesetz schreiben sollte (Brown 2012b).

Darüber hinaus nutzte der Militärrat die Auflösung des Parlaments dazu, seine eigenen Machtbefugnisse umfassend auszuweiten. Kurz nach der Stichwahl, am 18. Juni 2012, veröffentlichte er eine Ergänzung der Verfassungserklärung vom 30. März 2011 (Egypt Independent 2012i). In dieser Erklärung stärkte der Militärrat den Schutz des Militärs vor ziviler Kontrolle (in Bezug auf alle Angelegenheiten inklusive Personalfragen), schrieb sich durch eine Ergänzung des Artikels 56 bis zur Wahl eines neuen Parlaments wieder die Gesetzgebungskompetenz und durch eine Modifizierung des Artikels 60 selbst eine Rolle bei der Verfassungsgebung zu: Für den Fall, dass die Verfassungsgebende Versammlung auf „Hindernisse“ stoße, die sie von der Beendigung ihrer Aufgabe abhalten würden, werde der SCAF eine neue Versammlung einberufen und innerhalb von drei Monaten einen Verfassungsentwurf vorlegen. Zudem ergänzte der Militärrat den Artikel um eine Klausel, nach der es dem Präsidenten, dem SCAF, dem Premierminister, dem Hohen Richterrat (*Supreme Council of the Judiciary*, SCJ) oder einem Fünftel der Verfassungsgebenden Versammlung erlaubt sei, von der Versammlung entschiedene Artikel zu beanstanden. Ein Grund für eine Beanstandung sei gegeben, wenn die neue Verfassung einen oder mehrere Artikel enthalte, die in Konflikt mit den „Zielen der Revolution oder ihren zentralen Prinzipien“ oder im Widerspruch „mit jeglichen Prinzipien früherer Verfassungen“ seien (Ahram Online 2012a; inoffizielle Übersetzung der veränderten Verfassungserklärung).⁵⁷ Falls die Versammlung den Artikel nicht revidiere, werde der Fall an den SCC verwiesen, der innerhalb von sieben Tagen sein Urteil über den angefochtenen Artikel fällen müsse und dessen Entscheidung bindend sei.

Damit wies der SCAF dem Verfassungsgericht eine Kontrollfunktion beim Verfassungsgebungsprozess zu, ähnlich wie sie das südafrikanische Gericht ausgeübt hatte. Doch stellte die Bestimmung keine ausgehandelte Vereinbarung zwischen unterschiedlichen AkteurInnen dar, sondern wurde vom Militärrat einseitig festgelegt und durchgesetzt. Auch gab es keine vereinbarten Prinzipien, nach denen eine Prüfung der Verfassungsinhalte erfolgen sollte, sondern lediglich vage Formulierungen einer Vereinbarkeit mit den „Prinzipien der Revolution“ und den „Prinzipien alter Verfassungen“.

Der Militärrat nutzte die beiden Urteile demnach dazu, sich und auch dem Verfassungsgericht eine Einflussnahme auf den Verfassungsgebungsprozess zuzuschreiben.⁵⁸ Auf diese Weise wollte der SCAF verhindern, dass eine zukünftige neue Verfassung seinen Vorstellungen einer politischen und gesellschaftlichen Ordnung und seinen institutionellen Interessen widersprach. Der Militärrat griff auf das Verfassungsgericht als Verbündeten zurück. Um seine eigene Position zu sichern, ließ sich das Gericht vom Militärrat einbinden und nahm die Möglichkeit, in seinem Sinne Einfluss auf den politischen Prozess nehmen zu können, wahr.

6.6.2 Der Konflikt zwischen Exekutive und Verfassungsgericht bis zur Verabschiedung der neuen Verfassung

Die Entscheidungen des SCC führten zu einer weiteren Polarisierung der politischen Situation, die sich in Protesten gegen die Veröffentlichung der ergänzten Verfassungserklärung des Militärrats, aber auch Protestmärschen von AnhängerInnen der Muslimbruderschaft zum SCC manifestierte (Marroushi 2012). Zudem begann die Amtszeit Muhamed Mursis⁵⁹ mit einer Konfronta-

tion mit dem SCC, die sich bis zur Verabschiedung der neuen Verfassung am 26. Dezember 2012 verschärfte.

Am 8. Juli 2012 setzte Muhamed Mursi das Dekret des SCAF zur Auflösung des Parlaments außer Kraft und erteilte dem aufgelösten Parlament die Befugnis zur Wiederaufnahme seiner Tätigkeit. Zudem kündigte er neue Parlamentswahlen an, die innerhalb von 60 Tagen nach der Ratifizierung der neuen Verfassung abgehalten werden sollten. Das ägyptische Verfassungsgericht bekräftigte am 9. Juli 2012 seine Entscheidung. Am 10. Juli hielt das Parlament eine kurze Sitzung ab. Der SCC erklärte das Dekret Mursis am gleichen Tag für ungültig (MPIL 2013; Egypt State Information Service 2012). Daraufhin focht Mursi die Entscheidung des Verfassungsgerichts vor dem Obersten Verwaltungsgericht an. Letzteres lehnte den Fall mit dem Verweis auf fehlende Zuständigkeit ab. Mursi akzeptierte diese Entscheidung schließlich, das Parlament trat nicht mehr zusammen (Aziz 2013; S. 5).

Im August veröffentlichte Mursi eine Verfassungserklärung, in der er die Änderungen der Verfassungserklärung des Militärrats vom Juni 2012 für ungültig erklärte. Damit entzog er auch dem Verfassungsgericht die vom SCAF erteilte Befugnis, die Bestimmungen eines zukünftigen Verfassungsentwurfs auf ihre Vereinbarkeit mit den „Zielen der Revolution“ oder den „Prinzipien früherer Verfassungen“ zu prüfen. Zugleich schrieb er sich die exekutiven und legislativen Vollmachten des Militärs selbst zu (Naeem 2012c; Ahram Online 2012b).

Im Oktober 2012 wurde ein erster Verfassungsentwurf der zweiten Verfassungsgebenden Versammlung veröffentlicht. Artikel 184 des Entwurfs sah die vom Verfassungsgericht so vehement abgelehnte *a priori*-Prüfung für alle Wahlgesetze (Präsidenten-, Parlaments- und Kommunalwahlen) vor (Democracy Reporting International 2012). Das Gericht veranstaltete daraufhin am 16. Oktober 2012 in unmittelbarer Reaktion auf den Verfassungsentwurf eine Pressekonferenz. Der zu diesem Zeitpunkt amtierende Gerichtspräsident al-Beheiry, der Mitglied in der PEC gewesen war, bezeichnete die Bestimmungen in Bezug auf den SCC als „a step backwards and a flagrant intervention in the court's affairs“ (El-Beheiry, zitiert bei Egypt Independent 2012g). Das Gericht versuchte demnach, wie es dies auch früher und in Reaktion auf die Diskussionen über Gesetzesänderungen im Mai 2012 getan hatte (Kapitel 6.2.), auf anderen Wegen als über seine Entscheidungen Einfluss auf den politischen Prozess zu nehmen. Durch diese öffentliche Stellungnahme wollte es UnterstützerInnen hinter sich versammeln und eine Einschränkung seiner Kompetenzen verhindern.

Ende November veröffentlichte Mursi eine neue Verfassungserklärung. In dieser verbot er die richterliche Überprüfung aller Erklärungen, Gesetze und Dekrete, die er als Präsident seit Juni 2012 erlassen hatte bis zur Verabschiedung einer neuen Verfassung und der Wahl eines neuen Parlaments. Explizit verbot die Erklärung die Auflösung der Verfassungsgebenden Versammlung und des Schura-Rats durch jegliches Gericht. Diese Bestimmung richtete sich direkt gegen den SCC, da dem Gericht Fälle zum Wahlgesetz des Schura-Rats sowie zum Gesetz über die Verfassungsgebende Versammlung zur Entscheidung vorlagen. Zudem besetzte Mursi den Posten des Generalstaatsanwalts

sollte. Muhamed Mursi verweigerte diesen Eid zunächst mit Verweis auf die Entscheidungen des SCC. Dann wollte er eine Übertragung in den Medien verhindern (Taha 2012). Schließlich legte er am 30. Juni 2012 seinen Amtseid vor der Generalversammlung des Verfassungsgerichts ab (Egypt Independent 2012e).

⁵⁷ Eine offizielle Übersetzung war nicht verfügbar.

⁵⁸ Diese Absicht war bereits im Vorfeld deutlich geworden, u.a. bei den Diskussionen über das sogenannte El-Selmi-Dokument (vgl. Moustafa 2012).

⁵⁹ In seiner Erklärung veränderte der SCAF auch Artikel 30 der Erklärung, welcher den Amtseid des Präsidenten vor dem Unterhaus vorsah, dahingehend, dass der Präsident seinen Amtseid nun vor dem Verfassungsgericht abhalten

neu (Naeem 2012c; MPIL 2013; Ahram Online 2012c; Egypt Independent 2012h). In der Erklärung ernannte sich Mursi zum „Obersten Hüter“ der Revolution gegen Mubarak, indem er sich selbst ermächtigte, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, sollten die Revolution, die Nation, die nationale Einheit und die Unversehrtheit des Heimatlandes bedroht oder die Arbeit der staatlichen Institutionen behindert werden (Naeem 2012c). Mursi setzte mit dieser Erklärung seine im August begonnene Machtkonzentration fort, in ähnlicher Weise wie es der Militär in den Monaten zuvor getan hatte (Naeem 2012c; Arato/Tombuş 2013: S. 10). Die meisten VertreterInnen liberaler und säkularer Parteien und Gruppierungen verließen in Reaktion auf dieses Dekret die zweite Verfassungsgebende Versammlung (El-Din 2012b).

Für Anfang Dezember 2012 hatte das Verfassungsgericht trotz des Dekrets Mursis angekündigt, über das Gesetz zur Verfassungsgebenden Versammlung und den Schura-Rat entscheiden zu wollen. Am 2. Dezember 2012 kamen die RichterInnen des SCC zusammen, um ein Urteil zu sprechen. Sie wurden jedoch von AnhängerInnen der Muslimbruderschaft am Betreten des Gebäudes gehindert. Daraufhin veröffentlichten die RichterInnen eine Stellungnahme und traten in Streik:

„[The judges] announce the suspension of the court sessions until the time when they can continue their message and rulings in cases without any psychological and material pressures. (...) The court registers its deep regret and pain at the methods of psychological assassination of its judges.”

(SCC 2012, zitiert bei BBC 2012b)

In diesem politischen Akt eines Streiks sahen die RichterInnen anscheinend die letzte Möglichkeit als Institution zu überleben, da sie ihre Funktion der Rechtsprechung aufgrund des Dekrets, der Belagerung des Gerichts und der Nicht-Befolgung ihrer Urteile nicht mehr ausüben konnten; eine Entwicklung die, wie in Kapitel 2 aufgezeigt wurde, für ein Verfassungsgericht langfristig bedeuten kann, dass es jegliche Möglichkeit der Einflussnahme auf den politischen Prozess und damit letztlich seine Funktion verliert (Ginsburg 2003: S. 73-74).

In Reaktion auf das Dekret Mursis kam es zu Protesten, einige Gerichte legten ihre Arbeit nieder. Zudem kündigte der Richterverein an, die Wahlüberwachung des Referendums über die neue Verfassung boykottieren zu wollen. Der Entwurf war in der Nacht zum 30. November 2012 eilig fertig gestellt worden und Mursi hatte am 2. Dezember 2012 eine Abstimmung für den 15. und 22. Dezember festgelegt (MPIL 2013). Entgegen der Forderungen vieler Protestierender und VertreterInnen anderer politischer Parteien das Referendum über die neue Verfassung zu verschieben, wurde der angesetzte Termin beibehalten. Bei anhaltenden Protesten fand das Referendum statt.⁶⁰ Die Wahlbeteiligung lag bei 32,9 Prozent, 63,8 Prozent der WählerInnen stimmten für die Verfassung. Am 26. Dezember 2012 trat die neue Verfassung in Kraft (Die Zeit 2012).

Wie im Verfassungsentwurf vom Oktober bereits vorgesehen war, wurde die *a priori*-Prüfung des Gerichts auf alle Wahlgesetze ausgeweitet. Die Anzahl der RichterInnen, die in der alten Verfassung nicht festgelegt war, wurde gemäß Artikel 233 der neuen Verfassung von 18 auf elf RichterInnen reduziert. Dem-

nach sollten nur die elf dienstältesten Mitglieder im Gericht bleiben. Per Dekret ordnete Mursi die Entfernung der übrigen RichterInnen an (Salah 2013).⁶¹

Das Gericht trat Mitte Januar, nachdem es über einen Monat lang gestreikt hatte wieder zusammen (Kortam 2013). Wie agierte das Gericht nach der Inkraft-Setzung der neuen Verfassung, wie ging es mit dieser um?

6.6.3 Entscheidungen des Gerichts bis Juni 2013 und der Gerichtspräsident als Interimspräsident

Da die Entscheidungen, die das Gericht 2013 gefällt hat, nicht im Original vorliegen, werden hier die Feststellungen Aufs (2013a; 2013b) und Browns (2013a; 2013b) skizziert. Es ist anzunehmen, dass die neue Verfassung dem institutionellen Interesse und dem professionellen Amtsverständnis der RichterInnen widersprach, wie sich am Protest im Vorfeld bereits gezeigt hatte. Die Anzahl der RichterInnen wurde reduziert und die stets abgelehnte Normenkontrolle *a priori* auf alle Wahlgesetze ausgeweitet.

Doch konnte das Gericht weiter seine Funktion ausüben und es stand ihm zumindest eine eindeutige Rechtsgrundlage zur Verfügung. Demnach befand sich das Gericht wieder in einem Dilemma: Zwar gab es nun eine Verfassung, doch entsprach diese nicht den Vorstellungen des Gerichts.

Folgt man Brown und Auf spiegelt sich dieses Dilemma auch in den Entscheidungen: Das Gericht griff vor allem auf seine alte Rechtsprechung zurück, um seine Entscheidungen zu begründen. Die neue Verfassung wendete das Gericht nach Brown „widerwillig“ an, ohne diese zu kommentieren (2013b).

Zunächst prüfte das Gericht gemäß der Bestimmungen der neuen Verfassung das neue Parlamentswahlgesetz *a priori*, das der Schura-Rat, der nach der Auflösung des Unterhauses vorübergehend die Gesetzgebungskompetenz übernommen hatte, dem SCC Ende Januar 2013 vorlegte. Der SCC stellte in mehreren Punkten eine Verfassungswidrigkeit fest und verwies das Gesetz Mitte Februar zurück an den Schura-Rat. Dabei kritisierte das Gericht mehrere Bestimmungen, die es bereits beim Parlamentswahlgesetz bemängelt hatte und demnach die Einhaltung bestimmter Grundsätze, die es in seinen früheren Entscheidungen auch eingefordert hatte (Auf 2013a). Der Schura-Rat nahm Änderungen vor, ohne das Gesetz wieder an den SCC zu verweisen (Shalaby 2013). Der SCC erklärte daraufhin in einer Stellungnahme am Februar 2013, dass die Änderungen noch nicht den Anforderungen des Gerichts entsprächen (Auf 2013a). Das Gericht vertrat die Position, dass die *a priori*-Kontrolle solange erfolgen müsse, bis es das gesamte Gesetz für verfassungsgemäß befunden habe. Die Auseinandersetzung zog sich über einige Monate hin und verzögerte die Parlamentswahlen, die eigentlich für April 2013 vorgesehen waren (Aboul Enein 2013a; Egypt Independent 2013a; Egypt Independent 2013b; El-Dabh 2013).

Am 2. Juni 2013 veröffentlichte der SCC zwei weitere wichtige Entscheidungen: über das Wahlgesetz zum Schura-Rat und das Gesetz zur Verfassungsgebenden Versammlung. Beide Gesetze wurden als verfassungswidrig bezeichnet. In seinem ersten Urteil erklärte das Gericht drei Artikel des Gesetzes über die Wahl des Schura-Rats für verfassungswidrig. Dabei führte es die gleichen Gründe wie in seinem Urteil zum Parlamentswahlgesetz an, da auch in diesem Wahlgesetz den ParteikandidatInnen zwei Möglichkeiten zur Verfügung standen, gewählt zu werden, unabhängigen KandidatInnen hingegen nur eine (Auf 2013b). Das

⁶⁰ Es wurde von RichterInnen beaufsichtigt, da der Hohe Richterrat die Überwachung angeordnet hatte (Awad/Perry 2012).

⁶¹ Tehany al-Gebali wurde neben anderen RichterInnen aus dem Gericht entfernt. Sie hielt eine Pressekonferenz ab, auf der sie eine Klage gegen die neuen Verfassungsbestimmungen über den SCC ankündigte (Egypt Independent 2013c; 2013g).

Gericht verfügte, dass der Schura-Rat bis zur Wahl eines neuen Unterhauses nicht aufgelöst werden soll, zeigte in dieser Hinsicht also zumindest ein wenig Zurückhaltung (El-Beheiry 2013a; Auf 2013b).

In seinem Urteil über das Gesetz 79/2012 über die Verfassunggebende Versammlung, erklärte das Gericht das Gesetz für verfassungswidrig.⁶² Seine Entscheidung begründete es damit, dass die Verfassungserklärung des Militärrats dem Wahlprozess der Verfassunggebenden Versammlung besondere Bedeutung beigemessen habe und dieser demnach kein normaler verwaltungsrechtlicher Akt sei. Das Parlament hätte daher keine Gesetze verabschieden sollen, in denen es Bestimmungen über diesen Prozess mache, da die Verfassunggebende Versammlung keine Institution sei, die Subjekt von Gesetzen sei (Auf 2013b; Brown 2013a). Doch erkannte das Gericht die Verfassung als „etablierte Tatsache“ an und sein Urteil hatte damit keine Konsequenzen: „(...) the SCC said in its ruling that the people’s approval of the new constitution ‘corrects’ any invalidity in the pre-referendum procedures or the entire process of writing the constitution“ (Auf 2013b).

Die Verfassung von 2012 existierte nur einige Monate. Anfang Juli 2013 setzte der ägyptische Verteidigungsminister Abd al-Fattah as-Sisi nach Massenprotesten in Kairo und anderen Städten Ägyptens Präsident Muhamed Mursi nach einjähriger Amtszeit ab, suspendierte die seit Dezember 2012 geltende Verfassung und löste den Schura-Rat auf (Egypt State Information Service 2013a). Der zu diesem Zeitpunkt amtierende Präsident des ägyptischen Verfassungsgerichts, Adli Mansur, wurde zum Interimspräsidenten ernannt.

Entsprechend der vom SCAF eingeführten Regelung hatte Mursi Adli Mansur, der bereits seit 1991 Mitglied im Gericht ist, als Nachfolger von Maher al-Beheiry (der Faruk Sultan abgelöst hatte) zum neuen Gerichtspräsidenten ernannt (Aboul Enein 2013b).

Mit der Einsetzung Mansurs handelte der Militärrat im Sinne der alten Verfassung von 1971: Nach Artikel 84 war vorgesehen, dass der Gerichtspräsident des SCC kommissarisch das Amt des Präsidenten übernehmen soll, wenn letzterer nicht mehr im Amt ist und auch kein Parlamentspräsident zur Verfügung steht (Egypt State Information Authority 2009, bei Moustafa 2009: S. 253).

Am 8. Juli 2013 verkündete Mansur eine neue Verfassungserklärung die bis zur Verabschiedung einer neuen Verfassung in Kraft sein sollte (Egypt State Information Service 2013b). Zweieinhalb Jahre nach dem Rücktritt Husni Mubaraks im Februar 2011 erhielt damit ein Mitglied eines Organs der alten Verfassung von 1971, die im Zuge des politischen Umbruchs nicht aufgelöst worden war, als Interimspräsident eine (verfassungs)politische Lotsenfunktion.

6.7 Zusammenfassung und Bewertung

Nachdem das ägyptische Verfassungsgericht ein Jahrzehnt lang vor allem für die Legitimierung von Wahlgesetzen und Wahlergebnissen instrumentalisiert worden war, bestand nach dem Abgang Mubaraks für das Gericht die Aussicht,

⁶² Hintergrund der Entscheidung war die Auflösung der ersten Verfassunggebenden Versammlung im April 2012 gewesen. Ein Verwaltungsgericht hatte diese verfügt (Naeem 2012b: S. 106). Die Verwaltungsgerichte hatten sich für zuständig erklärt, weil das Parlament mit der Ernennung der Mitglieder der Versammlung einen administrativen Akt vollzogen habe. Um eine Auflösung der im Juni 2012 gewählten, zweiten Verfassunggebenden Versammlung durch die Verwaltungsgerichte zu verhindern, verabschiedete das Parlament das Gesetz 79/2012 in dem es seine Handlung nachträglich legitimierte. Ziel des Gesetzes war es, die Frage dem Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte zu entziehen. Das Gesetz wurde an den SCAF verwiesen, der dieses aber nicht in Kraft setzte. Nach der Auflösung des Parlaments setzte Mursi das Gesetz in Kraft (Auf 2013b).

wieder eine bedeutendere Rolle im politischen System spielen zu können. Der Militärrat setzte eine Verfassungserklärung in Kraft und etablierte damit – wohl zum Missfallen vieler VerfassungsrichterInnen – eine Übergangsordnung des Militärs. Doch präsentierte sich der SCAF in den Folgemonaten als Schutzpatron des Gerichts. Im Parlament wurden hingegen Gesetzesentwürfe diskutiert, in denen die vom Gericht stets vehement abgelehnte *a priori*-Kontrolle vorgesehen war. Diese Diskussionen, die Dominanz der FJP im Parlament, widersprachen den Auffassungen der RichterInnen vor dem Hintergrund ihres institutionellen Eigeninteresses und Amtsverständnisses als bedeutsame Kontrollinstanz; darüber hinaus sicherlich auch hinsichtlich ihrer Vorstellung über die Ausgestaltung der politischen und gesellschaftlichen Ordnung. Sich und ihre Position sahen die RichterInnen des Gerichts in einer von der Muslimbruderschaft dominierten Ordnung gefährdet.

In den beiden Entscheidungen spiegeln sich die Widersprüche und großen Herausforderungen, mit denen sich das Gericht angesichts der politischen und verfassungsrechtlichen Entwicklung in der Umbruchsituation konfrontiert sah: Auf der einen Seite das Interesse des Gerichts an der Geltung des Rechts und der Versuch rechtlich zu argumentieren, das vor dem Hintergrund der besonderen Logik verfassungsrichterlicher Autorität bedeutsam ist. Auf der anderen Seite der Wunsch der RichterInnen, mit den Entscheidungen die vom Gericht wahrgenommene, „durch Wahlen legitimierte ‘Machtergreifung’ der Islamisten“ (Naeem 2012b: S. 106) zu verhindern.

In Folge der Entscheidungen nahm die Eskalation zwischen der Exekutive, der Muslimbruderschaft und dem SCC zu und mündete in einem Dekret Mursis, in dem er seine Entscheidungen vor Anfechtungen schützte. Die VerfassungsrichterInnen wollten dennoch über die ihnen vorliegenden Fälle entscheiden, wurden aber von AnhängerInnen der Muslimbruderschaft am Betreten des Gerichts gehindert: Nur in dem politischen Akt eines Streiks sah das Gericht eine letzte Möglichkeit, um weiterhin seine Funktion ausüben zu können.

Mit der Verabschiedung der neuen Verfassung wurde die Anzahl der RichterInnen reduziert und eine *a priori*-Kontrolle für Wahlgesetze eingeführt. Infolgedessen agierte das Gericht weiterhin selbstbewusst und schien die neue Verfassung dabei – wenn auch widerwillig – (Brown 2013b) als Rechtsgrundlage anzuwenden. Im Juli 2013 setzte das Militär Muhamed Mursi ab, suspendierte die Verfassung und ernannte Adli Mansur zum Interimspräsidenten.

Nach Hirschl (2007) greifen Eliten in Momenten, in denen sie ihren Status in einer Ordnung bedroht sehen auf Gerichte als Verbündete zurück, um eine von ihnen bevorzugte Ordnung zu wahren. Der Militärrat löste das Gericht nicht auf und verhinderte mit einer Gesetzesänderung, dass ein gewählter Präsident einen Gerichtspräsidenten von außen bestimmen konnte. Mit seinen beiden Entscheidungen eröffnete das Gericht dem Militärrat Spielräume für dessen Machtsicherung und ging damit eine „strategische Allianz“ mit dem wichtigsten „Akteur der Restauration“ (Harders 2013: S. 31) ein.

Diese Rolle einer einseitigen Positionierung auf der Seite des Militärrats lässt sich nicht nur mit den unter Mubarak eingesetzten RichterInnen, etwa der in der Öffentlichkeit auftretenden Tehany al-Gebali und dem Gerichtspräsidenten Faruk Sultan, erklären. Letzterer war nur an einer Entscheidung beteiligt und zudem nur bis Ende Juni 2012 im Amt (Aboul Enein 2012). Erstere war bei

beiden Entscheidungen nicht anwesend. Die Zusammensetzung des Gerichts spiegelte das „ambivalente Erbe“ der Institution wider. Aufgrund der Änderungen des Gesetzes über den SCC, die der Militärrat zu Beginn seiner Herrschaft vorgenommen hatte, waren nach Faruk zudem zwei Richter der „goldenen Ära“ Gerichtspräsidenten (vgl. Anhang). Über die internen Entscheidungsprozesse im ägyptischen Verfassungsgericht ist wenig bekannt. Doch lässt sich aufgrund der heterogenen personellen Zusammensetzung in Verbindung mit der Bedeutung des Gerichtspräsidenten im Entscheidungsprozess die These formulieren, dass auch die RichterInnen, die bereits seit vielen Jahren Mitglieder des Gerichts sind, sich mit dem Militärrat arrangiert haben. Symbolisch zeigt sich diese Übereinkunft in der Interimspräsidentschaft Mansurs – eines Richters aus der „goldenen Ära“ – der der Herrschaft des Militärs ein zivil-rechtliches Deckmäntelchen verleiht.

In den Monaten nach dem Sturz Mubaraks haben verschiedene Kräfte um die Ausgestaltung der gesellschaftlichen und politischen Ordnung und um eine neue Verfassung, die diese widerspiegelt und verankert, gerungen. Das ägyptische Verfassungsgericht, ein Organ der suspendierten Verfassung von 1971, hat dabei die Rolle eines Akteurs gespielt, der einer tiefgreifenden Veränderung des politischen Systems – dem Wunsch vieler ÄgypterInnen, insbesondere der AktivistInnen des Tahrirplatzes – entgegensteht.

Fazit

Das ägyptische Verfassungsgericht hat nach dem Rücktritt Mubaraks im Februar 2011 mit seinen Entscheidungen nachhaltigen Einfluss auf den politischen Prozess ausgeübt. In diesem Arbeitspapier wurden zwei zentrale Entscheidungen des SCC in ihrem politischen Kontext untersucht.⁶³ Welche Erkenntnisse lassen sich aus den Ergebnissen im Hinblick auf die Frage nach der Rolle von Verfassungsgerichten in Umbruchsituationen ziehen?

Verfassungsgerichte tun sich schwer mit einer grundlegenden Veränderung der staatlichen Struktur. Denn für die Aufrechterhaltung der geltenden Verfassungsordnung sind die Gerichte etabliert worden und sie ist die entscheidende Ressource ihrer institutionellen Macht. Gibt es in einer Umbruchsituation (noch) keine Verfassungsordnung, etwa weil die alte Verfassung außer Kraft gesetzt wurde, dann ist die Weiterexistenz des Gerichts oder zumindest seine Handlungsfähigkeit gefährdet. In Ägypten wurde die alte Verfassungsordnung mit der Außer-Kraft-Setzung der Verfassung von 1971 abgeschafft und durch eine Übergangsordnung des Militärs ersetzt. Dies hatte zur Folge, dass das Gericht versuchte, seine Handlungsfähigkeit und Position im System zu wahren, wie es seiner bisherigen Arbeitspraxis und dem Amtsverständnis der RichterInnen entsprach. Dabei griff es in seinen Entscheidungen auf seine frühere Rechtsprechung, aber auch auf die Verfassungserklärung des SCAF und politische Begründungen zurück: Es eröffnete mit seinen Urteilen dem wichtigsten „Akteur der Restauration“ (Harders 2013: S. 31), dem Militärrat, die Möglichkeit das Parlament aufzulösen, seine Machtkompetenzen auszuweiten und befähigte den letzten Regierungschef Mubaraks, Ahmed Schafiq, an den Präsidentschaftswahlen teilzunehmen. Dadurch agierte es mehr als politischer Akteur denn als Gericht. Der Militärrat benutzte den SCC für seine Zwecke, doch ließ sich das Gericht auch gewollt einspannen, um seine eigene Position zu wahren.

Inwieweit lassen sich bisherige Erkenntnisse über Verfassungsgerichte auf den Fall übertragen? Neu eingerichtete Verfassungsgerichte agieren oft als „engagierte Anwälte“ (Steinsdorff 2010: S. 483) einer neuen, demokratischen Verfassungsordnung. Letztere wird zur entscheidende Quelle ihrer institutionellen Macht. Auch wenn die RichterInnen im alten System ausgebildet und sozialisiert worden sind, unterstützen sie deshalb oftmals eine Demokratisierung. Diese institutionelle These, die Bryde für neu eingerichtete Gerichte bestätigt sieht (1999: S. 208), lässt sich im ägyptischen Fall auch auf ein etabliertes Verfassungsgericht übertragen: Ein Verfassungsgericht setzt sich jeweils für die Verfassungsordnung bzw. Ordnung ein, in der es seine Position gesichert sieht und wehrt sich gegen Versuche, seine Einflussmöglichkeiten zu beschränken.

Etablierte Verfassungsgerichte stehen deshalb in Umbruchsituationen einer tiefgreifenden Veränderung des politischen Systems gemeinhin entgegen. Nur unter sehr spezifischen Bedingungen werden sie vermutlich politischen Wandel unterstützen, wie es für neu eingerichtete Verfassungsgerichte oft angenommen wird: Wenn sich die politischen AkteurInnen auf eine Verfassung einigen können, die eine neue demokratische, pluralistische Ordnung widerspiegelt und verankert, ohne dem institutionellen Interesse und Amtsverständnis der RichterInnen entgegenzustehen. Dann wird das Verfassungsgericht Interesse daran haben, die eigene Position und somit die neue Verfassungsordnung durchzusetzen, zu schützen und damit möglicherweise zu einer Demokratisierung beitragen.

⁶³ Die Schlussfolgerungen lassen sich demnach nur im Hinblick auf diese untersuchten Entscheidungen ziehen. Andere Urteile konnten in der vorliegenden Arbeit, wie in Kapitel 3 ausführlich dargelegt, nicht analysiert werden.

Anhang

Übersicht über die Ereignisse

	SCC prüft Präsidentschafts- wahlgesetz a priori	SCC verweist Lustrationsgesetz zurück an SCAF Entscheidungen über Wahlgesetz und Lustrations- gesetz	SCC hebt Erlass Mursis, in dem er trotz Auflösung Zusammentreten des Parlaments fordert, auf
Verfassungs- erklärung vom 30. März 2011			
Juni 2011	April/Mai 2012	Juni 2012	Juli/August 2012
SCAF-Dekret: Wahl des Gerichts- präsidenten aus Reihen des SCC	Diskussion in neuem Parlament: neues Gesetz zu SCC (Wahl des Gerichts- präsidenten; generelle <i>a priori</i> -Kontrolle)	→ Parlaments- auflösung per Dekret des SCAF und Wahlteilnahme Schafiqs → SCAF Verfassungs- erklärung: eigene Machtausweitung + zentrale Rolle des SCC bei Verfassunggebung vorgesehen	Oberstes Verwaltungsgericht bestätigt Auflösung Dekret Mursis: entzieht SCC u.a. die vom SCAF erteilte Befugnis, die Vorschriften eines zukünftigen Verfassungsentwurfs zu prüfen

Belagerung des Gerichts durch AnhängerInnen der Muslimbruderschaft → Streik des SCC Kritik des SCC an Verfassungsent- wurf der Muslim- bruderschaft	Prüfung des neuen Parlamentswahl- gesetzes Urteile über Schuraratwahlgesetz und Gesetz zur Verfassungsgebenden Versammlung	Der amtierende Gerichtspräsident Adli Mansur wird nach der Absetzung Mursis durch das Militär Interimspräsident
	Verfassung von 2012	Verfassungs- erklärung
November/ Dezember 2012	Januar-Juni 2013	Juli 2013
Weiteres Dekret Mursis: Judikative könne weder Versammlung noch Schurarat auflösen Neue Verfassung: Reduzierung der Anzahl der RichterInnen; bei Wahlgesetzen nur noch a priori- Kontrolle		Mehrfach Proteste der AnhängerInnen Mursis vor dem Gericht

Zusammensetzung des Gerichts während der Entscheidungen

Parlamentswahlgesetz	Gesetz über die Ausübung politischer Rechte (Lustrationsgesetz)
Farouk Ahmed Sultan* <ul style="list-style-type: none"> • Gerichtspräsident (bis Ende Juni 2011) • 2009 von Mubarak ernannt • Vorsitzender der Präsidentschaftswahlkommission (PEC) 	Abdul Wahab Abdul Razaq <ul style="list-style-type: none"> • seit 1988 in der Kommission, seit 2001 Richter
Maher Ali Ahmed al-Beheiry <ul style="list-style-type: none"> • seit 1991 am Gericht • Mitglied der PEC • Von Juli 2012 - Ende Juni 2012 Präsident des Gerichts, dann im Ruhestand 	Abdul Moneim Hashish <ul style="list-style-type: none"> • seit 2001 Richter (im Rahmen des „Court-Packing“)
Dr. Hanafy Ali Gabaly <ul style="list-style-type: none"> • seit 1988 in der Kommission, seit 2001 Richter 	Rajab Abdul Hakim Salim <ul style="list-style-type: none"> • seit 1993 in der Kommission, Richter seit 2001 • Nach Inkrafttreten der Verfassung von 2012 zurück in Kommission • seit 1.7.2013 wieder im Gericht (!)
Mohamed Abdel Aziz al-Shenawi <ul style="list-style-type: none"> • seit 2001 Richter (im Rahmen des „Court-Packing“) 	Boulous Fahmi Iskaner <ul style="list-style-type: none"> • seit 1993 in der Kommission, Richter seit 2001 • Nach Inkrafttreten der Verfassung von 2012 zurück zu Berufungsgericht
Maher Sami Youssef <ul style="list-style-type: none"> • seit 2001 Richter (im Rahmen des „Court-Packing“) • Mitglied der ersten Verfassungskommission 	Mahmoud Muhammad Ghanaim <ul style="list-style-type: none"> • Seit 2002 in der Kommission • Nach Inkrafttreten der Verfassung von 2012 zurück wieder in Kommission
Mohamed Khaler Khairy Taha <ul style="list-style-type: none"> • seit 1989 in der Kommission, seit 2001 Richter 	Dr. Hassan Abdul Moneim al Badrawi <ul style="list-style-type: none"> • Ernennungsdatum unklar, zwischen 2006-2011 • Mitglied der ersten Verfassungskommission • Nach Inkrafttreten der Verfassung von 2012 zurück zu Kassationsgericht
Dr. Adel Omar Sherif <ul style="list-style-type: none"> • seit 1993 in der Kommission • Richter seit 2002 • Herausgeber einiger Publikationen über das Gericht 	

█ = Nach Verabschiedung der neuen Verfassung 2012 noch im Gericht

Quelle: Eigene Zusammenstellung (Moustafa 2009; Daily News Egypt 2012; Egypt Independent 2012b; Salah 2013; Supreme Constitutional Court 2013; Aboul Enein 2013b)

*Die Schreibweise der Namen unterscheidet sich bei verschiedenen Quellen aufgrund der Transliteration.

Weitere RichterInnen, die nicht an den Entscheidungen beteiligt waren:

Tehany al-Gebali: als erste Frau seit 2003 im Gericht, besonders stark in der Öffentlichkeit aufgetreten (Ezzat 2013; Aboul Enein 2013c; Avenarius/Zekri 2013)

Hamdan Fahmi: ging nach Verfassungsänderung zurück in Kommission des Gerichts (Daily News Egypt 2012, Salah 2013)

Adli Mahmoud Mansur: seit 1991 Richter, ab 1.7.2013 Gerichtspräsident, ab 3.7.2013 Interimspräsident

Anwar Rashad Muhammad al-Asy: seit 1998 Richter (SCC 2013).

Sa'id Mara'i Muhammad Gad 'Amr: seit 1990 in der Kommission, seit 2002 Richter (Moustafa 2009; SCC 2013)

Ab Juli 2012 (nach den Entscheidungen) Hatem Bagato: Mitglied der ersten Verfassungskommission im Februar 2011, im Mai 2012 Vorsitz der Kommission des Gerichts sowie Sprecher der Präsidentschaftswahlkommission; ab Juli 2012 Richter im Gericht, dann im Zuge der neuen Verfassung wieder in Kommission, ab Mai 2013 Minister für Parlamentsfragen unter Muhamed Mursi (Egypt Independent 2012a; Salah 2013; Awad/Brown 2013).

Abkürzungsverzeichnis

FJP *Freedom and Justice Party* (Partei für Freiheit und Gerechtigkeit)

NDP *National Democratic Party* (Nationaldemokratische Partei)

PEC *Presidential Election Commission* (Präsidentschaftswahlkommission)

SCAF *Supreme Council of the Armed Forces* (Oberster Militärarat)

SCA *State Cases Authority* (Staatsanwaltschaft)

SCC *Supreme Constitutional Court* (Ägyptisches Verfassungsgericht)

SCJ *Supreme Council of the Judiciary* (Hoher Richterrat)

Quellen- und Literaturverzeichnis

Sekundärliteratur

- Abdelnasser, Gamal 2004: Egypt: Succession Politics, in: Volker Perthes (Hg.): Arab elites. Negotiating the politics of change, Boulder, S. 162-193.
- Ahmed, Amel 2011: Revolutionary Blind-Spots: The Politics of Electoral System Choice and the Egyptian Transition, in: Middle East Law and Governance, Vol. 3, No. 1-2, S. 3-11.
- Albrecht, Holger/Bishara, Dina 2011: Back on Horseback: The Military and Political Transformation in Egypt, in: Middle East Law and Governance, Vol. 3, No. 1-2, S. 13-23.
- Arato, Andrew/Tombuş, Ertug 2013: Learning from success, learning from failure: South Africa, Hungary, Turkey and Egypt, in: Philosophy & Social Criticism, Vol. 39, No. 4-5, S. 427-441.
- Atlantic Council 2013: Yussef Auf. Fellow, online: <http://www.atlanticcouncil.org/about/experts/yussef-auf>, zuletzt abgerufen am 24.9.2013.
- Aziz, Sahar F. 2013: Revolution Without Reform: A Critique of Egypt's Electoral Laws, in: George Washington International Law Review, Vol. 45, No. 1, S. 1-81.
- Bali, Aslı Ü. 2012: The Perils of Judicial Independence: Constitutional Transition and the Turkish Example, in: Virginia Journal of International Law, Vol. 52, Heft 2, S. 235-320.
- Bälz, Kilian 1999: The Secular reconstruction of Islamic Law: The Egyptian Supreme Constitutional Court and the "Battle over the Veil" in State-Run Schools, in: Dupret, Baudouin/Berger, Maurts/al-Zwaini, Laila (Hg.): Legal pluralism in the Arab World, Den Haag/London/Boston, S. 229-243.
- Belge, Ceren 2006: Friends of the Court: The Republican Alliance and Selective Activism of the Constitutional Court of Turkey, in: Law and Society Review, Vol. 40, No. 3, S. 653-692.
- Bernard-Maugiron, Nathalie 2013: Legal Reforms, the Rule of Law and Consolidation of State Authoritarianism under Mubarak, in: Arjomand, Said Amir/Brown, Nathan J. (Hg.): The rule of law, Islam, and constitutional politics in Egypt and Iran, Albany/New York S. 179-206.
- Blankenagel, Alexander 1999: Statement: Das russische Verfassungsgericht und der russische Konstitutionalismus – Can the Russian Constitution Court Build the "Russia" in the Open Sea, in: Hesse, Joachim J./Schuppert Gunnar F./Harms, Katharina (Hg.): Verfassungsrecht und Verfassungspolitik in Umbruchsituationen. Zur Rolle des Rechts in staatlichen Transformationsprozessen in Europa, Baden-Baden, S. 255-263.
- Boulanger, Christian 2012: Hüten, richten, gründen: Rollen der Verfassungsgerichte in der Demokratisierung Deutschlands und Ungarns. Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.), Berlin, Freie Universität Berlin, Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft.
- Boyle, Kevin/Sherif, Adel Omar 1996: Human rights and democracy. The role of the Supreme Constitutional Court of Egypt, London/Boston.
- Brown, Nathan J. 1997: The rule of law in the Arab world. Courts in Egypt and the Gulf, Cambridge/New York.
- Brown, Nathan J. 1998: Judicial Review in the Arab World, in: Journal of Democracy, Vol. 9, No. 4, S. 85-99.
- Brown, Nathan J. 2002: Constitutions in a Non-constitutional world. Arab Basic Laws and the Prospects for Accountable Government, New York.
- Brown, Nathan J. 2011: Constitutional Rebirth. Tunisia and Egypt Reconstruct Themselves, New York.
- Brown, Nathan J./Lombardi, Clark B. 2006: The Supreme Constitutional Court of Egypt on Islamic Law, Veiling and Civil Rights: An Annotated Translation of Supreme Constitutional Court of Egypt Case No. 8 of Judicial Year 17 (May 18, 1996), in: American University International Law Review, Vol. 21, No. 3, S. 437-460.
- Brown, Nathan J./Stilt, Kristen 2011: A Haphazard Constitutional Compromise. Carnegie Endowment for International Peace, online: <http://www.carnegieendowment.org/2011/04/11/haphazard-constitutional-compromise/2q1#>, zuletzt abgerufen am 8.9.2013.
- Bryde, Brun-Otto 1999: Die Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit in Umbruchsituationen, in: Hesse, Joachim J./ Schuppert Gunnar F./ Harms, Katharina (Hg.): Verfassungsrecht und Verfassungspolitik in Umbruchsituationen. Zur Rolle des Rechts in staatlichen Transformationsprozessen in Europa, Baden-Baden, S. 192-210.
- Cappelletti, Mauro/Kollmer, Paul J./Olson, Joanne M. 1989: The judicial process in comparative perspective, Oxford/New York.
- Cotran, Eugene/Sherif, Adel Omar 1997: The role of the judiciary in the protection of human rights, London/Boston.
- Cotran, Eugene/Sherif, Adel Omar 1999: Democracy, the rule of law and Islam, Den Haag.
- Couso, Javier 2011: Trying Democracy in the Shadow of an Authoritarian Legality: Chile's Transition to Democracy and Pinochet's Constitution of 1980, in: Wisconsin International Law Journal, Vol. 29, No. 2, S. 393-415.
- Couso, Javier/Hilbink, Lisa 2011: From Quietism to Incipient Activism. The Institutional and Ideological Roots of Rights Adjudication in Chile, in: Helmke, Gretchen/Rios-Figueroa, Julio (Hg.): Courts in Latin America, Cambridge, S. 99-127.
- Dupret, Baudouin 2003: A Liberal Interpretation of a Socialist Constitution: The Egyptian Supreme Constitutional Court and Privatization of the Public Sector, in: Kienle, Eberhard (Hg.): Politics from above, politics from below. The Middle East in the age of economic reform, London, S. 167-190.
- El-Ghobashy, Mona 2006: Egypt's Paradoxical Elections, in: Middle East Report, Vol. 36, No. 238, online: <http://www.merip.org/mer/mer238/egypts-paradoxical-elections>, zuletzt abgerufen am 9.3.2013.
- El-Ghobashy, Mona 2008: Constitutionalist Contention in Contemporary Egypt, in: American Behavioral Scientist, Vol. 51, No. 11, S. 1590-1610.
- El-Mahdi, Rabab/Marfleet, Philip 2009: Egypt. The moment of change, London.
- El-Morr, Awad/Sherif, Adel Omar 1996: Democratic Participation, in: Boyle, Kevin/Sherif, Adel Omar (Hg.): Human Rights and Democracy. The Role of the Supreme Constitutional Court of Egypt, London, S. 75-84.
- El-Morr, Awad/Sherif, Adel Omar/Nossier, Abd-El-Rahman 1996: The Supreme Constitutional Court and its Role in the Egyptian Judicial System, in: Boyle, Kevin/Sherif, Adel Omar (Hg.): Human Rights and Democracy. The Role of the Supreme Constitutional Court of Egypt, London, S. 37-60.

- Fabbrini, Federico 2008: Kelsen in Paris: France's Constitutional Reform and the Introduction of A Posteriori Constitutional Review of Legislation, in: *German Law Journal*, Vol. 9, No. 10, S. 1297-1312.
- Ginsburg, Thomas B. 2003: *Judicial reviews in new democracies. Constitutional courts in Asian cases*, Cambridge.
- Ginsburg, Tom 2008: The global spread of constitutional review, in: Whittington, Keith E., R./ Kelemen Daniel/Caldeira, Gregory A. (Hg.): *The Oxford handbook of law and politics*, Oxford/New York, S. 81-98.
- Ginsburg, Tom/Moustafa, Tamir 2008: *Rule by law. The politics of courts in authoritarian regimes*, Cambridge/New York.
- Halter, Ulrich 2006: Mythos der Integration. Zur symbolischen Bedeutung des Bundesverfassungsgerichts, in: Möllers, Martin H. W./Ooyen, Robert Christian van (Hg.): *Das Bundesverfassungsgericht im politischen System*, Wiesbaden, S. 47-63.
- Hamad, Mahmoud M. 2006: The Politics of Judicial Selection in Egypt, in: Russell, Peter H./ Malleson Kate (Hg.): *Appointing judges in an age of judicial power. Critical perspectives from around the world*, Toronto/Buffalo, S. 260-279.
- Hamad, Mahmoud M. 2008: *When the Gavel Speaks: Judicial Politics in Modern Egypt*, Utah.
- Harders, Cilja 2013: Revolution I und II – Ägypten zwischen Transformation und Restauration, in: Jünemann, Annette/Zorob, Anja (Hg.): *Arabellions. Zur Vielfalt von Protest und Revolte im Nahen Osten und Nordafrika*, Wiesbaden, S. 19-41.
- Harding, Andrew/Leyland, Peter/Groppi, Tania 2009: Constitutional Courts: Forms, Functions and Practice in Comparative Perspective, in: Harding, Andrew/Leyland, Peter (Hg.): *Constitutional courts. A comparative study*, London, S. 1-27.
- Hilbink, Lisa 2009: The Constituted Nature of Constituents' Interests: Historical and Ideational Factors in Judicial Empowerment, in: *Political Research Quarterly*, Vol. 62, No. 4, S. 781-797.
- Hill, Enid 1997: Establishing the doctrine of judicial review in Egypt and the United States, in: Cotran, Eugene/Sherif, Adel Omar (Hg.): *The Role of the Judiciary in the Protection of Human Rights*. London: Kluwer Law International, S. 323-334.
- Hirschl, Ran 2007: *Towards Juristocracy: The Origins and Consequences of the New Constitutionalism*, 2. Ausgabe, Cambridge/Massachusetts/London.
- Hirschl, Ran 2008: The Judicialization of Politics, in: Whittington, Keith E./Kelemen, Daniel R./ Caldeira, Gregory A. (Hg.): *The Oxford handbook of law and politics*, Oxford/New York, S. 119-141.
- Honikel, Michael 2012: *Auslegung der Verfassung*, online: <http://staatsrecht.honikel.de/de/auslegung.htm>, zuletzt abgerufen am 21.9.2013.
- Institut für Deutsche Sprache 2013: *Was ist ein Umbruch?*, online: <http://www.ids-mannheim.de/lexik/sprachlicherumbruch/umbruch.html>, zuletzt abgerufen am 22.9.2013.
- Johansen, Baber 2004: The Relationship Between the Constitution, the Shari'a and the Fiqh: The Jurisprudence of Egypt's Supreme Constitutional Court, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, No. 64, S. 881-896.
- Khalil, Adel 1999: The Judicial Review on the Constitutionality of Legislative Apportionment in Egypt: A Comparative Study, in: Cotran, Eugene/Sherif, Adel Omar (Hg.): *Democracy, the rule of law and Islam*. Den Haag: Kluwer Law International, S. 285-308.
- Klug, Heinz 2000: *Constituting democracy. Law, globalism, and South Africa's political reconstruction*, Cambridge/New York.
- Kranenpohl, Uwe 2010: *Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses. Der Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Bundesverfassungsgerichts*, Wiesbaden.
- Limbach, Jutta 1996: Das Bundesverfassungsgericht als politischer Machtfaktor, in: *Humboldt Forum Recht*, Vol. 1, No. 12, S. 1-4, online: <http://www.humboldt-forum-recht.de/english/12-1996/index.html>, zuletzt abgerufen am 17.9.2013.
- Lombardi, Clark B. 2006: State law as Islamic law in modern Egypt. The incorporation of the Shari'a into Egyptian constitutional law, Leiden.
- Lombardi, Clark B. 2009: Egypt's Supreme Constitutional Court: Managing Constitutional Conflict in an Authoritarian Aspirationally 'Islamic' State, in: Harding, Andrew/Leyland, Peter (Hg.): *Constitutional courts. A comparative study*, London, S. 217-241.
- Lösing, Norbert 2001: *Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Lateinamerika*, Baden-Baden.
- Mallat, Chibli 1994: Constitutional Law in the Middle East: The emergence of Judicial Power, in: *Yearbook of Islamic and Middle Eastern Law*, Vol. 1, 1992-1993, S. 85-108.
- Merkel, Wolfgang 2010: *Systemtransformation. Eine Einführung in die Theorie und Empirie der Transformationsforschung* 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Wiesbaden.
- Mommsen, Margareta/Nußberger, Angelika 2007: *Das System Putin. Gelenkte Demokratie und politische Justiz in Russland. Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung*, Bonn.
- Moustafa, Tamir 2009: *The struggle for constitutional power. Law, politics, and economic development in Egypt*, Cambridge.
- Moustafa, Tamir 2011: Law in the Egyptian Revolt, in: *Middle East Law and Governance*, Vol. 3, No. 1-2, S. 181-191.
- Moustafa, Tamir 2012: *Drafting Egypt's Constitution: Can A New Legal Framework Revive A Flawed Transition?* Doha: Brookings Doha Center, online: <http://www.earla.org/userfiles/file/Drafting%20Egypt's%20Constitution.pdf>, zuletzt abgerufen am 11.9.2013.
- Naeem, Naseef 2012a: Vom Abgang des Staatspräsidenten bis zur Verkündung der verfassungsrechtlichen Erklärung für die Übergangszeit: Ein Bericht über den verfassungsrechtlichen Weg Ägyptens nach Mubarak, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts (JöR)*, Vol. 60, S. 643-660.
- Naeem, Naseef 2012b: Verfassungssystem am Abgrund: Wie die ägyptische Justiz die Kunst der Rechtswissenschaft missachtet, in: *GAIR-Mitteilungen*, 4. Jahrgang. Leipzig: Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V., S. 104-106.
- Naeem, Naseef 2012c: Gnadenschuss für den Rechtsstaat, in: *Zenith Online*, 27.11.2012, online: <http://www.zenithonline.de/deutsch/politik/artikel/gnadenschuss-fuer-den-rechtsstaat-003484/>, zuletzt abgerufen am 6.9.2013.
- Noetzel, Thomas/Krumm, Thomas/Westle, Bettina 2009: *Dokumentenanalyse*, in: Westle, Bettina (Hg.): *Methoden der Politikwissenschaft*, Baden-Baden, S. 325-334.

- Nußberger, Angelika 2007: Das Russische Verfassungsgericht zwischen Recht und Politik, in: Buhbe, Matthes (Hg.): *Russland heute. Rezentralisierung des Staates unter Putin*, Wiesbaden, S. 215-233.
- Ooyen, Robert Chr. van 2006: Der Streit um die Staatsgerichtsbarkeit in Weimar aus demokratietheoretischer Sicht: Triepel – Kelsen – Schmitt – Leibholz, in: Möllers, Martin H.W./Ooyen, Robert Chr. van (Hg.): *Das Bundesverfassungsgericht im politischen System*, Wiesbaden, S. 99-113.
- Reh, Werner 1995: Quellen- und Dokumentenanalyse in der Politikfeldforschung: Wer steuert die Verkehrspolitik?, in: Alemann, Ulrich von (Hg.): *Politikwissenschaftliche Methoden. Grundriß für Studium und Forschung*, Opladen, S. 201-259.
- Rutherford, Bruce K. 2008: *Egypt after Mubarak. Liberalism, Islam, and Democracy in the Arab world*, Princeton.
- Sadurski, Wojciech 2002: Constitutional Justice, East and West: Introduction, in: Wojciech Sadurski (Hg.): *Constitutional justice, east and west. Democratic legitimacy and constitutional courts in post-communist Europe in a comparative perspective*, Den Haag/New York, S. 1-18.
- Sadurski, Wojciech 2008: *Rights Before Courts: A Study of Constitutional Courts in Postcommunist States of Central and Eastern Europe*, New York.
- Said, Atef Shahat 2008: The Role of the Judges' Club in Enhancing the Independence of the Judiciary and Spurring Political reform, in: Bernard-Maugiron, Nathalie (Hg.): *Judges and political reform in Egypt*, Cairo/New York, S. 111-131.
- Sajó, András 1995: Reading the Invisible Constitution: Judicial review in Hungary, in: *Oxford Journal of Legal Studies*, Vol. 15, No. 2, S. 253-267.
- Sajó, András 1999: Educating the Executive: The Hungarian Constitutional Court's Role in the Transition Process, in: Hesse, Joachim J./Schuppert Gunnar F./Harms, Katharina (Hg.): *Verfassungsrecht und Verfassungspolitik in Umbruchsituationen. Zur Rolle des Rechts in staatlichen Transformationsprozessen in Europa*, Baden-Baden, S. 229-242.
- Schulz, Martin 2010: Verfassungsgerichtsbarkeit im globalen Kontext, in: *GIGA Focus Global*, No. 5, Hamburg.
- Sherif, Adel Omar 1996: The Freedom of Judicial Expression, The Right to Concur and Dissent: A Comparative Study, in: Boyle, Kevin/Sherif, Adel Omar (Hg.): *Human Rights and Democracy: The Role of the Supreme Constitutional Court of Egypt*, London, S. 137-58.
- Sherif, Adel Omar 1997: Unshakable Tendency in the Protection of Human Rights: Adherence to International Instruments on Human Rights by the Supreme Constitutional Court of Egypt, in: Cotran, Eugene/Sherif, Adel Omar (Hg.): *The Role of the Judiciary in the Protection of Human Rights*, London, S. 35-46.
- Sherif, Adel Omar 2001: Attacks on the judiciary: judicial Independence – Reality or Fallacy?, in: *Yearbook of Islamic and Middle Eastern Law*, Vol. 6, 1999-2000. London: Kluwer Law International, S. 3-21.
- Sherif, Adel Omar 2012: The Post Egyptian Revolution's Constitutional Crisis: An Ongoing Anarchy with a Ray of Hope, in: *Yearbook of Islamic and Middle Eastern Law*, Vol. 16, 2010-2011, S. 3-15.
- Sika, Nadine/Khodary, Yasmin 2012: One Step Forward, Two Steps Back? Egyptian Women within the Confines of Authoritarianism, in: *Journal of International Women's Studies*, Vol. 13, No. 5, S. 91-100.
- Steingröver, Uwe 2000: Anfänge der Verfassungsgerichtsbarkeit in Russland. Die erste Phase des Verfassungsgerichts der Rußländischen Föderation 1991-1993: Erfahrungen und Konsequenzen, Frankfurt am Main/Berlin.
- Steinsdorff, Silvia von 2010: Verfassungsgerichte als Demokratie-Versicherung? Ursachen und Grenzen der wachsenden Bedeutung juristischer Politikkontrolle, in: Schrenk, Klemens H./Soldner, Markus (Hg.): *Analyse demokratischer Regierungssysteme*, Wiesbaden, S. 479-498.
- Steinsdorff, Silvia von 2012: Das weißrussische Verfassungsgericht: Vom Verteidiger der demokratischen Verfassung zum Notar des autoritären Präsidialregimes, in: *Osteuropa-Recht*, Vol. 58, No. 3, S. 40-53.
- Stilt, Kristen 2006: Constitutional Authority and Subversion: Egypt's New Presidential Election System, in: *Indiana International & Comparative Law Review*, Vol. 16, No. 2, S. 353-373.
- Stilt, Kristen 2012: The End of "One Hand": The Egyptian Constitutional Declaration and the Rift between the "People" and the Supreme Council of the Armed Forces, in: *Yearbook of Islamic and Middle Eastern Law*, Vol. 16, 2010-2011, S. 43-52.
- Stone Sweet, Alec 2000: *Governing with judges. Constitutional politics in Europe*, Oxford/New York.
- Tavana, Daniel L. 2011: Party proliferation and electoral transition in post-Mubarak Egypt, in: *The Journal of North African Studies*, Vol. 16, No. 4, S. 555-571.
- Teitel, Ruti 1994: Post-Communist Constitutionalism, in: *Columbia Human Rights Review*, Vol. 26, No. 1, S. 167-190.
- Vorländer, Hans 2006: Deutungsmacht – die Macht der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Vorländer, Hans (Hg.): *Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit*, Wiesbaden, S. 9-33.
- Primärquellen (Rechtsquellen)**
- Ahram Online 2012a: English text of SCAF amended Egypt Constitutional Declaration. 18. Juni 2012, online: <http://english.ahram.org.eg/News/45350.aspx>, zuletzt abgerufen am 8.9.2013.
- Ahram Online 2012b: English text of President Morsi's new Egypt Constitutional Declaration. 12. August 2012, online: <http://english.ahram.org.eg/News/50248.aspx>, zuletzt abgerufen am 8.9.2013.
- Ahram Online 2012c: English text of Morsi's Constitutional Declaration. 22. November 2012, online: <http://english.ahram.org.eg/News/58947.aspx>, zuletzt abgerufen am 8.9.2013.
- Democracy Reporting International 2012: Egypt Draft Constitution Unofficial Translation, online: http://www.democracy-reporting.org/files/egypt_draft_constitution_unofficial_translation_dri.pdf, zuletzt abgerufen am 16.7.2013.
- Egypt State Information Authority 2009: Constitution of Egypt 1971, in: Moustafa, Tamir (2009): *The struggle for constitutional power. Law, politics, and economic development in Egypt*. Cambridge, S. 242-272.
- Egypt State Information Service 2011a: Constitutional Declaration 2011 (Stand 30. März 2011), online: <http://www.egypt.gov.eg/english/laws/constitution/default.aspx>, zuletzt abgerufen am 8.9.2013.

Egypt State Information Service 2011b: Amended Law of the House of Representatives and Shura Council 27th September 2011, online: <http://www.sis.gov.eg/En/Templates/Articles/tmpArticles.aspx?CatID=1195>, zuletzt abgerufen am 16.7.2013.

Egypt State Information Service 2012: Egypt Parliamentary Elections 2011, online: <http://www.sis.gov.eg/En/Templates/Articles/tmpArticles.aspx?CatID=1209>, zuletzt abgerufen am 16.7.2013.

Egypt State Information Service 2013a: Constitutional Declaration 6 July, 2013, online: <http://www.sis.gov.eg/En/Templates/Articles/tmpArticles.aspx?CatID=2665>, zuletzt abgerufen am 8.9.2013.

Egypt State Information Service 2013b: Constitutional Declaration 8 July, 2013, online: <http://www.sis.gov.eg/En/Templates/Articles/tmpArticles.aspx?CatID=2666>, zuletzt abgerufen am 8.9.2013.

International Foundation for Electoral Systems (IFES) 2012a⁶⁴: SCAF Decree 18/2012, online: <http://dl.dropboxusercontent.com/u/42683471/Egypt%20FAQs%20May/Unofficial%20Translation%20of%20SCAF%20Law%2018%20of%202012.pdf>, zuletzt abgerufen am 8.9.2013.

Supreme Constitutional Court 2012a: Judgment in Supreme Constitutional Court Case No. 20/24. Official Gazette, Ausgabe 24, Appendix A, 14 June 2012, online: <http://arabist.net/blog/2012/6/18/in-translation-the-sccs-verdicts.html>, zuletzt abgerufen am 9.9.2013.

Supreme Constitutional Court 2012b: Judgment in Supreme Constitutional Court Case No. 57/24. Official Gazette, Ausgabe 24, Appendix A, 14 June 2012, online: <http://arabist.net/blog/2012/6/18/in-translation-the-sccs-verdicts.html>, zuletzt abgerufen am 9.9.2013.

Supreme Constitutional Court (2013): Aktuelle Mitglieder des Gerichts, online: <http://www.hccourt.gov.eg/CourtMembers/CurrentCourt.asp>, zuletzt abgerufen am 8.9.2013.

Sekundärquellen (Zeitungsartikel und Kommentare)

Aboul Enein, Ahmed 2012: Mubarak-era judges retire leaving a legacy of controversy, in: Daily News Egypt, 2.7.2012, online: <http://www.dailynewsegypt.com/2012/07/02/mubarak-era-judges-retire-leaving-a-legacy-of-controversy/>, zuletzt abgerufen am 2.9.2013.

Aboul Enein, Ahmed 2013a: Court to rule on Shura Council dissolution in May, in: Daily News Egypt, 22.4.2013, online: <http://www.dailynewsegypt.com/2013/04/22/court-to-rule-on-shura-council-dissolution-in-may/>, zuletzt abgerufen am 2.9.2013.

Aboul Enein, Ahmed 2013b: SCC approves new chief justice appointment, in: Daily News Egypt, 19.5.2013, online: <http://www.dailynews.egypt.com/2013/05/19/scc-approves-new-chief-justice-appointment/>, zuletzt abgerufen am 2.9.2013.

Aboul Enein, Ahmed 2013c: Sultan calls on SCC to strike Al-Gebali verdicts, in: Daily News Egypt, 1.5.2013, online: <http://www.dailynewsegypt.com/2013/05/01/sultan-calls-on-scc-to-strike-al-gebali-verdicts/>, zuletzt abgerufen am 17.9.2013.

Allmeling, Anne 2012: Chaos vor den Wahlen in Ägypten, in: Deutsche Welle, 24.4.2012, online: <http://www.dw.de/chaos-vor-den-wahlen-in-%C3%A4gypten/a-15905929>, zuletzt abgerufen am 7.9.2013.

Auf, Yussef 2013a: Once again: The unconstitutionality of the Election Law, 21.2.2013. Washington D.C.: Atlantic Council, online: <http://www.atlanticcouncil.org/blogs/egyptsource/once-again-the-unconstitutionality-of-the-election-law>, zuletzt abgerufen am 9.9.2013.

Auf, Yussef 2013b: What Does the Supreme Constitutional Court's Decision Mean?, 5.6.2013. Washington D.C.: Atlantic Council, online: <http://www.acus.org/blogs/egyptsource/what-does-the-supreme-constitutional-court-s-decision-mean>, zuletzt abgerufen am 9.9.2013.

Avenarius, Romas/Zekri, Sonja 2013: Im Fieber, in: Süddeutsche Zeitung. Artikel vom 23.8.2013, S. 2.

Awad, Marwa/Perry, Tom 2012: Egypt judicial council to oversee referendum, in: Reuters, 3.12.2012, online: <http://www.reuters.com/article/2012/12/03/us-egypt-referendum-constitution-idUSBRE8B2oLC20121203>, zuletzt abgerufen am 12.9.2013.

Awad, Mokhtar/Brown, Nathan 2013: The Two New Judges in Morsi's Cabinet, in: Tahirsquared, 8.5.2013, online: <http://tahirsquared.com/node/4596>, zuletzt abgerufen am 3.9.2013.

BBC 2012a: Egypt parties end deadlock over constitutional panel, 8.6.2012, online: <http://www.bbc.co.uk/news/world-middle-east-18360403>, zuletzt abgerufen am 19.7.2013.

BBC 2012b: Egypt court halts all work amid Islamist 'pressure', 2.12.2012, online: <http://www.bbc.co.uk/news/world-middle-east-20571718>, zuletzt abgerufen am 19.7.2013.

Brown, Nathan 2012a: The Egyptian Political System in Disarray, 19.6.2012. Washington D.C.: Carnegie Endowment for International Peace, online: <http://carnegieendowment.org/2012/06/19/egyptian-political-system-in-disarray/c073>, zuletzt abgerufen am 2.9.2013.

Brown, Nathan 2012b: Cairo's Judicial Coup, 18.6.2012. Washington D.C.: Carnegie Endowment for International Peace, online: <http://egyptelections.carnegie-endowment.org/2012/06/18/cairo%E2%80%99s-judicial-coup>, zuletzt am 8.9.2013

Brown, Nathan J. 2013a: More on the rubik's cube, in: Arabist.net, 4.6.2013, online: <http://arabist.net/blog/2013/6/4/more-on-the-rubiks-cube>, zuletzt abgerufen am 18.9.2013.

Brown, Nathan J. 2013b: Solving the rubik's cube of Egypt's court verdicts, 4.6.2013, online: <http://arabist.net/blog/2013/6/4/solving-the-rubiks-cube-of-egypts-court-verdicts>, zuletzt abgerufen am 19.7.2013.

Brown, Nathan/Revkin, Mara 2012: Egypt's Supreme Court Ruling on the Presidential Election Law: Road Block or Minor Speed Bump for the Military? Online verfügbar auf: <http://egyptelections.carnegieendowment.org/2012/01/24/court-decision-on-presidential-election-law-road-block-or-minor-speed-bump-for-the-military>, zuletzt abgerufen am 3.9.2013

Daily News Egypt 2012: SCC general assembly orders the return of removed judges, 26.12.2012, online: <http://www.dailynewsegypt.com/2012/12/26/scc-general-assembly-orders-the-return-of-removed-judges/>, zuletzt abgerufen am 2.4.2013.

Die Zeit 2012: Referendum. Ägypter stimmen für neue Verfassung, online: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2012-12/aegypten-verfassung-referendum-2>, zuletzt abgerufen am 22.9.2013.

Egypt Independent 2012a: Supreme Constitutional Court in new standoff with Parliament, 16.5.2012, online: <http://www.egyptindependent.com/news/supreme-constitutional-court-fresh-standoff-parliament>, zuletzt abgerufen am 3.9.2013.

64 IFES (2012b) ist unter den Sekundärquellen zu finden.

- Egypt Independent 2012b: Maher al-Beheiry to lead Constitutional Court in troubled political scene, 30.5.2012, online: <http://www.egyptindependent.com/news/maher-al-beheiry-lead-constitutional-court-troubled-political-scene>, zuletzt abgerufen am 8.9.2013.
- Egypt Independent 2012c: Court rejects reviewing draft law on exercise of political rights, 22.4.2012, online: <http://www.egyptindependent.com/news/court-rejects-reviewing-draft-law-exercise-political-rights-nehel-news-1>, zuletzt abgerufen am 8.9.2013.
- Egypt Independent 2012d: Tantawi approves law that would oust Shafiq from presidential race, 24.4.2012, online: <http://www.egyptindependent.com/news/tantawi-approves-law-would-oust-shafiq-presidential-race>, zuletzt abgerufen am 8.9.2013.
- Egypt Independent 2012e: Update: Mohamed Morsy is officially Egypt's president, 30.6.2012, online: <http://www.egyptindependent.com/news/update-mohamed-morsy-officially-egypt-s-president>, zuletzt abgerufen am 8.9.2013.
- Egypt Independent 2012f: Morsy sends Tantawi to retirement, appoints Sisi military head, 12.8.2012, online: <http://www.egyptindependent.com/news/morsy-sends-tantawi-retirement-appoints-sisi-military-head>, zuletzt abgerufen am 8.9.2013.
- Egypt Independent 2012g: SCC president: Court's status in draft constitution 'a step backwards', 16.10.2012, online: <http://www.egypt-independent.com/news/scc-president-court-s-status-draft-constitution-step-backwards>, zuletzt abgerufen am 8.9.2013.
- Egypt Independent 2012h: Morsy issues new constitutional declaration, 22.11.2012, online: <http://www.egyptindependent.com/news/morsy-issues-new-constitutional-declaration>, zuletzt abgerufen am 8.9.2013.
- Egypt Independent 2012i: SCAF expands its power with constitutional amendments, 17.6.2012, online: <http://www.egyptindependent.com/news/scaf-expands-its-power-constitutional-amendments>, zuletzt abgerufen am 8.9.2013.
- Egypt Independent 2012j: New York Times fabricated interview, says Egyptian judge, 4.7.2012, online: <http://www.egyptindependent.com/news/new-york-times-fabricated-interview-says-egyptian-judge>, zuletzt abgerufen am 22.9.2013.
- Egypt Independent 2013a: Breaking: Election law referred to SCC, House of Representatives elections delayed, 6.3.2013, online: <http://www.egyptindependent.com/news/breaking-election-law-referred-scc-house-representatives-elections-delayed>, zuletzt abgerufen am 8.9.2013.
- Egypt Independent 2013b: Sources: SCC elections law verdict will delay vote for months, 7.3.2013, online: <http://www.egyptindependent.com/news/sources-scc-elections-law-verdict-will-delay-vote-months>, zuletzt abgerufen am 8.9.2013.
- Egypt Independent 2013c: Ousted SCC judge files suit against new Constitution, 8.1.2013, online: <http://www.egyptindependent.com/news/ousted-scc-judge-files-suit-against-new-constitution>, zuletzt abgerufen am 8.9.2013.
- El-Dabh, Basil 2013: Shura Council agrees on SCC election law proposals, in: Daily News Egypt, 23.6.2013, online: <http://www.dailynews.egypt.com/2013/06/23/shura-council-agrees-on-scc-election-law-proposals/>, zuletzt abgerufen am 8.9.2013.
- El-Din, Gamal Essam 2012a: Egypt parliament divided over proposed 'disfranchisement' law, in: Ahram Online, 11.4.2012, online: <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/39025/Egypt/Politics-/Egypt-parliament-divided-over-proposed-disfranchis.aspx>, zuletzt abgerufen am 8.9.2013.
- El-Din, Gamal Essam 2012b: The constitution-drafting assembly faces fatal threats, in: Ahram Online, 19.11.2012, online: <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/58539/Egypt/Politics-/The-constitutiondrafting-assembly-faces-fatal-thre.aspx>, zuletzt abgerufen am 8.9.2013.
- El-Din, Gamal Essam/El-Nahhas, Mona 2012: Can parliament, Shafik survive?, in: Al-Ahram Weekly Online, 14-20.6.2012, online: <http://weekly.ahram.org.eg/2012/1102/egi.htm>, zuletzt abgerufen am 8.9.2013.
- El-Hennaway, Noha 2012: Q&A with Tahani al-Gebali: Say "no" to constitutional amendments, in: Egypt Independent, 10.3.2011, online: <http://www.egyptindependent.com/news/qa-tahani-al-gebali-say-no-constitutional-amendments>, zuletzt abgerufen am 22.9.2013.
- El-Nahhas, Mona 2012: Judicial wrangling, in: Al-Ahram Weekly Online, 17.-23.5.2012, online: <http://weekly.ahram.org.eg/2012/1098/eg6.htm>, zuletzt abgerufen am 22.9.2013.
- Ezzat, Rawan 2013: Lawsuit turning Al-Gebaly to SCC postponed, in: Daily News Egypt, 4.6.2013, online: <http://www.dailynewsegypt.com/2013/06/04/lawsuit-returning-al-gebaly-to-scc-postponed/>, zuletzt abgerufen am 18.9.2013.
- Hamoud, Maher 2013: Editor's letter: You and the future of independent news, in: Daily News Egypt, 14.9.2013, online: <http://www.dailynewsegypt.com/2013/09/14/editors-letter-you-and-the-future-of-independent-news/>, zuletzt abgerufen am 16.9.2013.
- International Foundation for Electoral Systems (IFES) 2012b: Elections in Egypt May 23. - 24. Presidential Election. Frequently Asked Questions, online: http://www.ifes.org/~media/Files/Publications/White%20PaperReport/2012/Elections_in_Egypt_May23-24_Presidential.pdf, zuletzt abgerufen am 8.9.2013.
- Ikhwanweb 2012: Constitutional Experts Urge SCAF to Pass Disenfranchisement Law, 23.4.2012, online: <http://www.ikhwanweb.com/article.php?id=29916>, zuletzt abgerufen am 8.9.2013.
- Jadaliyya 2011a: Egyptian Bloc, online: <http://www.jadaliyya.com/pages/index/3161/egyptian-bloc>, zuletzt abgerufen am 15.7.2013.
- Jadaliyya 2011b: Democratic alliance for Egypt, online: <http://www.jadaliyya.com/pages/index/3160/democratic-alliance-for-egypt>, zuletzt abgerufen am 15.7.2013.
- Jadaliyya 2013: About, online: <http://www.jadaliyya.com/pages/about>, zuletzt abgerufen am 22.9.2013.
- Kirkpatrick, David 2012: Blow to Transition as Court Dissolves Egypt's Parliament, in: New York Times, 15.6.2012, online: http://www.nytimes.com/2012/06/15/world/middleeast/new-political-showdown-in-egypt-as-court-invalidates-parliament.html?pagewanted=2&_r=0&pagewanted=all&pagewanted=print, zuletzt abgerufen am 3.9.2013.
- Kortam, Hend 2013: Protest to protect Egypt's judges, in: Daily News Egypt, 14.1.2013, online: <http://www.dailynewsegypt.com/2013/01/14/protest-to-protect-egypts-judges/>, zuletzt abgerufen am 3.9.2013.
- Kouddous, Sharif Abdel 2012: Meet the Head of Egypt's Presidential Election Commission, in: Jaddaliyya, 8.3.2012. Online verfügbar auf: <http://www.jadaliyya.com/pages/index/4592/meet-the-head-of-egypts-presidential-election-com>, zuletzt abgerufen am 3.9.2013.
- Marroushi, Nadine 2012: Islamists Dominate Tahrir Sit-In Against SCAF, in: Jadaliyya, 22.6.2012, online: <http://www.jadaliyya.com/pages/index/6150/islamists-dominate-tahrir-sit-in-against-scaf>, zuletzt abgerufen am 8.9.2013.

- Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law 2013: Constitutional Reform in Arab Countries. Egypt. Chronology of Events. Stand 25. Juni 2013, online: http://www.mpil.de/en/pub/research/details/know_transfer/constitutional_reform_in_arab/_gypten.cfm, zuletzt abgerufen am 7.9.2013.
- Salah, Fady 2013: Constitutional court reconvenes, in: Daily News Egypt, 30.12.2013, online: <http://www.dailynewsegypt.com/2012/12/30/constitutional-court-reconvenes/>, zuletzt geprüft am 19.7.2013.
- Shalaby, Ethar 2013: SCC returns election draft law to Shura Council, in: Daily News Egypt, 18.2.2013, online: <http://www.dailynewsegypt.com/2013/02/18/scc-returns-election-draft-law-to-shura-council/>, zuletzt abgerufen am 2.9.2013.
- Soliman, Samer 2012: The role of Egypt's judiciary in post-Mubarak political conflicts, in: Ahramonline, 21.6.2012, online: <http://english.ahram.org.eg/NewsContentP/4/45724/Opinion/The-role-of-Egypt%E2%80%99s-judiciary-in-postMubarak-polit.aspx>, zuletzt abgerufen am 2.9.2013.
- Süddeutsche Zeitung 2012: Muslimbruder Mursi erster frei gewählter Präsident Ägyptens, 24.6.2012, online: <http://www.sueddeutsche.de/politik/neues-staatsoberhaupt-fuer-millionen-aegypter-muslimbruder-mursi-erster-frei-gewaehlter-praesident-aegyptens-1.1391919>, zuletzt abgerufen am 8.9.2013.
- Taha, Rana Muhammad 2012: Legitimacy challenged in courts, in: Daily News Egypt, 12.7.2012, online: <http://www.dailynewsegypt.com/2012/07/12/legitimacy-challenged-in-courts/>, zuletzt abgerufen am 9.9.2013.
- Tarek, Sherif 2012: Eliminated presidential contenders to appeal disqualification decision, online: <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/36/122/39326/Presidential-elections-/Presidential-elections-news/Eliminated-presidential-contenders-to-appeal-disqu.aspx>, zuletzt abgerufen am 30.9.2013.
- Taylor, James 2012: The Five Individuals Who Will Decide Egypt's Presidential Election, in: Egypt Elects, 6.4.2012, online: <http://egyptelects.blog.com/2012/04/06/the-five-individuals-who-will-decide-egypts-presidential-election/>, zuletzt abgerufen am 3.9.2013.